

Oskar Weggel

Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China - Teil XV

Das Öffentliche Recht - Militärrecht

Gliederung:

1. Gesetzessubstitute im Militärbereich
2. Die Entfaltung der Militärgesetzgebung
 - 2.1. Vor-reformerisches Militärrecht
 - 2.2. Die Gesetzgebung der Reformer
 - 2.2.1. Die "militärische Modernisierung" als Herausforderung
 - 2.2.2. Langsamer Antritt der Gesetzgebung
 - 2.2.3. Nachholbedarf
 - 2.2.4. Die Armee als Gesetzesinitiator
 - 2.2.5. Gesetzgebung im Zeichen der "Regularisierung"
 - 2.2.6. Die paradoxe Situation der VBA
 - 2.2.6.1. Widerspruch
 - 2.2.6.2. Einerseits: Die VBA als bürokratische Großorganisation mit populistischer Scheinlegitimation
 - 2.2.6.3. Andererseits: Die VBA im Prozeß der Selbstversiegelung
 3. Der Inhalt des Militärrechts
 - 3.1. Vielschichtigkeit
 - 3.2. Wehrverfassungsrecht
 - 3.3. Militärrecht im eigentlichen Sinne
 - 3.3.1. Organisationsrecht
 - 3.3.1.1. Das Herz der VBA: der ZK-Militärausschuß
 - 3.3.1.2. Militärregionen und "Hauptquartiere" als Oberkommandostellen
 - 3.3.1.3. Das Verteidigungsministerium
 - 3.3.1.4. Kein Prokrustesbett in Form eines Wehr-Organisationsrechts
 - 3.3.1.4.1. Die VBA im "Strukturwandel"
 - 3.3.1.4.2. Miliz sowie Produktions- und Aufbaukorps
 - 3.3.2. Offiziers- und Soldatenrecht
 - 3.3.2.1. Die Magna Charta des chinesischen Militärrechts: das Militärdienstgesetz
 - 3.3.2.2. Musterung und Einziehung
 - 3.3.2.3. Offiziersrecht
 - 3.3.2.3.1. Dienstvorschriften
 - 3.3.2.3.2. Dienstgrade
 - 3.3.2.3.3. Ränge und Orden
 - 3.3.2.4. Soldatenrecht
 - 3.3.2.4.1. Die Stellung des Soldaten
 - 3.3.2.4.2. Traditionspflege und "Acht Verbote"
 - 3.3.2.5. Der Einzug des Fachmanns in die Armee: Das neue Zivilpersonalsystem
 - 3.3.2.6. Sozialregelungen
 - 3.3.2.6.1. Herausforderungen
 - 3.3.2.6.2. Staatliche Hilfen bei der Rückkehr Wehrpflichtiger ins Zivilleben
 - 3.3.2.6.3. Versorgungsansprüche
 - 3.3.2.7. Ausbildung als "strategische Aufgabe"
 - 3.3.2.8. Die Außenbeziehungen der VBA

1.

Gesetzessubstitute im Militärbereich
Lange Zeit kam das Militär nahezu ohne Gesetze oder sonstige staatliche Vorschriften allgemeinverbindlicher Art zurecht. Statt solcher Vorgaben bediente sich die Führung einer Reihe anderer Methoden:

- Da ist z.B. das "Zirkular" (tonggoa), mit dem vor allem der ZK-Militärausschuß zu operieren pflegt - und dies übrigens nicht nur vor Beginn des Reformzeitalters (1978 ff.), sondern auch heute noch.

So gab z.B. die Allgemeine Politische Abteilung der VBA am 7.März 1988 ein Zirkular über Pressewesen und Kommunikationsarbeit für Armeejournalisten heraus,¹ in dem auf eine sorgfältigere Überprüfung der Manuskripte, auf wahrheitsgemäße Wiedergabe von Fakten bei gleichzeitiger Einhaltung des "KP-Geistes" hingewiesen und erneut auch darauf aufmerksam gemacht wird, daß Armeejournalisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine gründliche Schulung durchlaufen haben müßten.

- Im Militärbereich besonders ausgeprägt ist ferner eine vom üblichen Gesetzgebungsverfahren abweichende Regelungsmethode, die lange Zeit so vorherrschend war, daß die normale Gesetzgebung ihr gegenüber fast ganz in den Hintergrund trat, nämlich die Regelung durch Modell-Setzung.

Immer wieder tauchten vorbildliche Landwirtschafts-, Industrie-, Schul- und Nachbarschaftseinheiten in der Presse und in den Studiensitzungen auf, die allen anderen Danweis zur Nachahmung empfohlen wurden.

Im Militärbereich waren es entweder Einheiten oder aber Einzelkämpfer, deren "Stil" (zuofeng) zum allgemeinen Modell erhoben wurde.

Besonders berühmt in diesem Zusammenhang wurde die "vorbildliche Kompanie von der Nanjing-Straße", die bei der Eroberung Shanghais i.J. 1949 gegenüber der Zivilbevölkerung der Yangzi-Metropole äußerste Zurückhaltung übte und, statt Häuser zu requirieren oder Lebensmittelvorräte zu beschlagnahmen, auf der Nanjing-Straße kampierte und den Gürtel enger schnallte.

Nicht nur einzelne Einheiten, sondern die VBA als ganze wurde am Vorabend der Kulturrevolution zum Vorbild für das Volk erhoben - eine typische Lin Biao-Kampagne.

Stärker noch als musterhafte Gruppierungen traten jedoch einzelne Mustersoldaten in den Vordergrund, so z.B. der Artillerist An Yemin, der bei einer Kanonade gegen die vor Taiwan liegende Insel Jinmen (Quemoy) bis zum Ende weiterkämpfte, obwohl er im Gefecht tödliche Hautverbrennungen erlitten hatte, des weiteren die "Helden der Luftwaffe" Wang Hai sowie Liu Yuti, die während des Koreakriegs in der Auseinandersetzung mit den überlegenen amerikanischen Bomberverbänden heldenhafte Einsätze geflogen hatten. Zu diesen Mustersoldaten gehörten Zhang Side, Dong Cunrui, Huang Jiguang und Huang Jie,² ganz besonders aber der Anfang der sechziger Jahre im Dienst tödlich verunglückte Soldat Lei Feng, der zum Vorbild für kommunistische Gesinnung schlechthin wurde. Lei Feng hatte nicht nur gewissenhaft seine alltäglichen Dienstpflichten erfüllt und sich mit Hingabe für andere Personen eingesetzt, sondern sein gesamtes Handeln unter die revolutionär-altruistische Maxime gestellt: zumindest ging dies aus einem Tagebuch hervor, das man nach seinem Tod in seiner Tasche fand. Mao Zedong persönlich leitete am 3. März 1963 eine "Kampagne zur Nachahmung Lei Fengs" ein, die nicht nur das Militär, sondern die gesamte Bevölkerung erfassen sollte. Lei Feng sei dem kommunistischen Ideal allzeit treu geblieben.

In den nachfolgenden Jahren trat eine größere Zahl vorbildlicher Einheiten und Einzelpersonen "vom Lei Feng-Typ" hervor, die z.T. öffentlich geehrt wurden. Sie alle hätten, wie es hieß, aus vollem Herzen "dem Volk gedient". Dieses "Wei renmin fuwu" (Dem Volke dienen) erschien als Parole in der Kalligraphie Maos fortan in Zeitungen, auf Plakatwänden, in Krankenhäusern, Speisehallen, Bahnhöfen und Zugabteilen. Es wurde gleichsam zur Signatur des volksrepublikanischen China.

Durch ein Rundschreiben der Allgemeinen Politischen Abteilung vom 27.2.1980 wurde Lei Feng erneut ins Licht gerückt und diesmal als Modell für die Verwirklichung der "Vier Modernisierungen" sowie für "soziale Ethik" herausgestellt.³

Der so ganz und gar kulturrevolutionär geprägte Lei Feng-Kult erwies sich jedoch als wenig geeignet für den völlig anders gearteten Modernisierungskurs. Möglicherweise aus diesem Grunde wurde schon wenige Tage nach dem ersten Aufruf das Modell eines anderen Helden in den Vordergrund geschoben, nämlich des Genossen Lu Shicai. Lu war Parteimitglied und Armeearzt. Er fiel beim Feldzug gegen Vietnam im März 1979 und wurde schon gleich nach seinem Tod als Vorbild "kommunistischer Moral" und als eine Persönlichkeit bezeichnet, wie sie bereits in Liu Shaoqis Buch "Wie man ein guter Kommunist wird" als vorbildlich herausmodelliert worden war. Hauptkriterium dafür, ob jemand seine persönlichen Interessen hintanstellt und sich ganz für die Partei, für das Proletariat und für die Befreiung seiner Nation und der Menschheit einsetzt oder nicht, sei das Ausmaß des persönlichen Einsatzes für die Vier Modernisierungen.⁴

Im Zuge der Lei Feng- und der Lu Shicai-Kampagnen säuberten Offiziere und Mannschaften der VBA in einigen Städten gruppenweise Straßen und öffentliche Einrichtungen, halfen den Polizisten bei der Regelung des Straßenverkehrs, propagierten die "sozialistische geistige Zivilisation", unterrichteten Jugendliche in Höflichkeit und Anstand und nahmen am Umbau städtischer Parks teil.⁵

Ein drittes Mittel der innermilitärischen "Ersatzgesetzgebung" waren politische Weisungen, die niemals über den Schreibtisch eines staatlichen Rechtssetzungsgangs gegangen waren.

Im Februar 1967 z.B. wurde die VBA, die sich zunächst zurückgehalten und das revolutionäre Geschehen den Rotgardisten und den Roten Rebellen überlassen hatte, an die Front gerufen, um das in den vorangegangenen sieben Monaten entstandene Chaos zu steuern.

Als Aufgabe wurden ihr die sog. "Drei Unterstützungen und zwei Militäraufgaben" (sanzhi lianjun) mit auf den Weg gegeben, die vom ZK und seinem Militärausschuß erlassen worden waren. Die VBA sah sich plötzlich damit beauftragt, die Linken, die Industrie und die Landwirtschaft zu unterstützen und Militärkontrolle sowie Militärausbildung zu leisten.

Vor allem von der Unterstützung der "Linken" und der Militärkontrolle machte sie damals den großzügigsten Gebrauch, indem sie bei Fraktionskämpfen an Universitäten, in Zeitungsredaktionen oder in Fabriken jeweils zugunsten der besonders lautstark auftretenden Linken eingriff, und indem sie später in den "Revolutionsskomitees", die an der Spitze jeder Danwei errichtet wurden, die Schlüsselpositionen übernahm.

In der "Resolution über einige Fragen zur Geschichte unserer Partei seit der Staatsgründung", die als ideologisches Schlüsseldokument der Deng Xiaoping-Ära gelten darf, und in der ex post über Gut und Böse der vergangenen drei Jahrzehnte entschieden wurde, hieß es u.a., daß die "Drei Unterstützungen und zwei Militäraufgaben" in den verworrenen Jahren der Kulturrevolution durchaus unentbehrlich gewesen seien, insofern sie damals eine positive Rolle bei der Stabilisierung der Lage gespielt hätten. Gleichzeitig dürfe man jedoch nicht vergessen, daß dieser Kampfauftrag auch viele Schattenseiten mit sich gebracht habe. Das Ansehen der Armee sei nicht zuletzt dadurch angeschlagen worden, daß in ihren Reihen Fraktionismus aufgekommen sei, und daß sich innerhalb der VBA linksgewichete Tendenzen entfaltet hätten, die durch die Unterstützung vor allem der "Linken" verursacht worden seien.⁶

Diese Aussage ließ an Klarheit wenig zu wünschen übrig: Die Armee solle sich in Zukunft wieder als Werkzeug verstehen und dürfe keine eigenständige politische Rolle mehr übernehmen; sie habe sich m.a.W. primär auf ihren militärischen Einsatz zu konzentrieren und nebenbei auch noch Produktionsaufgaben wahrzunehmen, verhalte sich im politischen Bereich aber zurückhaltend!

Die Dürftigkeit der staatlichen Gesetzgebung wurde viertens durch ein Mehr an Weisungen und Befehlen wettgemacht, die auf die unteren Einheiten zu hageln pflegten und dort wegen ihrer mangelnden Konsistenz oft mehr Schaden als Nutzen anrichteten.

Einige Einheiten werden mit Weisungs-Rundschreiben förmlich überschwemmt und fühlen sich hilflos und überfahren. Im Juli 1986 z.B. hatte ein Regimentskommando den Befehl aus-

Oktober 1988
rstützung der
ilitärkontrollen
großzügigen
ei Fraktionen,
ten, in Ze-
Fabriken
sonders lan-
e eingeschlo-
"Revolutionä-
Spitze Jede
, die Schla-

einige Freg-
arbeiter seit de-
ideologische
Deng Xia-
d in der a-
ler vergang-
chieden wa-
"Drei Un-
itärangefordert
n der Kultu-
tbehörlich p-
damals ein
Stabilisierung
Gleichheit
ergessen, da-
i viele Schu-
ht habe. Da-
nicht zuver-
rden, daß i-
smus auf
ch imme-
Tendenz
h die Ute-
inken" wa-

gegeben, daß jede Kompanie bis zum 15.Juli elf Tage für ihre politische "Ausrichtungs"-Arbeit verwenden solle. Fast gleichzeitig gab das Divisionskommando den Befehl, daß acht der ersten zehn Tage im Juli dazu verwendet werden sollten, die Soldaten mit den Ergebnissen von drei Konferenzen vertraut zu machen, die damals gerade in der betreffenden Militärregion stattgefunden hatten. Das Armeekommando schließlich ordnete in einem Zirkular an, daß drei der ersten zehn Tage des Juli für die "Berichtigung des Arbeitsstils" verwendet werden sollten.

Dieses Gegeneinander von Befehlen brachte die Kompanieführungen völlig durcheinander, so daß Hauptleute und Politkommissare täglich viele Stunden am Telefon zubrachten, um Ordnung in die Widersprüche zu bringen. Auch an Treffen (kaihui) herrschte ein Überfluß. Der Hauptmann einer Kompanie mußte beispielsweise innerhalb eines einzigen Monats an 42 Hauptleute-Treffen teilnehmen, die technische, erzieherische und politische Fragen diskutierten. Außerdem wurden die Kompanien mit einem ständigen Strom von "Arbeitsgruppen" heimgesucht. Im 1.Hj. 1986 beispielsweise wurde eine - ungenannt bleibende - Kompanie von 35 Arbeitsgruppen der Divisions- und Armeeleitung besucht.⁷

Fünftens aber sollte eine weitere wichtige "Rechtsquelle" nicht vergessen werden, nämlich die normative Kraft des Faktischen. Jahrelang hatte die VBA z.B. drei Aufgaben wahrzunehmen, die nicht etwa durch gesetzliche Maßnahmen begründet worden wären, sondern sich aus der täglichen Praxis eines 22jährigen Kampfes um die Macht ergeben hatten, wobei zu bedenken ist, daß die Armee sich während dieser ganzen zwei Jahrzehnte in den sog. "befreiten Stützpunktgebieten" des dörflichen Hinterlands bewegte. Die drei Aufgaben lauteten, stichwortartig ausgedrückt: Kampf, Produktion und Massenerziehung. Wer geglaubt hatte, daß diese Aufgaben sich spätestens seit der Machteroberung von 1949 erübrigten hätten, sah sich schon bald getäuscht, da das Militär immer wieder neue "Kampfaufträge" erhielt, so vor allem während der Zeit des Großen Sprungs und während der Kulturrevolution. Am Vorabend dieser zehnjährigen Großbewegung hatte es eine Kampagne gegeben, derzufolge die Armee als "Modell des ganzen Volkes" betrachtet werden solle.

2. Die Entfaltung der Militärgesetzgebung

2.1. Vor-reformerisches Militärrecht

Im Zuge der Übernahme des sowjetischen Modells hatte es vor allem Mitte der fünfziger Jahre einen breiten Strom militärbezogener staatlicher Rechtsvorschriften gegeben, unter denen das Militärdienstgesetz von 1955 besonders hervorzuheben wäre.

Dieser Prozeß hatte einschneidende Änderungen der überkommenen Volkskriegstradition mit sich gebracht, ehe dann unter dem ehemaligen Verteidigungsminister Lin Biao erneut eine Gegenbewegung einsetzte, die für eine erneute Politisierung, Entformalisierung und Entregularisierung sorgte - man denke an die Abschaffung der gerade eingeführten Uniformen, der Rangabzeichen und der Titel, aber auch an die Auflösung von Akademien und anderen Militärschulen.

Haupt-"Gesetzgebungs"-Quelle für das Militärwesen der nachmaoistischen Zeit waren eine Zeitlang die Beschlüsse des ZK-Militärausschusses gewesen.

Als besonders fruchtbar erwies sich in diesem Zusammenhang eine Plenarsitzung dieses Gremiums vom 12. bis 31.Dezember 1977, auf der gleich neun Novellen ergingen, nämlich

- "Beschluß über die Intensivierung der Ausbildung und des militärischen Trainings in der Armee";
- "Beschluß über die Ausgestaltung der Militärhochschulen und -schulen der Armee";
- "Beschluß über die Stärkung der Organisation und Disziplin in der Armee";
- "Geheimhaltungsbestimmungen der Armee";
- "Beschluß über die beschleunigte Modernisierung im Waffen- und Ausrüstungsbereich";
- "Entwurf für eine Neuordnung der Organisationsstruktur der Armee";
- "Beschluß über das Wehrdienstsystem" (Entwurf);
- "Beschluß über die Konsolidierung der von der Armee betriebenen Fabriken, Gestüte und landwirtschaftlichen sowie nebengewerblichen Betrieben";
- "Beschluß über die Ausrichtung und Konsolidierung der Finanzarbeit in der Armee".

Am 18.7.1978 schließlich ergingen zwei weitere vom ZK und vom ZK-Militärausschuß gemeinsam getragene Dekrete, nämlich

- der "Beschluß über die Verstärkung der politischen Arbeit in der Armee" und
- die "Bestimmungen über die politische Arbeit der chinesischen VBA".

All diese Normen waren - wohlgerne - das Werk von KP-Gremien.

2.2. Die Gesetzgebung der Reformer

2.2.1. Die "militärische Modernisierung" als Herausforderung

Im Dezember 1978 ergingen - anlässlich des 3.Plenums des XII.ZK - die großen Reformbeschlüsse, die u.a. "Vier Modernisierungen", und zwar auf landwirtschaftlichem, industrialem, wissenschaftlichem und militärischem Gebiet, dekretierten.

Zu den Modernisierungsanstrengungen des Militärs sollte von nun an nicht nur die Straffung des Personals und der Führungsstäbe, die Neuordnung der Beziehungen zwischen nationaler Verteidigungsindustrie und allgemeiner Industrie sowie der Aufbau kombinierter Armeen und die Neuordnung der "Fünf Kategorien" (des Kommandos, der Kampfeinheiten, der Logistik, der Akademieausbildung und der Militärforschung) gehören, sondern auch die "Verbesserung und Perfektionierung des militärischen Rechtssystems, das auf die chinesischen Eigenheiten Rücksicht nimmt".⁸

Doch genauer: Was ist unter "militärischer Modernisierung" zu verstehen?⁹ Bezeichnenderweise stand hier keineswegs die Waffeninnovation im Vordergrund, sondern vielmehr die politische, die strategische und die strukturelle Modernisierung.

- Bei der "politischen Modernisierung" ging es der Führung um Deng Xiaoping darum, oppositionelle "Militärmardine" kaltzustellen und Personen der eigenen politischen Couleur in die maßgebenden Führungspositionen einzuschleusen.¹⁰

- Die strategische Modernisierung sollte eine Umschaltung vom reinen Volkskrieg auf die aktive Vornewegverteidigung mit allen damit verbundenen Konsequenzen für den VBA-Aufbau herbeiführen.

Zur Modernisierung, die einen "strategischen Wandel" mit sich bringen soll, gehört nach den Entscheidungen des ZK-Militärausschusses von 1985 eine vierfache Veränderung, nämlich (1) die massive Verringerung der militärischen Truppen, (2) die zivile Nutzung zahlreicher militärischer Einrichtungen zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufbaus, (3) die verstärkte Forschung über die Frage, welche Auswirkungen moderne Technologien und Ausrüstungen auf künftige Kriege haben, sowie (4) intensivierte Forschung über zweckmäßige moderne Kriegsstrategien und -taktiken. U.a. solle eine Untersuchung der Verteidigungsstrategien bis zum Jahre 2000 durchgeführt werden.¹¹

Manchmal werden die Reformbeschlüsse noch in vier anderen Punkten zusammengefaßt:¹² (1) Verbesserung des Armeeaufbaus durch Abbau von einer Million Mann und durch Ausgliederung nichtmilitärischer Einheiten, (2) verbesserte Ausbildung, (3) Ersetzung der "Feldarmeens" durch "Gruppenarmeens" und (4) Teilnahme am wirtschaftlichen Aufbau.

Im Rahmen des "Volkskriegs unter modernen Bedingungen" sollte der Feind nicht mehr "tief hereingelockt", sondern "vorneweg abfangen" werden. Darauf hatte sich die Planung einzustellen!

Bei der "strukturellen Modernisierung" schließlich steht die "Regularisierung" im Vordergrund, über die unten (2.2.5.) noch Näheres auszuführen ist.

In diesem Sinne erfolgte in den Jahren zwischen 1985 und 1987 eine Umwandlung der VBA an Haupt und Gliedern. U.a. reduzierte sie ihre Sollstärke um eine Million und baute die klassischen Infanteriearmeens zu kombinierten Verbänden um. Gleichzeitig wurden die Militärregionen von 11 auf 7 verringert, neue Hochschulen und Akademien eingeführt und Veteranen durch jüngeren Nachwuchs ersetzt.

2.2.2.

Langsamer Antritt der Gesetzgebung

Trotz der Herausforderungen, die die neue Aufgabenstellung mit sich brachte, herrschte auf militärischem Gebiet noch lange nach 1978 gesetzgeberischer Stillstand - eine Tatsache, die um so auffälliger war, als gleichzeitig in anderen Bereichen seit 1979 eine ge-

waltige Aufbruchsstimmung herrschte, die Hunderte von Regelungen hauptsächlich wirtschaftlicher Art hervorbrachte.

Hier zeigte es sich erneut, daß die Gesetzgebung weit davon entfernt ist, eine Lokomotivfunktion zu übernehmen und eher umgekehrt eine Nachhutrolle übernimmt und bereits halbwegs abgeschlossene Entwicklungen lediglich zusammenfassend "registriert".

Seit den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978, bei denen das Militärwesen als eine der "Vier Modernisierungen" herausgestellt wurde, dauerte es immerhin fünf Jahre, ehe das erste namhafte Gesetzeswerk, nämlich die Militärdienstbestimmungen, verkündet wurde.

Bis dahin waren - angetrieben durch politische Vorgaben, innerdienstliche Weisungen und tägliche Praxis - fünf große Neuerungen durchgeführt worden,¹³ die sich in folgenden Schlagworten wiedergeben lassen: (1) Aufbau von Verbundarmeen anstelle rein infanteristischer Verbände. (2) Differenzierte Ausbildung anstelle des bisherigen Pauschaltrainings. In einer einzigen Verbundarmee müssen heutzutage beispielsweise 1.200 verschiedene Arten von Technologien beherrscht werden - angefangen von einfachen Waffen über die Anwendung von Laser und Elektronik bis hin zur Abwehr von ABC-Waffen. (3) Differenzierter Schulangebot. Pflege der Offizier in der Bürgerkriegsarmee noch aus den Reihen der Soldaten rekrutiert zu werden, so muß er heute eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen.

Das Militärakademie-Angebot zerfällt vor allem in zwei Kategorien, nämlich Kommando-institute und Technische Schulen. Die Kommando-institute bauen sich in drei, die Technischen Schulen dagegen in fünf Stockwerken auf - die Spezialisierung, die im alten maoistischen System noch höchst suspekt erschien, ist hier offensichtlich ubiquitär geworden! (4) "Öffnung" der militärwissenschaftlichen Forschung, die in Grenzbereiche vorstößt und daher nicht mehr - sozusagen bei "geschlossenen Türen" - nur im Militärbereich betrieben werden kann, sondern die sich im weitesten Sinne mit Zivilwissenschaften aller Art in Verbindung zu setzen hat. So kommt es, daß nicht nur der Austausch zwischen militärischen und zivilen Forschern, sondern auch

zwischen VBA-Angehörigen und ausländischen Wissenschaftlern selbstverständlich wurde. (5) Verstärkte Einschaltung der VBA-Industriebetriebe in die Produktion ziviler Güter und Infrastrukturen - seien es nun Flughäfen, Hafenanlagen, Eisenbahnen oder aber Straßen.

Die meisten der hier nötig gewordenen Modernisierungsschritte wurden durch interne Armee-"Befehle" allgemein-verbindlicher und einzelfallbezogener Wirkung vorangetrieben - man denke an die Umorganisation der Infanterie- zu Verbundarmeen, an den Aufbau des Schulsystems, an die Neugestaltung der Lehrprogramme oder aber an die Erhöhung des Zivilproduktanteils der Armeebetriebe. Nur in wenigen Bereichen griff hier auch der Gesetzgeber ein, sei es nun bei der Regelung der Allgemeinen Militärdienstpflicht, beim Rangsystem, bei Festlegung der Dienstpflichten oder aber bei sozialen Regelungen zugunsten von Militärangehörigen.

Auch weite Bereiche wie die Bemühungen um den Aufbau einer "sozialistischen geistigen Zivilisation" innerhalb der Armee wurden mit politischen Kampagnen oder aber mit "Befehlen" vorangetrieben.¹⁴

2.2.3.

Nachholbedarf

Kein Wunder, daß das Militär sich seit Mitte der achtziger Jahre nicht nur wirtschaftlich und sozial (sinkendes Ansehen der Soldaten!), sondern auch gesetzgeberisch vernachlässigt fühlte. Anläßlich einer NVK-Sitzung am 30. März 1989 beklagte sich ein VBA-Vertreter, Generalleutnant Guo Tao, darüber, daß in den vergangenen zwei Jahren lediglich ein Gesetz und drei Rechtsverordnungen zum Thema Militärwesen vom NVK erlassen worden seien, während dasselbe Gremium gleichzeitig Dutzende von Gesetzen und Hunderte von Verordnungen zu anderen Sachgebieten erlassen habe.

Dabei bestehe doch großer Nachholbedarf! Vor allem wünsche sich die VBA ein Gesetz zum Schutz von Verteidigungseinrichtungen, ferner ein Gesetz zur Erziehung in Fragen der Verteidigung, ein Gesetz zum Verhältnis zwischen Armee und Zivilisten sowie ein Gesetz zur Beschäftigung von Offizieren nach ihrem Armeeaustritt.¹⁵ Vor allem ein Gesetz zum Schutz von

Verteidigungseinrichtungen steht auf dem Prioritätenkatalog. Immer wieder kam es in den letzten Jahren zur Zerstörung und zur Entwendung von Militärgütern. Im November 1988 beispielsweise mußte die VBA feststellen, daß es in den letzten Jahren 3.900 Fälle von Diebstahl an Verteidigungsgütern gegeben habe. Außerdem seien mehr als 2.400 km "militärischer Verkehrslinien" (keine näheren Angaben!) zerstört worden. Häufig gingen zivile Stellen rücksichtslos mit Militärgütern um: So z.B. beschädigte eine Ingenieurtruppe beim Bau des Beijing-Shijiazhuang-Schnellwegs trotz wiederholter Warnungen der Armee sechs militärische Kabelleitungen und schnitt auf diese Weise die Verbindungen zwischen dem Generalstab und den Truppen in Fengtai ab. In der Provinz Yunnan wurden 1988 mehr als 70 km Kupferkabel entwendet. Beim Bau einer Straße in Sichuan wurden 1987 mehr als 10 km militärischer Übermittlungskabel gleichfalls zerstört.¹⁶ Anfang 1989 wurden in der Provinz Gansu rd. 30% der militärischen Einrichtungen in drei Kreisen absichtlich zerstört, und zwar zumeist von Dieben. Dadurch wurden vor allem die Nachtflug- und Feuerkontrollinstillationen in Mitleidenschaft gezogen.¹⁷ Die VBA wünscht, daß vor allem bei achtlosen Eingriffen ziviler Einheiten in militärische Anlagen in Zukunft berechenbare Rechtsfolgeregelungen festgelegt werden.

2.2.4.

Die Armee als Gesetzesinitiator

Um hier Gelände gutzumachen, wurde im Juni 1988 direkt unter dem ZK-Militärausschuß ein "Gesetzgebungsbüro der VBA" gegründet, dessen Aufgabe es ist, militärbezogene Regelungen auszuarbeiten, ferner Gesetzesentwürfe zu überprüfen, die von den verschiedenen Ministerien und Abteilungen dem ZK-Militärausschuß unterbreitet werden, drittens mit dem Gesetzgebungsamt des NVK sowie mit dem Gesetzgebungsamt des Staatsrats in militärrechtlichen Fragen zusammenzuarbeiten, viertens die Rechtsdurchführung in den einzelnen Truppenverbänden nachzuprüfen, fünftens militärrechtliche Bestimmungen zusammenzustellen, sechstens Militärjuristen auszubilden, siebtens Militärrechtsforschung zu betreiben und achtens den akademischen Austausch voranzutreiben.

Zusätzlich beschloß der ZK-Militärausschuß, daß auch alle Hauptquartiere und Waffengattungen sich eigene Juristenstäbe zulegen sollten.¹⁸

Der VBA steht in China die Gesetzgebungsinitiative zu. Dies wurde beispielweise deutlich bei der 2. Tagung des Ständigen Ausschusses des VII. NVK im Juni 1988, die vier Anträge der VBA bestätigte, nämlich auf Erlaß der Dienstvorschriften für VBA-Offiziere, auf Wiedereinführung der Dienstgrade, auf Bestätigung der zwischen 1955 und 1965 verliehenen Dienstgrade und auf Verleihung von Ehrenmedaillen an pensionierte VBA-Angehörige.

Die Arbeit des neuen VBA-Legislativegremiums machte sich schnell bemerkbar. Fand sich noch 1986 und 1987 unter der für das Militärwesen eingerichteten Rubrik "Guofang jianshe" ("Aufbau der staatlichen Verteidigung") des staatsratlichen Amtsblatts keine einzige Eintragung, so ist das Jahr 1988 hier um so reichhaltiger beschrieben, u.a. mit den Dienstvorschriften für Offiziere und für Soldaten. Nur das Jahr 1985 war ähnlich ergiebig gewesen. Im Amtsblatt lassen sich hier zwei Bestimmungen finden, nämlich eine "Mitteilung" des Staatsrates sowie des ZK-Militärausschusses vom 27. Juli 1985 über eine entschlossene Unterstützung der VBA-Reform¹⁹ sowie die "Wehrerfassungsregelungen", die am 24.10.1985 vom ZK-Militärausschuß herausgegeben wurden.²⁰

Inzwischen kann sich die Militärge setzung, die während der "linkssektiererischen Periode praktisch auf der Stelle getreten hatte, durchaus sehen lassen. In den zehn Jahren zwischen 1978 und 1988 hat der Ständige Ausschuß des NVK fünf, der Staatsrat gemeinsam mit dem ZK-Militärausschuß 46 und der ZK-Militärausschuß im eigenen Namen sogar 55 Bestimmungen militärrechtlicher Art erlassen.²¹

In Alleinverantwortung des Ständigen Ausschusses des (VII.) NVK ergingen z.B. die Rangbestimmungen für VBA-Offiziere und die "Dienstbestimmungen für VBA-Offiziere". Der Staatsrat und der ZK-Militärausschuß haben gemeinsam die "Dienstbestimmungen der VBA-Soldaten" ausgearbeitet, der ZK-Militärausschuß in Alleinverantwortung die "Provisorischen Bestim-

mungen über nichtmilitärische Kader in der VBA" (also die Bestimmungen über den Zivildienst). Auf den Generalstab der VBA schließlich gehen die Bestimmungen über militärische Ränge der Soldaten zurück.

Um keine Lücken zwischen gesetzgeberischem Fortschritt und soldatischer Rechtskenntnis aufkommen zu lassen, begann Mitte 1986 der Rechtskundeunterricht für Chinas Streitkräfte. Damals lief ein dreijähriges Ausbildungprogramm im Rahmen des Militärunterrichts an; es war das erste seiner Art innerhalb der VBA und wurde von der Allgemeinen Politischen Abteilung am 1. Juni 1986 gestartet. Gedacht war das Programm als Bestandteil einer fünf Jahre umfassenden Ausbildung, in deren Verlauf das chinesische Volk mit den neuen Gesetzen vertraut gemacht werden sollte.

Die Soldaten aller Rangstufen hatten von jetzt an Verfassung, Strafrecht, das Militärdienstgesetz, Eherecht und Zivilrecht sowie all jene Bestimmungen zu studieren, die Verstöße gegen die öffentliche Ordnung sowie Pflichtverletzungen von Militärpersonal betreffen. Alle drei Millionen Soldaten der VBA erhielten damals eine Informationsbroschüre über das chinesische Recht. Außerdem waren seit Juni 1985 bereits 40.000 Rechtsinstructoren ausgebildet worden.²²

2.2.5.

Gesetzgebung im Zeichen der "Regularisierung"

Die Armeegesetzgebung wurde vor allem aufgrund der seit 1979 wieder erhobenen "Regularisierungs"(zheng-guihua)-Forderungen kräftig vorangetrieben. Im Mittelpunkt der Regularisierung steht die "Standardisierung" bestimmter Vorgänge, die bisher meist willkürlich gehandhabt worden waren.²³

Mit der "Regularisierung" hatte die VBA, wie oben erwähnt, eigentlich schon 1949, spätestens aber mit Erlass des Wehrpflichtgesetzes von 1955 begonnen, wobei die Übernahme sowjetischer Elemente eine wichtige Rolle spielte.

Die Regularisierungsbemühungen der Reformer, die Ende der siebziger Jahre einsetzen, begannen also nicht beim Nullpunkt, sondern konnten an Entwicklungsfäden anknüpfen, die 1965 abgeschnitten worden waren.

Der etwas unscharfe Begriff "Regularisierung" gewinnt sofort Konturen, wenn man einen Blick auf die am Ende der Kulturrevolution so ganz und gar nicht mehr "standardisierte" Organisations- und Erscheinungsweise der VBA wirft: Damals gab es beispielsweise keine klare Trennung zwischen den Aufgabenbereichen des Militärs und der Polizei; auch existierten nirgends mehr formale Disziplinvorschriften, Pensionierungsbestimmungen, Regeln für die Offizierslaufbahn, für Militär-schulen etc. Zwar gab es eingefahrene Praktiken, die jedoch meist von Ort zu Ort verschieden waren und deshalb keine Allgemeinverbindlichkeit besaßen.

Spätestens seit 1981 begann eine Renaissance der Regularisierung. Hier sollen stichwortartig einige Marksteine erwähnt werden:

- Am 2.März 1981 wurde in der VBA der Soldateneid eingeführt.²⁴

Die vier Versprechen des Soldateneids lauten stichwortartig: Gehorsam gegenüber der KPCh und Liebe für das sozialistische Vaterland; Beachtung von Vorschriften und militärischen Befehlen; fachliche und moralische Streb-samkeit; kein Selbstopfer für den Schutz des Vaterlandes und der Vier Modernisierungen scheuen.²⁵

Gleichzeitig mit dem im März 1981 eingeführten Soldateneid wurden die "Zehn Punkte der moralischen Selbst-kultivierung des jungen Soldaten" bekanntgegeben. Sie lauten in Stichwor-teten: Vaterlandsliebe, Lernen, Soldatengehorsam, Tapferkeit, einfaches Leben, kollektive und selbstlose Arbeit, Einsatz für die Gerechtigkeit, Ge-setzesgehorsam, "Zivilisiertheit und Höflichkeit" sowie proletarische Grundeinstellung.²⁶

- Am 10.Juni 1981 wurde ein Militär-strafgesetz erlassen, das aus 26 Paragraphen besteht und in 18 Paragraphen militärisches Sonderstrafrecht enthält, so z.B. Bestimmungen über Beschädigung von Waffen und Ausrüstungen, Verrat von Militärgeheimnissen, Fahnenflucht, Widerstand gegen Vor-ge-setzte, Selbstverstümmelung, absichtli-ches Zurücklassen von Verwundeten auf dem Schlachtfeld, Feigheit vor dem Feind, Ungehorsam während des Kampfgeschehens, vorzeitige Kapitu-lation, Mißhandlung von Zivilisten usw.²⁷

- Am 1.Mai 1981 fanden zum ersten Mal seit 1959 wieder größere Militär-paraden in den chinesischen Städten statt.²⁸

- Seit 1979 auch waren von der Allgemeinen Politischen Abteilung der VBA wieder Standardkataloge für das Politstudium herausgegeben worden, denenzu folge Offiziere von der Regimentsebene aufwärts bestimmte Kapitel aus den Werken von Marx, Lenin und Mao lesen mußten. Diese Studienkataloge waren 1980 und 1981 laufend erweitert worden.²⁹

- Am 1.August 1983 wurden die neuen Uniformen eingeführt, die damals freilich noch auf Ehrenformationen der drei Teilstreitkräfte beschränkt blieben.³⁰

- 1983 auch wurden zum ersten Mal wieder Altersbegrenzungen für Solda-ten und Offiziere eingeführt.³¹

- Auch die Spezialisierung und Seg-mentierung der einzelnen Truppenver-bände, vor allem der Luftwaffe, der Marine und des 2.Artilleriekorps (zu-ständig für Raketenwaffen), führte zu immer stärkerer Spezialisierung und damit unausweichlich auch zu "Regula-risierung" sowie zur Aufwertung des Fachmanns. Hand in Hand damit wurde gleichsam automatisch die Stellung des Politoffiziers abgewertet.³²

- Eine wichtige Regularisierungsmaß-nahme findet sich auch in den Art.93, 94 der Verfassung von 1982, in denen bestimmt ist, daß die Armee fortan nicht mehr ein Partei-, sondern ein Staatsinstrument sein solle.

- 1983 und 1984 auch wurden be-stimmte Einheiten, die eher paramili-tärischer Art sind, so z.B. Mitglieder des Eisenbahnkorps und der Bewaffneten Volkspolizei, nach und nach aus der VBA ausgegliedert und eigenen Ministerien, d.h. dem Eisenbahnmini-sterium und dem wiedergegründeten Ministerium für Staatssicherheit, un-terstellt.³³

All diese Einzelschritte fanden schließ-lich ihre Krönung im Militärdienstge-setz von 1984.

Mit der "Regularisierung" entstehen mehrere Schwierigkeiten, denen sich langfristig auch der Gesetzgeber zu stellen hat.³⁴

- Schwierigkeit Nr.1: Der Übergang von der "Spontaneität", wie sie Volks-streitkräften nun einmal eigen ist, zur bürokratischen Großorganisation, in deren Gefolge der Spezialisierung und der Segmentierung Rechnung zu tra-gen ist.

- Schwierigkeit Nr.2: Der Übergang von der Danwei- zur Transdanwei-Struktur.

Jahrzehntelang vermittelte die klassi-sche VBA-Kompanie dem einzelnen Soldaten jene Überschaubarkeit und Geborgenheit, wie er sie bereits von seinem eigenen Dorf her kannte. Das im Kompanierahmen, also in einer Gemeinschaft von rd. 150 Mann schnell herstellbare Vertrauensmilieu ist der Gruppen- und Kampfmoral der einzelnen chinesischen Kompanie so gut bekommen, daß sie zu Recht welt-weit zu den schlagkräftigsten Einheiten vergleichbarer Größenordnung ge-rechnet wurde. Es gehört mit zu den heutzutage unbestrittenen Erkenntnis-sen der "Kampfmoral", daß der Kitt, der die Truppen in kritischen Augen-blicken zusammenhält, nicht etwa ideologischer oder "nationaler" Art, sondern rein sozialer Natur ist. Ver-bände, die jahrelang in geschlossenen Gruppen zusammenleben, pflegen eine fast familiennahe Bindung zu entwik-keln und miteinander "durch dick und dünn zu gehen".

Mit der Modernisierung der Opera-tionsmethoden allerdings, d.h. mit der Einführung der "dreidimensionalen Kriegsführung" auf der Basis "kombi-nierter Verbände", wird die immer noch vom Danwei-Prinzip getragene VBA vor eine Herausforderung ge-stellt, die weniger technologisch-admini-strativer als vielmehr sozialer Natur ist und insofern an den Nerv des Selbstverständnisses röhrt. Die chinesi-sche Führung hat längst einsehen müs-sen, daß ein Guerillaverband der über-kommenen "chinesischen" Struktur eher adäquat ist als ein moderner kombinierter Großverband. Der Übergang vom Danwei- zum Trans-danweibereich ist immer noch dem Übersteigen einer großen Mauer ver-gleichbar.

Um die hier manchmal verloreng-ehende Danwei-Bindung wieder wett-zumachen, gibt es zwei Möglichkeiten, nämlich entweder verstärkte ideologi-sche Schulung oder aber verstärkte

Anbindung des einzelnen Soldaten an bestimmte Führungspersönlichkeiten im Wege der Herstellung personeller "Guanxi".

Ein höchst paradoxes Ergebnis gibt es hierbei zu verzeichnen: Je schneller sich das sachliche Armeegefüge verändert, um so stärker treten in der Praxis ideologische Schulung und persönliche "Lehns"-Beziehungen in den Vordergrund. Vor allem die Ereignisse vom 4.Juni haben gezeigt, daß Truppenteile um so stärker zur Verteidigung bestehender Machtverhältnisse neigen, je intensiver sie mit bestimmten Führungskadern personell verbunden sind. So wurde die blutige Ernte der 27.Armee auf dem Platz vor dem Tiananmen hauptsächlich vom Yang-Clan getragen, nämlich von Yang Shangkun, der als Generalsekretär des ZK-Militärausschusses fungiert, und von den mit ihm verwandten Vorsitzenden des Generalstabs, Chi Haotian, und dem Chef der Allgemeinen Politischen Abteilung, Yang Baibing, sowie dem Kommandeur der 27.Armee, der ebenfalls verwandtschaftliche Beziehungen zu Yang Shangkun hat (Näheres zum Paradoxon unten 2.2.6.).

Zumindest eine Reihe von Kerntruppen haben in dem Maße den Charakter von "Prætorianerarmeen" angenommen, in dem sie sich modernisiert haben - eine wahrhaft merkwürdige Konsequenz, mit der sich der Gesetzgeber langfristig auseinanderzusetzen hat.

- Schwierigkeit Nr.3: Der Übergang vom "Kämpfer" zum Experten und das damit verbundene Ausleseverfahren. Je mehr die moderne Kriegsführung vom reinen Volkskrieg ("Den Feind ins Land hereinkommen und ihn dort im Meere des Volkes ertrinken lassen") zur aktiven Vorneweg-Verteidigung übergeht, um so differenzierter muß auch die Fachausbildung der Offiziere und Soldaten betrieben werden. Damit aber kommt die VBA in Widerspruch zu ihrer Tradition, die nach dem Prinzip aufgebaut worden war, daß jeder Soldat den Generalstab im Tornister trägt.

- Schwierigkeit Nr.4: Der Übergang von der "Fisch/Wasser(Volks)-Verbundenheit zur Kaserne: Je mehr sich die Armee modernisierte und hinter den Kasernenmauern verschwand, um so schwieriger wurde es für die Solda-

ten, nach ihrer Dienstentlassung wieder der zivilen Anschluß zu finden. Hier tauchte schon Anfang der achtziger Jahre das Problem der Wiedereingliederung ins Zivilleben und des Auffindens einer geeigneten Berufsposition auf (Näheres dazu unten 3.3.2.4.).

2.2.6. Die paradoxe Situation der VBA

2.2.6.1. Widerspruch

Es lohnt sich, die bei den "Regularisierungs"-Betrachtungen zutage getretenen Widersprüchlichkeiten, die auch dem Gesetzgeber Kopfzerbrechen bereiten, näher ins Auge zu fassen.

Seit Beginn der Reformperiode befindet sich die VBA in einer höchst paradoxen Situation:

Auf der einen Seite ist sie dabei, sich immer mehr auszudifferenzieren und sich so den Organisationsweisen ziviler Apparate anzunähern (dies ist vor allem bei der Logistik der Fall), auf der anderen Seite aber werden Muster wieder lebendig, die weit in die Vergangenheit zurückreichen und manchmal sogar lehnsartigen Charakter aufweisen.

Die VBA entwickelt sich tendenziell also einerseits in die Zukunft, andererseits aber wieder in die Vergangenheit zurück. Dieses Paradoxon bedarf einer etwas ausführlicheren Beschreibung.

2.2.6.2.

Einerseits: Die VBA als bürokratische Großorganisation mit populistischer Scheinlegitimation

War die Armee von ihrer Gründung i.J. 1927 bis zum Ende des Bürgerkriegs (1949) eine noch eng mit der Bauernschaft verbundene Streitmacht, so begann seit Ausrufung der Volksrepublik eine schnelle Spezialisierung und Ausdifferenzierung ihrer Untergliederungen, die durch Gründung einer Luftwaffe, einer Marine, eines Zweiten Raketenkorps und nicht zuletzt auch durch den systematischen Ausbau der Logistik gekennzeichnet war. Vor allem das zuletzt genannte Nachschubwesen entwickelte sich zu einem immer komplizierteren Gewebe.

Ausgangspunkt für die Erkenntnis, daß der moderne Krieg von der Logistik nicht nur eine hocheffektive Versorgungs-, Rettungs-, Medizinbehand-

lungs-, Reparatur- und Transportfähigkeit, sondern darüber hinaus auch eine zuverlässige Selbstversorgungsfähigkeit verlangt, mit deren Hilfe sich Blockaden und Sabotageakte des Feindes im Hinterland vereiteln lassen, war der Koreakrieg, der die VBA vor völlig neuen Herausforderungen stellte. Während der drei Jahre, die dieses blutige Geschehen dauerte, war der Verbrauch an Kriegsmaterialien um ein Vielfaches größer als bei irgendeiner der zahlreichen Großoperationen, die die VBA bis dahin durchgemacht hatte. Vor allem die pausenlosen amerikanischen Luftangriffe auf die chinesischen Nachschublinien sowie die verheerende Feuerkraft der UNO-Truppen verlangten eine intensivierte Beschäftigung mit logistischen Fragen, die seitdem nie mehr aufhörte. Korea wurde so zu einem ersten historischen Wendepunkt, dem Mitte der achtziger Jahre ein zweiter folgte, nämlich die Umstellung des Nachschubdienstes auf die Versorgung kombinierter Streitkräfte. Nunmehr galt es, den Luftwaffen-, Marine-, Raketenverbands- und Heeresnachschub miteinander zu verbinden. Die logistischen Verbände hatten Flugplätze zu bauen, Flugzeuge, Flugzeugersatzteile und Kerosin zu organisieren, für die Koordination der Flugplätze im ganzen Land zu sorgen und Einrichtungen zu erstellen, die die Flugsicherheit garantierten. Die logistischen Verbände der Kriegsmarine hatten den Hafendienst zu besorgen, Küstenverteidigungsanlagen zu bauen, Kriegsschiffe zu reparieren, Schiffe und Waffen für die Kriegsmarine bereitzustellen, den Sanitätsdienst für die Seefahrt zu organisieren, Stützpunkte für Nachschubschiffe verschiedenen Typs einzurichten, Nachschubflotten zu entwickeln und Nachschubzentren einzurichten. Für das Heer galt es Waffen zu besorgen, darüber hinaus aber auch die militärischen Verkehrs-anlagen, die z.T. identisch sind mit der Infrastruktur des Landes, den modernen Erfordernissen anzupassen, Krankenhäuser, Lagerhäuser, Fabriken und Gestüte zu errichten, Tarneinrichtungen zu erstellen und Anti-ABC-Kriegsvorrichtungen zu organisieren.

Im Laufe der Jahre - unterbrochen lediglich durch die Lin Biao-Reformen mit ihrem technokratiefeindlichen Klima - entstanden mehrere "Systeme" eines umfassenden logistischen Dienstes, nämlich ein Güterversorgungsnetz, ein Netz der medizinischen Be-

treuung und Gesundheitspflege und ein Netz der Produktion militärischer Versorgungsgüter, nicht zuletzt auch ein Reparaturnetz, wobei seit Beginn der achtziger Jahre versucht wurde, diese Netze soweit wie möglich zu mechanisieren und zu automatisieren.

Je komplizierter die logistischen Verflechtungen wurden, um so höher gestalteten sich die Anforderungen an das Personal. Mit dem einfachen Bauern-Soldaten der dreißiger und vierziger Jahre, der noch mit Hirse und Ge- wehr gekämpft hatte, war hier kein Staat mehr zu machen. Nach der Kulturrevolution wurden die Logistikakademien und -schulen, die zwischenzeitlich ihre Tore geschlossen hatten, wieder geöffnet. Innerhalb von nur zehn Jahren verzehnfachte sich die Zahl der Ärzte, Ingenieure, Buchhalter und Forscher. Unter Leitung der Logistischen Abteilung, einer der drei Hauptkommandos direkt unter dem ZK-Militärausschuß, entstanden wieder zahlreiche Fabriken, die nicht nur Militär-, sondern zunehmend auch Zivilgüter erzeugten.

Ähnlich wie bei der Logistik wurde auch die Handhabung der modernen Luftwaffen-, Marine- und Raketen-techniken immer komplizierter, aufwendiger und differenzierungsbedürftiger - nicht zuletzt auch die Verteidigungsindustrie, die von der Produktion konventioneller zur Herstellung strategischer Waffen und damit zur Nuklear-industrie, Raumfahrttechnik und Elektronik überging.

Der jahrzehntelang gepflegte "Führungsstil" der "Massenlinie" war angesichts dieser Entwicklungen kaum noch gefragt. Statt dessen nahm die Armee einen immer bürokratischeren Charakter an. Zwar ist der Anteil der für den Kampfeinsatz vorgesehenen Mitglieder der VBA in China noch lange nicht auf den niedrigen Stand der meisten NATO-Armeen gesunken, für den heutzutage im allgemeinen noch rd. 15% des Personals vorgesehen sind, während die "restlichen" 85% Koordinationsaufgaben weit hinter der Front wahrnehmen. Gleichwohl hat sich auch bei der VBA diese Tendenz der Verdrängung des kämpfenden durch den administrierenden Kader schon bemerkbar gemacht, auch wenn es dafür noch keine veröffentlichten Zahlen gibt.

Moderne Waffentechnik verlangt arbeitsteilige aufeinander abgestimmte Truppenformationen und dementsprechend differenzierte Ausbildungsmuster. In den technischen Waffengattungen wird der Offizier tendenziell zu einem Beamten mit einer statusrechtlichen Angleichung an andere Vertreter der Exekutive. Der soldatische "Sonderstatus" verliert in der Industriegesellschaft m.a.W. sein traditionelles Profil. Soldat und Beamter werden, als Vertreter bürokratischer Großorganisationen, die sie sind, einander immer ähnlicher. Versuche, eine besondere "Berufsehre" aufrechtzuerhalten und Traditionspflege zu betreiben, nehmen anachronistischen Charakter an.

Mit dieser Entwicklung häufen sich auch die Widersprüche von hierarchischer und technisch-funktionaler Organisationsstruktur: Ein "Experte" mag in der formellen Befehshierarchie zwar tiefer stehen als sein "generalistisch" ausgerichteter militärischer Vorgesetzter, doch kommt ihm dann in Folge der verschlungenen informellen Kommunikationsstruktur am Ende vielfach ein faktisch höherer Rang zu. Das Besatzungsmitglied eines Nuklear-U-Boots muß beispielsweise fachlich anders und politisch "egalitärer" geschult sein als das Mitglied einer Infanterieeinheit. Das organisationssoziologisch wahrscheinlich bedeutsamste Problem, nämlich die unvermeidbare Spannung zwischen Hierarchie und Fachwissen, zwischen "Linie" und "Stab", zwischen Generalisten und Experten, zwischen Befehlsautorität und Sachautorität, das in der traditionellen VBA kaum existent war, beginnt im Zeitalter der "militärischen Modernisierung" auch die chinesischen Militärs zu beschäftigen.

Einige Auswirkungen lassen sich in der Organisationsordnung und Gesetzgebung heute schon beobachten: Da gibt es einmal den § 25 der "Dienstvorschriften für Soldaten" vom 13.8.1988 (Näheres dazu unten 3.3.5.), in dem es heißt, daß ein Soldat/Unteroffizier, der in der Praxis eine höhere Funktion ausübt als ein ihm im Rang überlegener anderer Soldat, diesem gegenüber Kommandogewalt ausübt. Entsprechendes gilt im Offiziersgesetz.

Die Durchlässigkeit zwischen Zivil- und Verteidigungssektor zeigt sich auch darin, daß es inzwischen nach dem Militärdienstgesetz zulässig ist,

Personal direkt von zivilen Hochschulen ins Militär zu übernehmen. Umgekehrt kann gemäß den Vorschriften über das Zivilpersonalsystem (dazu unten 3.3.6.) ein Soldat mit zivilen Funktionen betraut werden.

Hier zeigen sich erste Anzeichen einer "Austauschbarkeit", wie sie zwischen Armee und "Massen" zwar auch in den späten zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren üblich gewesen war, damals allerdings unter einem ganz anderen Vorzeichen, nämlich dem der "Massenlinie", während heutzutage die "Beamtenlinie" (Angleichung von Offizier und Verwaltungsbeamte) maßgebend ist.

Liegt also am Ende nicht der Schlußnahe, daß die VBA einer zivilen Organisation immer näher wird, da in ihren Reihen zwischenzeitlich ja nahezu das gesamte Spektrum ziviler Berufe wiederzufinden ist? Und assoziiert diese Tendenz nicht "Modernisierung" und Entwicklung in die Zukunft? Teile des Militärs scheinen dies so zu sehen und den daraus sich ergebenden Prozeß durchaus positiv zu beurteilen. Immer wieder beeindruckt es, Berichte zu lesen, in denen noch etwas von jener Faszination "herüberkommt", der die meisten Führungskader angesichts der Koordinationselektronik und der neuen elektronischen Führungsmethode zu erliegen scheinen.

2.2.6.3.

Andererseits: Die VBA im Prozeß der Selbstversiegelung

Diesem Zug in die Zukunft wirkt jedoch, wie bereits angedeutet, ein anderer Trend entgegen, der eher auf eine Wiederbelebung, zumindest aber Beibehaltung von Werten der Vergangenheit weist.

Was hiermit gemeint ist, sei nachfolgend anhand einiger Unterschiede zwischen ziviler und militärischer Organisationsweise verdeutlicht, die erkennen lassen, daß in einer Militärorganisation stets retardierende Elemente eingebaut sind.³⁵

Stichwortartig lassen sich die fünf Hauptunterschiede folgendermaßen skizzieren:

(1) Eine Militärorganisation hat weniger Möglichkeiten der Erfolgskontrolle als eine Privatorganisation, die ihre Bilanz jeden Abend überprüfen

und daraus die nötigen Konsequenzen ziehen kann. Eine moderne Armee bekommt demgegenüber oft nur in Jahren, manchmal nicht einmal in Jahrzehnten die Möglichkeit, sich im praktischen Einsatz bewähren zu müssen. Ihre "Erfolgskontrolle" kommt deshalb nicht von außen, sondern meist nur von innen her. Dies aber führt letztlich zu einer "Endogenisierung" der Erfolgskontrolle oder, anders ausgedrückt, zu einem ständigen "Schmoren im eigenen Saft", zu potentiell Narzißmus und damit letztlich auch zu einer immer stärkeren Isolation vom zivilen Leben. Gleichzeitig wird die von Mao Zedong immer wieder geforderte "Massenlinie", d.h. die enge Verbindung von Militär und Bevölkerung, und das "Schwimmen der Fische im Meer des Volkes" immer mehr zum bloßen Lippenbekenntnis und nostalgisch gepflegten Erinnerungsposten. Im Zeichen der Endogenisierung wächst m.a.W. die Kluft zwischen VBA und Bevölkerung.

(2) Zivile Organisationen entwickeln sich in einem zumeist berechenbaren Milieu und können sich hier zweckgerichtet entfalten, wobei sie sich entweder bürokratischer oder aber einzelinitiativer Methoden bedienen. Im Krisenfall können sie schnell zugrunde gehen.

Militärorganisationen müssen demgegenüber nicht nur in Friedenszeiten, sondern vor allem in kriegerischen Aktivierungsphasen zureckkommen, sich also - aus dem Stand heraus - auf Situationen mit hoher Ungewißheit und Unbeherrschbarkeit einstellen. Dieser stets einzukalkulierende ruckartige Umstellungsprozeß bedarf einer vorauseilenden, höchst eigenwüchsigen Sozialisierung, wie sie keiner zivilen Organisation zuzumuten wäre. Damit taucht die Frage auf, wie dem gewaltigen Unterschied zwischen bürokratischem Management in Friedenszeiten und den äußerst unbürokratischen Verhaltensanforderungen im Kriegsfall gleichzeitig Gerechtigkeit widerfahren kann. Die Frage ist nie ganz gelöst worden und den wenigsten Armeearganisationen pflegt die Anpassung zu gelingen. So haben z.B., um nur einen Anwendungsfall zu nennen, während des Zweiten Weltkriegs 85% aller Soldaten ihr Gewehr im aktiven Kampf nie benutzt; im Vietnamkrieg gar haben selbst minimale gegnerische Dis-

suationsstrategien die Kampfmoral ganzer US-amerikanischer Verbände aushöhlen können.

Solange die VBA noch als defensive Volksarmee kämpfte, konnte sie die Übergänge zwischen Friedens- und Kriegsabschnitten noch verhältnismäßig leicht "wegstecken", da sie, wie es immer wieder selbstbewußt hieß, die "Gerechtigkeit" auf ihrer Seite wußte. Schon während des Koreafeldzugs, vor allem aber während des Erziehungsfeldzugs gegen Vietnam im Frühjahr 1979, taten sich jedoch erhebliche Schwächen auf. Zehntausende von chinesischen Gefangenen, die die "Welttaktik" der eigenen Armeeführung überlebt hatten, wollten beispielsweise am Ende des Koreakriegs nicht mehr in die VR China zurückkehren, sondern erbaten die Übersiedlung nach Taiwan oder nach Hongkong. Während des Vietnamkriegs gar blieben sogar Eliteverbände, die obendrein das Überraschungsmoment auf ihrer Seite hatten, im Gebirgsgelände zwischen Südchina und dem nördlichen Vietnam stecken und vermochten nicht einmal die verschanzten vietnamesischen Regionaltruppen in Verlegenheit zu bringen: ein Zeichen dafür, daß der Übergang von Friedens- auf Kriegszeiten auch in der VBA zum Problem geworden war.

(3) Was die Motivierung anbelangt, so können zivile Organisationen mit materiellen und immateriellen Anreizen viele Hebel in Bewegung setzen. Für Militärorganisationen dagegen gibt es keine vergleichbaren Möglichkeiten: Welcher Soldat ist schon bereit, sein Leben für einen etwas höheren Sold hinzugeben!? Hier gilt es also, ganz andersgeartete Motivationsinstrumente einzusetzen, die übrigens allen moderneren Militärführungen wohl bekannt sind, nämlich das Mittel der Gruppensolidarität. Seit dem Ende des 19.Jh. hat sich in allen europäischen Armeen die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Kampfmoral des Soldaten nicht von materiellen Versprechungen oder von ideologischen Überzeugungen (Patriotismus, Marxismus etc.) abhängt, sondern von seiner Einbindung in eine informelle Solidaritätsgruppe von Kampfgenossen, wobei nicht Großgruppen (Armeen, Divisionen etc.), sondern die sehr viel kleineren, für den Einzelsoldaten überschaubaren und "erlebbaren" Gruppierungen - vor allem die Kompanie und der Zug - als

Kristallisierungskerne dienen. Der erfahrene Soldat weiß, daß er eine Überlebenschance, sofern sie überhaupt besteht, niemals allein, sondern nur im Kampfverband hat. Drei Prinzipien, die von der amerikanischen Vietnamarmee fast durchwegs mißachtet wurden, sorgen für eine solche Überlebens-Kohärenz, nämlich das Prinzip der konstanten personellen Truppenzusammensetzung, das möglichst wenig durch Personalrotationen zu gefährden ist, zweitens das Prinzip der langfristig konstanten Truppenführung durch die gleichen Offiziere und drittens das Prinzip der Kampfgemeinschaft zwischen Untergebenen und Vorgesetzten (z.B. Zug- oder Kompanieführer). Wenn, wie im Vietnamkrieg, ständig personelle Rotationen stattfinden, dauernd erfahrene Führungskräfte im Zuge von Beförderungen wieder aus ihrem Kampfverband abgezogen werden, oder aber wenn sich Offiziere vom aktiven Kampf fernhalten und das Geschehen an vorderster Front den sozial unteren Schichten - womöglich noch Soldaten mit schwarzer Hautfarbe - überlassen, so zerfällt die jedem Militärverband unentbehrliche Gruppensolidarität.

Ein vierter Hauptunterschied besteht darin, daß zivile Organisationen nur handverlesene Mitarbeiter einstellen, während Militärapparate bei der personellen Rekrutierung im allgemeinen höchst unselektiv vorgehen - mit der Folge, daß hier wirklich alle Schichten des Volkes, die im Zivilleben kaum gemeinsame Berührungspunkte hätten, hier, in den Militäreinheiten, unvermittelt aufeinandertreffen. Damit aus dieser Gemengelage eine neue Ordnung entsteht, pflegt jede militärische Organisation neue Ränge und Lebensordnungen bereitzuhalten, die ihren Mitgliedern von Anfang an eingedrillt werden. Selbst ein so einfacher Vorgang wie das Gehen muß - in der stilisierten Form des Marschierens - neu gelernt werden. Hinzu kommt die Uniformierung, das Grußverhalten, die Reduzierung des persönlichen Eigentums und nicht zuletzt auch die Veränderung der Außenkontakte. Was der Soldat hier annimmt, ist m.a.W. eine neue Identität.

Solange die VBA noch eine Volksarmee war, also auf den Dörfern kämpfte und gemeinsam mit den Bauern arbeitete, konnte dieser Entfremdungseffekt zwischen Armee und Bevölkerung

noch hinausgeschoben werden; spätestens mit dem Beginn der militärischen Modernisierung in den Jahren 1955 ff., vor allem aber 1978 ff., geht die VBA den Weg alles Militärischen!

Fünftens schließlich bleibt jedem Mitglied in einer zivilen Organisation so viel Freiraum, sei es nun am Arbeitsplatz oder aber in der Freizeit, daß die Frage der Bewegungsfreiheit kaum thematisiert werden muß. Ganz anders im Militär, wo der einzelne 24 Stunden am Tag einem hochformalisierten Regelwerk unterworfen ist. Um hier nicht völlig unterzugehen, pflegen sich in nahezu jeder militärischen Gesellschaft spontan kleine Gemeinschaftsgruppen herauszubilden, in denen Emotionen entladen und "Dampf abgelassen" werden kann und deren Mitglieder schnell auch einen Corps d'esprit entwickeln können. Diese informellen Gegenstrukturen sind die gleichsam dialektische Antwort auf die Überformalisierung des militärischen Alltagslebens und prägen sich um so kräftiger aus, je stärker der Druck auf den einzelnen ist. Häufig werden solche informellen Primärgruppen zum Nährboden eigenständiger, manchmal sogar devianter Wertmaßstäbe, wie sie in einer zivilen Organisation höchstens in Ausnahmefällen vorkommen.

Es gehört zu den heikelsten Aufgaben jeder militärischen Führung, so zu agieren, daß zwischen formellem Druck von oben und informellem Druck von unten ein Gleichgewicht erhalten bleibt. Wird der Druck von oben zu stark, leiden Partizipation und Kampfmoral des Soldaten; läßt man andererseits dem Gegendruck zuviel Entfaltung entgleiten der Führung die Fäden: Der Drogenkonsum durch etwa 25% aller Soldaten im Vietnamkrieg sowie die häufig aggressiven Ausfälle der GIs gegen ihre Dienstvorgesetzten ließen schon in den Anfangsjahren des Vietnamkriegs Düsteres ahnen.

Die VBA hat es jahrzehntelang verstanden, die Diskrepanzen zwischen formeller Organisations- und informeller Eigengruppen-Struktur im Zeichen der Massenlinie auf ein Minimum herabzudrücken. Mit dem Modernisierungskurs hat freilich auch hier ein neues Zeitalter begonnen. Der schnell wachsende Abstand zwischen formellen und informellen Strukturen läßt sich auch dadurch nicht verhindern, daß Armeeverbände immer wieder in

den "sozialistischen Aufbau" eingeschaltet und damit der arbeitenden Bevölkerung wieder nahegebracht werden, sei es nun bei der Errichtung von Infrastrukturprojekten und Straßen, bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen, bei der Erhöhung der Produktion ziviler Güter oder aber beim ärztlichen Einsatz zur Rettung von Zivilpersonen.

Die Kontakte mit den "Massen" bleiben auch hier sporadisch, da die Einheiten in der Regel im Verband auftreten und deshalb die militärischen Befehlsstrukturen keineswegs aufgebrochen werden.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß vor allem die Endogenisierung der Verhaltensmaßstäbe, die abschottend wirkende Solidarisierung in den Verbänden, die Annahme einer neuen Identität bei Eintritt in die Armee und nicht zuletzt auch die wachsende Diskrepanz zwischen formellen und informellen Organisationsstrukturen seit 1978 immer stärker von den chinesischen Streitkräften Besitz ergriffen haben. Als echte Volksarmee, die drei Aufgaben (Kampf, Mitarbeit, politische Gestaltung) in einem erfüllte und "im Wasser des Volkes wie ein Fisch" zu schwimmen pflegte, gehört die VBA längst der Vergangenheit an. Spätestens seit dem Zeitpunkt, da die 27. Armee auf die eigene Bevölkerung schoß, geht der Ausdruck "Volksbefreiungsarmee" nur noch schwer über die Lippen. Die nachfolgenden Reuebekundungen, die sich in z.T. grotesken Grußaktionen der Soldaten an die Bevölkerung äußerten, waren ein Beweis für das schlechte Gewissen, das an der Armeeführung nagte. Auch die Tatsache, daß es im Vorfeld des Massakers zu schweren innermilitärischen Auseinandersetzungen - und beinahe auch zu einer Spaltung der militärischen Führung - gekommen war, ist ein Symptom dafür, daß die militärische Massenlinie längst der Vergangenheit angehört.

Eine der wichtigsten Endogenisierungs-Erscheinungen ist die Rückkehr des Prätorianismus, der so alt ist wie das chinesische Militärwesen. Bei der Entscheidung, ob militärische Einheiten sich dem Ganzen - eben dem Volk - verpflichtet fühlen oder ob sie sich nicht eher den Partikularinteressen einer bestimmten Fraktion unterordnen sollen, geben inzwischen wieder Loya-

litäts- und "Lehns"-Gesichtspunkten den Ausschlag - zumindest scheinen die Ereignisse vom 4.Juni 1989 dies nahezulegen. Damit aber findet sich die VBA unvermittelt im Paradoxon wieder: Je mehr sie sich modernisiert, um so stärker lebt in ihr die Vergangenheit wieder auf.

3.

Der Inhalt des Militärrechts

3.1.

Vielschichtigkeit

Beim Militärrecht sind mehrere Schichten voneinander zu unterscheiden: Da ist einmal jener weite Bereich der Kriegs- und Friedensregelungen, die Teil des Völkerrechts sind und im folgenden Zusammenhang nur am Rande interessieren.

Eine zweite Schicht wird vom Wehrstrafrecht gebildet, das in der VR China eigens für Soldaten am 10.Juni 1981 erlassen wurde und das hier ebenfalls nur im Vorbeigehen zu behandeln ist (oben 2.2.5.).

Drittens steht das Wehrverfassungsrecht zur Debatte, auf das unten bei Erwähnung der wichtigsten einschlägigen Verfassungsregelungen einzugehen ist (vgl. 3.2.).

Hauptgegenstand des Interesses ist hier, viertens, das eigentliche Militär- oder Wehrrecht, das die Rechtsgrundlagen umfaßt, nach denen die VR China ihre Streitkräfte aufstellt und bereithält und nach denen sie vor allem die Rechtsstellung der Offiziere und Soldaten regelt.

3.2.

Wehrverfassungsrecht

Gemäß Art.29 der Verfassung "gehören" die Streitkräfte der VR China dem Volk. Ihre Aufgabe ist es, "die Landesverteidigung zu festigen, Aggressionen abzuwehren, das Vaterland zu verteidigen, die friedliche Arbeit der Bevölkerung zu sichern, am Aufbau des Landes teilzunehmen und mit großem Einsatz dem Volk zu dienen".

In Art.52 werden alle Chinesen "verpflichtet", die "Einheit des Landes und die Geschlossenheit seiner Nationalitäten zu sichern" - ein Hinweis, der mehr umfaßt als nur die Verpflichtung militärischer Verteidigung.

Oktober 1989
...tpunkten der
scheinen da
89 dies nicht
ändert sich da
radikal von
dernisiert, in
Vergangenes
hts
and mehrere
weite Bereit
nsregelungen
sind und in
ng nur in
vom We
der VR Ch
10.Juni 19
ier ehebe
behandelt
verfassung
as unter
einstig
gen einzig
gen
nteresses
liche Mili
Rechtsgru
die VR Ch
stellt und
sie vor al
Offiziere m

assung ge
r VR Ch
e ist es, d
festigen, d
das Vaterla
liche Arbe
ern, am Ab
men und d
zu dienstl
chinesen v
s Landes u
r Nationali
reis, der mi
Lichtung m

Gemäß Art.54 und 55 gehört es zu den wichtigsten Grundpflichten eines Bürgers der VR China, "das Vaterland zu verteidigen und jeglicher Aggression Widerstand zu leisten. Der Militärdienst bei den regulären Einheiten und bei den Volksmilizen wird als "Ehrenpflicht" bezeichnet. Wortwahl und Formulierung drücken den hohen Rang der Verteidigungspflicht aus, deren Bedeutung schon den Kindern in der Grundschule eingeimpft wird.

Während man mit Blick auf das moderne deutsche Recht ruhig behaupten kann, daß die Streitkräfte einen Teil der staatlichen Exekutive (wenn auch mit gewissen Besonderheiten) sind, so ist dieser Tatbestand in der VR China wesentlich komplizierter. Dort nämlich war die VBA stets der bewaffnete Arm der KPCh und stand mit dieser in den Zeiten des antijapanischen Abwehrkampfs, vor allem aber während des Bürgerkriegs 1946/49, in so enger Symbiose, daß es nicht übertrieben ist, zu behaupten, daß sich anderswo zwar Staaten eine Armee zu schaffen pflegen, daß es in China aber gerade umgekehrt war. Parteiarmee/Armeepartei - dies war um das Jahr 1949 herum die reale Dialektik der "Befreiungs"-Geschichte.

Erst am 4.12.1982 nahm die 5. Tagung des V.Nationalen Volkskongresses eine neue Verfassung an, in deren Art.93, 94 und 29 festgelegt war, daß eine Zentrale Militärkommission der VR China fortan als eines von insgesamt sieben Staatsorganen (neben NVK, Staatsrat, lokalen Organen, Justizorganen, autonomen Organen sowie dem Staatspräsidenten) fungieren solle.

Zumindest formaljuristisch war die Armee von da an aus einem Instrument der KP zu einem Instrument des Staates geworden. Konsequenterweise leitet die Zentrale Militärkommission der VR China die Streitkräfte, wie es in Art.93, Abs.1 heißt. Da allerdings ZK-Militärausschuß und Zentrale Militärkommission personell identisch besetzt sind (ein entsprechender Bestellungsbeschluß erfolgte am 20.Juni 1983 während der 1. Tagung des VI.NVK), hat sich der Parteiprimat de facto bis heute erhalten. Die VBA ist also m.a.W. nur formalrechtlich ein Teil der staatlichen Exekutive, de facto aber nach wie vor ein KPCh-Instru-

ment. Hätte es dazu noch eines Beweises bedurft, so hätten ihn die Ereignisse vom 4.Juni 1989 erbracht!

Gleichwohl rückt die VBA dem Staat immer näher, vor allem seit sie im Rahmen der 1985 beschlossenen "Friedensstrategie" zur verstärkten "Teilnahme am Wirtschaftsaufbau" aufgefordert worden war, und zwar vor allem in drei Formen: (1) Überlassen militärischer Anlagen für zivile Nutzung, z.B. von Flugplätzen, Häfen, Kais, Sonderreisenbahnen und Lagerhäusern; (2) Transfer militärischer Technologie auf zivile Projekte; (3) direkte Beteiligung am Wirtschaftsaufbau.

Diese "Umwidmung" erfolgte freilich nicht im gesetzgeberischen Wege, sondern durch eine Flut von Einzelanweisungen, die auf die einzelnen Kompanien niederprasseln.

Die Mitwirkung am "Aufbau des Sozialismus" erfolgt vor allem in acht Bereichen:

- Produktion, vor allem Übernahme von Schlüsselprojekten. Hierbei standen Wasserbauprojekte (z.B. die Wasserversorgung vom Luanhe-Fluß nach Tianjin oder vom Huanghe nach Qingdao), Elektrizitätswerke, die Erschließung von Großprojekten (z.B. des Ölfelds von Daqing und der mandschurischen Sanliao-Ebene sowie Infrastrukturprojekten im Vordergrund: VBA-Einheiten bauten seit 1949 52 Eisenbahnlinien mit einer Gesamtlänge von 12.300 km - ein Drittel der Neubaustrecken in ganz China, ferner die U-Bahn in Beijing oder aber die Brücke über den Yangzi bei Nanjing).

- Katastrophenbekämpfung: vor allem bei Hochwasserkatastrophen, bei Erdbeben und bei der Bekämpfung von Taifunfolgen.

- Begrünungsprogramme: Vor allem in Nordwest- und Nordostchina hat die VBA seit Beginn der Reformen Tausende von Hektar Land aufgeforstet. Gleichzeitig haben der Militärbezirk Shenyang und die Luftwaffe 35.000 Mann für die Bekämpfung der katastrophalen Waldbrände im Großen Xing'an-Gebirge in Nordostchina abgestellt.

- "Betreuung" nationaler Minderheiten: 1951 marschierten VBA-Verbände nach einem mit der Lokalregierung

Tibets am 23.Mai unterzeichneten (d.h. dieser aufgezwungenen) Abkommen über die "friedliche Befreiung" in Tibet ein und "befreiten" dort, wie es in der offiziellen Propaganda häufig heißt, "eine Million Leibeigene". Um Tibet stärker an das eigentliche China anzuschließen, legten VBA-Verbände Landstraßen an, die Tibet mit den Provinzen Sichuan und Qinghai sowie mit der Automen Region Xinjiang verbinden. Auch bauten die Militäreinheiten Flughäfen, so daß inzwischen u.a. auch Flüge nach Lhasa, Ürümqi oder in andere Außenregionen möglich sind. Das Produktions- und Aufbaukorps der VBA erschloß in Xinjiang weite Ackerregionen, wobei es allerdings erhebliche ökologische Probleme mitverursachte, und baute in der fernwestlichen Region zahlreiche Industrieinrichtungen auf, so z.B. die "Baumwollspinnerei 1.Juli", das Wärmekraftwerk Weihuliang oder das Kohlebergwerk Qidaowan. Landerschließungsaufgaben wurden von der VBA-Division für Ackerbau auch in Heilongjiang übernommen. Sogar im Dienste der Beseitigung des Analphabetentums sind Soldaten unter den nationalen Minderheiten tätig. Sie leisten dort Disziplinierungs- und zugleich Wohlfahrts-Arbeit - eine Tätigkeit, die von den Minoritäten mit höchst gemischten Gefühlen beobachtet wird.

- Partielle Selbstversorgung: Zwischen 1961 und 1983 produzierte die VBA in ihren Landwirtschaftsbetrieben 12,3 Mrd.kg Getreide, 9 Mio.kg Sojabohnen, 950 Mio.kg Fleisch und 16,3 Mrd.kg Gemüse - alles Produkte, die entweder von den Armee-Einheiten selbst verbraucht oder aber an den Staat verkauft wurden.

- Ein Stück politischer Erziehungsarbeit ist der VBA noch in Form der Vorbildsfunktion verblieben, wie sie z.B. bei den verschiedenen Kampagnen des "Lernens von Lei Feng" (dazu oben 1.) immer wieder auflebte.

- Die VBA sorgt mit Hilfe ihres internen Schulsystems dafür, daß jedes Jahr Zehntausende von ehemaligen Rekruten ins Zivilleben entlassen werden, die über solide Fachkenntnisse verfügen. Man sollte hier allerdings auch auf die unten (3.3.7.) näher behandelte Problematik der Arbeitslosigkeit von ehemaligen Rekruten hinweisen!

- Neuaufergelebt ist die alte Erziehungsaufgabe ferner in Form des Auftrags an die VBA, am "Aufbau einer geistigen Zivilisation" teilzunehmen. Mit Hilfe der Armee sind bisher rd. 400.000 Kulturzentren im ganzen Land entstanden, deren Einfluß nicht gering veranschlagt werden darf.

Es bedurfte keines Gesetzes, um die hier erwähnten acht Mechanismen ins Leben zu rufen und sie von Zeit zu Zeit zu revitalisieren.

Belebend wirken hier vor allem die tagtäglichen Befehle, daneben aber auch Kampagnen und Neuansätze in der politischen Entwicklung.

Die Armee ist, wie es heute offiziell heißt, zu einem "Pfeiler der Staatsmacht" geworden.³⁶

3.3. Militärrecht im eigentlichen Sinne

3.3.1.

Organisationsrecht

Die Grundlinien der VBA-Organisation sind lange vor Ausrufung des volksrepublikanischen Staates entstanden und haben mit dessen Gesetzgebung deshalb allenfalls am Rande zu tun.

3.3.1.1.

Das Herz der VBA: der ZK-Militärausschuß

In China gilt, wie in allen realsozialistischen Staaten, das Prinzip der obersten - und einzigen - Führung durch die KPCh. Unter diesen Umständen ist es ganz folgerichtig, daß hier auch kein militärischer Oberster Befehlshaber das Sagen hat, sondern vielmehr ein Parteispitzengremium, nämlich der Militärausschuß beim ZK (zhongyang junwei), der sich aus einem Vorsitzenden, einem Ständigen Stellvertreter, einem Generalsekretär und einem Mitgliedergremium zusammensetzt, das sich in der Regel auf eine Sechserzahl beschränkt. In aller Regel gehören dem ZK/MA die Führer der drei operativen Spitzengremien, nämlich der Generalstabschef, der Chef der Logistik und der Chef der Allgemeinen Politischen Abteilung, an.

Gerade anhand des ZK/MA wird die Machtkonzentration in den Händen einiger weniger Spitzengenerationäre sichtbar, die nicht nur in der Partei, sondern auch in der Regierung und -

eben - in der Armee das Sagen haben. Diese Personalunion hat auch dafür gesorgt, daß die Guanxi, d.h. die persönlichen Beziehungen und Querverbindungen in der chinesischen Führung eine ungleich wichtigere Rolle spielen als in jeder westlichen Armee. Besonders deutlich wurde das Cliquenwesen im Zusammenhang mit einer Untersuchung, die William Whitson über das Fortbestehen der vier alten Marscharmeegliederungen bis in die siebziger Jahre hinein angestellt hat. Wer z.B. lange genug unter dem Oberbefehl Lin Biaos stand, vollzog mit ihm in den Jahren 1960 ff. einen atemberaubenden politischen Aufstieg und war dann, ebenso wie Lin selbst i.J. 1971, gleichsam durch eine Falltür wieder von der Öffentlichkeit verschwunden: Personalismus statt Rechtsherrschaft!³⁷

Von der personellen Identität zwischen ZK/MA und der staatlichen Militärrkommission war oben (3.2.) bereits die Rede. Trotz aller verfassungsrechtlichen "Ablenkungsmanöver" steht fest, daß der eigentliche Oberbefehl über die VBA nach wie vor einzig und allein beim ZK/MA liegt.

Im Interesse der "Vereinheitlichung des Denkens" besteht das klassische Doppelführungssystem (z.B. Hauptmann und Politkommissar an der Spitze einer Kompanie) nach wie vor weiter. Es gehört mit zu den Selbstverständlichkeiten des Armeeaufbaus seit den zwanziger Jahren, wurde durch Neuregelungen des ZK-Militärausschusses (z.B. aus dem Jahr 1977) immer wieder bestätigt und gilt für Spitzengliederungen genauso wie für militärische Basiseinheiten.

3.3.1.2.

Militärregionen und "Hauptquartiere" als Oberkommandostellen

Die Militärregionen sind nicht etwa nur militärische Gebietskörperschaften mit bloßen Verwaltungsaufgaben, sondern fungieren als echte Kommando-höhen, denen nicht nur die Verbände des Feldheers, der Territorialtruppen und der Volksmiliz direkt unterstehen, sondern die zugleich auch solche Aufgaben wahrnehmen, wie sie den Wehrbereichen der Bundesrepublik zustehen.³⁸

Die Militärregionen selbst werden operativ vom Generalstab in Beijing geführt, der sich, wie es bei jedem Oberkommando der Fall ist, für be-

stimmte Fälle Verbände seiner Wahl aus der betreffenden Region unterstellt kann.

China verfügt zwar über ein Oberkommando der Luftwaffe, ein OK der Marine und ein OK der Strategischen Raketenstruppen, jedoch nicht über ein OK des Heeres und auch nicht über ein solches der Volksmiliz. Dieses Oberkommando liegt vielmehr direkt beim ZK-Militärausschuß, der operativ über drei Organe tätig wird, nämlich über den Generalstab, die Allgemeine Politische Abteilung und die Logistische Abteilung. Das Spitzengpersonal dieser Dreiergruppe ist mit dem des ZK-Militärausschusses größtenteils identisch.

Ihm sind gleichzeitig unterstellt: das Heer direkt, zweitens die Miliz direkt, drittens das OKL, viertens das OKM, fünftens das Oberkommando der Strategischen Raketenstruppen und sechstens die Militärregionen.³⁹

3.3.1.3.

Das Verteidigungsministerium

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland, wo das Bundesverteidigungsministerium gemäß Grundgesetz die "Befehls- und Kommandogewalt" über die Streitkräfte hat - eine Gewalt, die im Kriegsfall nach Art.115 b Grundgesetz auf den Bundeskanzler und schließlich größtenteils operativ auf die NATO übergeht, kommt dem chinesischen Verteidigungsministerium (guofangbu) keine Befehlsgewalt zu. Merkwürdigerweise ist die Stellung des Verteidigungsministeriums weitaus unklarer als die irgendeines anderen Ressorts. Man kann eher feststellen, was das Verteidigungsministerium *nicht* ist, als was es ist:

Es hat (1.) beispielsweise keine politischen Führungsaufgaben. Entscheidungen dieser Art werden nach Art.93 von der Zentralen Militärrkommission der VRCh erfüllt, die die Streitkräfte "leitet" (lingdao). Die Entscheidung über Krieg und Frieden schließlich wird gemäß Art.62, Abs.14 vom NVK gefällt. Erklärt wird der Kriegszustand durch den "Vorsitzenden der VR China" (Art.80), also durch den Staatspräsidenten. Das VM hat ferner (2.) auch keine operativen Kommandobefugnisse, die vielmehr wiederum entweder direkt bei der Zentralen Militärrkommission der VRCh, die personell bezeichnenderweise identisch ist mit dem

Oktober 1989
seiner W
tion unterste
er ein O
e, ein OK
Strategisch
nicht über d
ch nicht w
miliz. Den
elmehr die
3, der operat
wird, nien
ie Allgemein
1 die Logi
pitzenperso
mit dem d
größten
nterstellte
e Miliz dient
ns das OII
ando der S
an und sei
39

erium
undesrepubl
undesvertrai
3 Gründun
mandatgev
- eine Gew
ch Antif
Bundesfah
teils oper
kommt da
gsmasterin
ehrgewalt
ie Stellung
us - weid
eines ande
er feststeh
igsmasterin

e keine pu
en. Entsch
en nach Ar
tärkommitt
die Streitkrä
Entschließu
en schließt
14 vom M
Kriegsminis
n der VR C
den Staates
erner (2) u
handelsbeauf
rum entwic
en Militärdi
, personal /
sch ist mit d

ZK/MA oder aber bei den einzelnen Oberkommandos liegen. Da das Heer und die Miliz kein eigenes Oberkommando (chin.: Hauptquartier = lingsibu) besitzen, kann die Militärmmission m.a.W. direkt die Feldarmeen (yezhanjun) führen. Marine und Luftwaffe andererseits besitzen ein eigenes OKM bzw. OKL. Das Verteidigungsministerium hat weder hier noch dort etwas hineinzubefehlen. Es hat (3.) auch keine direkten Produktionsanleitungsrechte gegenüber der VBA-Industrie. Allerdings gehört zum VM ein "Amt für Nationale Verteidigungsindustrie", das gemeinsam mit der "Wissenschafts- und Technologiekommission für Nationale Verteidigung", die ihrerseits nicht dem Staatsrat, sondern der Armeeorganisation untersteht, bei der Koordinierung der Verteidigung mitzuarbeiten hat. Die Produktionsvorgänge selbst freilich werden von den einzelnen Maschinenbauministerien sowie vom Rüstungsministerium gesteuert. Zum Verteidigungsministerium gehören u.a. 7 Büros, deren eigentliche Funktionen für den Außenstehenden im Dunkeln liegen. Vermutlich befinden sich hier die Querverbindungen zu den relevanten Industrieministerien, von denen die VBA hauptsächlich ihre Lieferungen erhält.

Dem VM kommen (4.) auch keine Politierungsaufgaben zu. Diese werden vielmehr von der "Allgemeinen Politischen Abteilung" wahrgenommen, einer der drei militärischen Spitzengliederungen, die gleichrangig neben dem Generalstab und der Allgemeinen Logistischen Abteilung direkt dem Militärausschuß des ZK unterordnet sind.

Nach dem vorangegangenen "Negativ-Katalog" bleiben für den "Positiv-Katalog" nur noch vier Bereiche übrig, nämlich

(1.) Koordinierungsfunktionen. Darauf betätigt sich das VM als eigentliche Drehscheibe zwischen Staats- und Militärbürokratie sowie zwischen dem Verteidigungs- und dem Zivilwirtschaftssektor. Ferner überwacht es (2.) die Musterung des Rekrutennachwuchses - eine Aufgabe, die durch die Militärdienstgesetze von 1955 und 1984 festgelegt wurde. Eine dritte Aufgabe ist der Empfang von Delegationen auf Staat/Staat- und Armee/Armee-Ebene sowie die Entsendung offizieller

Delegationen. Auch hier allerdings dürften sich die Kompetenzen eher auf ihre organisatorische Abwicklung als auf die eigentliche Beschußfassung über solche Besuche erstrecken. Schließlich verbleiben dem VM (4.) gewisse PR-Aufgaben, wie die Publikation von militärischen Handbüchern, die Formulierung von militärischen Vorschriften, soweit sie nicht politischer oder logistischer Natur sind, eine gewisse Pressearbeit u.dgl.

Bezeichnenderweise hatten die bisherigen Verteidigungsminister, unter denen sich Politiker vom Rang eines Peng Dehuai oder eines Lin Biao befanden, ihre eigentliche Macht nicht aus dem Verteidigungsressort bezogen, sondern sind über das Politbüro, über den Stellvertreterposten des Ministerpräsidenten oder aber über den ZK-Militärausschuß ans Werk gegangen.

3.3.1.4.

Kein Prokrustesbett in Form eines Wehr-Organisationsrechts

3.3.1.4.1.

Die VBA im "Strukturwandel"

Ein besonderes Wehr-Organisationsgesetz besteht nicht. Dieses Defizit braucht nicht weiter zu verwundern, da selbst in der sonst so juristisch-perfektionistisch durchorganisierten Bundesrepublik Deutschland ein solches Organisationsgesetz bisher auf sich warten läßt, obwohl es in § 66 des Soldatengesetzes von 1956 vorgesehen war. Der Gesetzgeber hat sich hier zu der Erkenntnis durchgerungen, daß eine gesetzliche Fixierung der Wehrorganisation die immer wieder neu erforderlich werdenden Anpassungsvorgänge höchstens erschweren, kaum aber fördern würde.

Fast alle großen Organisationsregelungen in der VR China sind bisher ohne Mitwirkung des formalen Gesetzgebers wirksam geworden, so z.B. die Begründung der Luftwaffe (Aufstellung eines Führungsgremiums der Luftwaffe am 11.11.1949) und der Marine (Aufstellung eines Führungsgremiums der Marine am 14.4.1950) u.dgl.

Seit 1949 hat die VBA-Struktur grosszügig drei Entwicklungsstufen durchlaufen:

- Bis Anfang der fünfziger Jahre bestand sie nahezu ausschließlich aus freiwillig dienenden Infanteristen, die

sich im Zuge der Kämpfe gegen die Guomindang und gegen die japanischen Besatzer (1937-1945) den Rote-Armee-Verbänden mehr oder weniger spontan angeschlossen hatten.

- Schon kurz nach Ausrufung der VRCh kamen nacheinander neue Waffengattungen hinzu, nämlich Luftwaffe, Marine, Artillerie, Panzertruppen, Pioniertruppen, Eisenbahnkorps, Nachrichtentruppen, Chemiekampftruppen und strategische Raketentruppen. Nach den vom damaligen Verteidigungsminister Peng Dehuai aufgestellten Plänen sollten diese neuen Einheiten miteinander zu Verbundtruppen verschmolzen werden, wobei das sowjetische Modell als Vorbild diente. Versuche dieser Art kamen jedoch zum Stillstand, als Lin Biao 1960 die Nachfolge Peng Dehuais antrat und dafür sorgte, daß die alte "Hirse + Gewehr"-Ideologie der Bürgerkriegszeit auf Kosten der "Stahl + Eisen"-Theorie der Nach-Korea-Zeit neubelebt wurde.

- Der dritte Strukturwandel konnte erst nach der Kulturrevolution einsetzen, ja begann eigentlich erst Mitte der achtziger Jahre, nachdem die alte Volkskriegsstrategie Maos ("Den Feind tief ins Land hereinkommen und ihn dort im Meere des Volkes ertrinken lassen") durch das neue Konzept der "aktiven Verteidigung und flexiblen Abschreckung" ersetzt worden war.⁴⁰ Hatte bis Mitte der siebziger Jahre die Verteidigungspolitik Chinas auf dem Konzept des "Volkskriegs" beruht und wurde sie später von der Formel "Volkskrieg plus nukleare Abschreckung" abgelöst, so herrschte nun die Dreierformel "konventionelle Abschreckung - nukleare Abschreckung - Volkskrieg" (in dieser Reihenfolge!).

Wollte man den Gegner bereits "vorneweg" - d.h. im Grenzbereich - abfangen, so bedurfte es hierzu einer völlig neuen Organisationsform, die der des potentiellen Angreifers, nämlich der Sowjetstreitkräfte, ebenbürtig war, nämlich sog. "kombinierter Verbände" (jituanjun).

Am 31. Dezember 1985 meldete die *Armeezzeitung*, daß die VBA die Reorganisation ihrer "Feldarme" (yezhanjun) in "Verbundarme" (jituanjun) erfolgreich abgeschlossen habe. Dieser Umbau sei bereits drei Jahre vorher vom ZK beschlossen worden. Die neu-

en Verbundarmeen seien, wie es heißt, durch die gegenseitige Verschmelzung mehrerer Waffengattungen gekennzeichnet. Bis dahin waren die Armeen infanteristische Gruppierungen, die das sog. "Regalsystem" gepflegt hatten: Je nach Bedarf hatten sie bestimmte Artillerie- oder Luftwaffen- oder Panzerkontingente angefordert und sie wie Bücherborde ins Regal der eigenen Einheit gesteckt.

Auf die Dauer konnte dies nicht gut gehen; operierte doch der potentielle Hauptgegner, nämlich die Sowjetunion, mit mechanisierten Verbänden, in die Panzer-, Artillerie- und andere Einheiten jeweils von vornherein fest eingebaut waren.

Diesem Vorbild folgten nun auch die Chinesen: Die neuen Verbundarmeen bestanden von jetzt an aus Infanterie-, Artillerie-, Schützenpanzer-, Funk-, Flak-, Anti-Chemie-, Luftwaffen-, Pionier- und Spezialeinheiten für elektronische Kriegsführung. In einer in Shijiazhuang stationierten Armee beispielsweise war die Hälfte der Armee-soldaten auf 370 verschiedene Funktionsgebiete spezialisiert. "Fußsoldaten" machten hier nur noch ein Drittel des Mannschaftsbestandes aus. Durchschnittlich traf auf jeweils sechs Soldaten ein Motorfahrzeug, ein Schützenpanzer oder aber ein Panzer. Ansehths dieser Neuorganisation war der Verband 4-6mal schneller als der Verband in seiner alten Form. Ausgestattet war die neue Muster-Verbundarmee zusätzlich mit Computersystemen, die der Koordination aller Operationen dienen, sowie mit großkalibriger Artillerie und Raketen, die die Feuerkraft der Einheit erhöhen sollten.⁴¹

Gleichzeitig wurden die bisherigen Sonderkommandos der Panzer-, Artillerie-, Pionier- und Anti-Chemie-Kampftruppen aufgelöst und in die neuen Verbundarmeekommandos integriert. Eine Ausnahme blieben lediglich die Strategischen Raketentruppen, die nach wie vor von einem nationalen Spezialkommando geführt werden. Damit nahmen die Raketentruppen zunehmend den Charakter einer vierten Teilstreitkraft der VBA an. Zu den neuen Waffengattungen des Heeres zählten jetzt auch meteorologische Einheiten, Heeresflieger, Truppen für elektronische Gegenmaßnahmen und alpine Einheiten.

Das Jahrzehnte alte "Doppel-Drei-System", demzufolge drei Regimente eine Division und drei Divisionen eine Armee bildeten, war damit endgültig durch das neue "System" der kombinierten Streitkräfte verdrängt.⁴²

Nach Ansicht des früheren Verteidigungsministers Zhang Aiping ist der Krieg der Zukunft auch weiterhin ein konventioneller Krieg, bei dem allerdings der Einsatz von Kernwaffen angedroht wird.⁴³ Entsprechend diesen Erwartungen müsse China seine Truppen und seine Rüstung aufbauen.

Hand in Hand mit dem Aufbau von Verbundarmeen ergingen weitere Modernisierungsanordnungen, und zwar entweder unmittelbar von Seiten des ZK-Militärausschusses oder aber von Seiten der dem Ausschuß unmittelbar nachgeordneten "Drei Kommandos", nämlich dem Generalstab, der Allgemeinen Politabteilung sowie der Logistikabteilung.

Die wichtigsten dieser Umstrukturierungsmaßnahmen waren

- die Reduzierung der bisher elf Großen Militärbezirke (jiji junqu) auf sieben;

- die Verkleinerung von 31 militärischen Einheiten auf Armeekorpsebene sowie von rd. 4.000 Einheiten auf Divisionsebene;

- die Reduzierung der Truppen, deren Zahl sich gemäß Volkszählung vom 1.Juli 1982 auf 4.238.221 aktive Angehörige belief, um eine Million. Allerdings wurde durch eine solche Verringerung die Schlagkraft der VBA nicht etwa herabgesetzt, sondern im Gegenteil erhöht, da die ausgegliederten Truppen größtenteils keine typischen Militäraufgaben wahrgenommen hatten und deshalb ohne Schwierigkeiten anderen Ministerien unterstellt werden konnten, so z.B. die Eisenbahentruppen dem Verkehrsministerium und die Truppen der Bewaffneten Volkspolizei einem eigenen - und zu diesem Zweck wiederbegründeten - Ministerium für Staatssicherheit.

Die im Juni 1985 verkündete Reduzierung wurde im Hinblick auf die inzwischen eingetretene internationale Entspannung begründet. China wolle seine Militärausgaben zugunsten eines verstärkten zivilen Wirtschaftsaufbaus

herabsetzen und gleichzeitig seine Rüstungsbetriebe teilweise auf die Produktion für den Zivilbedarf umstellen.

- Als Teil der Umstrukturierung galt auch die Verbesserung des Ausbildungssystems, das von Deng Xiaoping als "strategisch", d.h. als Aufgabe von äußerster Bedeutung bezeichnet wurde. Vor allem der Aufbau von Militärhochschulen sollte verstärkt und dadurch das personale Kapital der VBA, nämlich die Ausbildung der Kommandeure und Soldaten, beträchtlich erhöht werden. Bis Anfang 1988 hatten 70% der Offiziere auf unterer Ebene und die Hälfte der Offiziere auf mittlerer und höherer Ebene eine reguläre Militärhochschulausbildung durchlaufen. Dieser Anteil sollte in Zukunft noch wesentlich erhöht werden. An den Militärhochschulen hatten die künftigen Offiziere unterer Ebene 40 Fächer zu belegen, die vor allem die moderne Waffentechnik und Kriegsführung betreffen. Die Offiziere der mittleren und höheren Ebene sollten nicht nur zu fachlich vielseitig versierten Kommandeuren ausgebildet werden, die in sämtlichen Waffengattungen einsetzbar sind, sondern sie sollten vor allem auch in der Lage sein, politische Arbeit zu leisten. Gleichzeitig sollte die Militärwissenschaft gefördert werden (Näheres unten 3.3.8.).

- Hand in Hand mit der Neustrukturierung erfolgte auch die Einführung neuer Waffengenerationen (Raketen aller vier Reichweiten, Nuklearwaffen, neue Geschütze, Panzer, Panzerfahrzeuge, Flugzeuge und Kriegsschiffe sowie vor allem Komplettierung der Luftverteidigungs- und Marine-"Systeme").

Dies war möglich geworden, weil die Verteidigungsindustrie inzwischen einen weiten Sprung nach vorn getan hatte: Bis 1949 waren Kriegsbeutewaffen ein wichtiger Bestandteil der VBA-Ausrüstung gewesen. Zu Beginn der fünfziger Jahre durchlief die junge Verteidigungsindustrie, die mit Hilfe der UdSSR aufgebaut worden war, zunächst eine Epoche der Nachahmung in der Waffenproduktion. Erst nachdem Chruschtschow 1960 mit einem Schlag alle sowjetischen Experten zurückberufen hatte, mußte sich die chinesische Industrie selbst zurechtfinden und begann sowohl strategische als auch konventionelle Waffen zu entwickeln.

keln: 1964 erfolgte der erste A-Bomben-Test, 1966 der erste Abschuß einer Boden-Boden-Mittelstreckenrakete, 1967 die erste H-Bomben-Explosion, 1970 der Abschuß eines Erdsatelliten, 1980 die Erprobung eines ersten Interkontinentalraketenstarts in den Südpazifik und 1982 der Abschuß einer Trägerrakete von einem U-Boot aus.

1979 wurde die Verteidigungsindustrie in den allgemeinen Modernisierungsprozeß einbezogen und erhielt den Auftrag, neben militärischen nun auch zivile Güter herzustellen. Mitte der achtziger Jahre bereits machte der Wertanteil der Produktion ziviler Güter am BPW der Verteidigungsindustrie nahezu ein Viertel aus. U.a. wurden der Großcomputer "Milchstraße" und eine Reihe von Transportflugzeugen hergestellt. Inzwischen sind zwischen VBA-Betrieben und zivilen Einheiten Tausende von Verträgen über Technologietransfer sowie über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen worden, wobei es allerdings nicht in allen Fällen mit rechten Dingen zugegangen kam: doch Mitte der achtziger Jahre zahlreiche Klagen gegen die Korruption von VBA-Kadern auf.

Waffenproduktion und Rüstungsforschung waren jahrzehntelang Bereiche, die abseits von der übrigen Volkswirtschaft, also unter weitgehender Geheimhaltung und Abschottung, betrieben wurden. In der bekannten Rede Maos über die "Zehn großen Beziehungen" aus dem Jahr 1956 war das Verhältnis zwischen Wehrwirtschaft und allgemeiner Volkswirtschaft als einer der großen "Widersprüche" definiert worden. Hier hat sich seit Mitte der achtziger Jahre einiges geändert, wobei die im Range eines staatlichen Ministeriums stehende "Kommission für Wissenschaft, Technologie und Industrie der nationalen Verteidigung" federführend war.

Die Kommission arbeitete u.a. die Modalitäten für eine in Form von Verträgen auszugestaltende Koordination zwischen zivilen und militärischen Stellen aus.

Regelungsbedürftig war vor allem die Vergabe der Mittel an die einzelnen Einheiten im Rahmen der Rüstungsplanung, welch letztere bereits Anfang 1988 zu 90% im Wege von Verträgen umgesetzt wurde. Dies erfolgte in der

Weise, daß die "Kommission" Geldmittel für Forschung und Waffenproduktion an diejenigen Abteilungen der Armee verteilt, die bestimmte Waffen und Ausrüstungen benötigen. Die auf diese Weise bezuschußten "Abteilungen" - vermutlich Armeekorps und Divisionen - konnten nun ihrerseits Verträge mit einschlägigen Forschungsabteilungen und Produktionseinheiten schließen.⁴⁴ Als Vertragspartner kommen nicht nur rüstungsspezifische, sondern auch zivile Betriebe in Frage.

Hand in Hand mit den Modalitäten zum Kontraktsystem erließ die Kommission auch Regelungen über öffentliche Ausschreibungen sowie über die Ausbildung von Personen, die künftig Verträge im Verteidigungsbereich handhaben sollen.

- Neu war schließlich auch die verstärkte Kooperation mit dem Ausland. Zwischen 1979 und Anfang 1988 empfing die VBA rd. 500 ausländische Militärdelegationen und entsandte prominente Vertreter zu Gesprächen, aber auch zu Rüstungskäufen ins Ausland.

Heutzutage umfaßt die chinesische VBA die Teilstreitkräfte Heer, einschließlich der Territorialtruppen und der Milizen (dazu unten 3.3.1.2.2.), ferner Luftwaffe, Marine, Zweites Raketenkorps, Logistik (samt Sanitätsdienststellen) und zentrale militärische Dienststellen.

Bei den letzteren sind die territoriale Wehrverwaltung (Wehrbereiche), der technische Verwaltungsbereich (Beleidungs- und Verpflegungsmänner, Güteprüfungen etc.) und die Truppenverwaltung (Standortverwaltung) zu unterscheiden.

Das Heer gliedert sich stufenweise in Armeekorps, Divisionen und Regimenter als Großverbände, in Bataillone und Kompanien (bzw. Züge und Staffeln). Den Korps unterstehen Spezialtruppen als Korpsverfügungs- und Korpsversorgungsgruppen.

Neben dem Feldheer stehen die Territorialtruppen als Instrumente der regionalen Verteidigung, die von den einzelnen Provinzmilitärkommandos befehligt werden.

Die Luftwaffe, die drittgrößte der Welt, untersteht, wie erwähnt, einem eigenen OKL. Ihre Einsatzverbände

sind Geschwader (Jagdbomber-, Aufklärungs-, Jagd- und Transportgeschwader), die zu Luftwaffendivisionen zusammengefaßt und einem eigenen OKL unterstellt sind.

Die Marine, deren drei Flotten einem Nord-, einem Ost- und einem Südkommando unterstellt sind und deren offizielle Aufgabe es ist, die 18.000 km lange Küstenlinie Chinas zu verteidigen, verfügt über Schiffseinheiten aller Größenklassen und untersteht einem eigenen OKM, das auch die Marineflieger sowie die Küstenartillerie befehligt. Stolz betont die chinesische Propaganda, daß China inzwischen über die Fähigkeit verfügt, sämtliche Typen von Marineschiffen zu bauen, angefangen von konventionellen Tauchbooten über nuklear angetriebene U-Boote, Zerstörer für Lenkwaffenraketen, U-Boot-Jäger, Minenräumboote und Landungsschiffe. Die Marineluftwaffe verfüge über Jagdflugzeuge, Bomber, Hubschrauber, Erkennungsflugzeuge, Transportflugzeuge, Wasserflugzeuge, U-Boot-Bekämpfungsflugzeuge und Patrouillenflugzeuge. Der Zahl nach rangiere China hier unmittelbar hinter den USA und der Sowjetunion an dritter Stelle. Außerdem gibt es 13 Marine-Militärakademien.⁴⁵ Seit dem Abschuß einer Langstreckenrakete in den Pazifik, der von umfangreichen Marinemanövern begleitet war, habe sich auch die Fähigkeit der Verbände erwiesen, über weite Strecken zu operieren. Erst im Herbst 1989 wieder hat ein Flottenverband Seeübungen im Pazifik durchgeführt.⁴⁶

3.3.1.4.2.

Miliz sowie Produktions- und Aufbaukorps

Herkömmlicherweise besteht die VBA aus drei Großgruppierungen, nämlich den regulären Einheiten, deren Operationsgebiet territorial keiner Einschränkung unterworfen ist, ferner den Territorialeinheiten, die auf bestimmte Militärregionen, Provinzen oder Unterdistrikte beschränkt sind, und den Milizen.

Für die Miliz wurde am 13.Juli 1961 eine eigene Satzung erlassen, und zwar vom Verteidigungsministerium.⁴⁷ Nach § 2 der Satzung ist die Miliz "eine bewaffnete Massenorganisation, die unter Führung der Partei steht und sich nicht von der Produktion loslösen darf. Sie ist die Grundlage für die militäri-

sche Mobilisierung unseres Staates. Sie ist weiterhin eine militärische Organisation, eine erzieherische Organisation, eine sportliche Organisation und eine Organisation der Teilnahme des Volkes an großen Arbeiten. In Friedenszeiten hat die Miliz die Aufgabe, Verteidigungsvorbereitungen zu treffen. Sie teilt sich in Basimilizen und gewöhnliche Milizen. Alle männlichen Mitglieder zwischen dem 16. und dem 30. Lebensjahr und alle weiblichen Mitglieder zwischen dem 16. und dem 25. Lebensjahr können, falls sie politisch unverdächtig und körperlich in guter Verfassung sind, der Basimiliz angehören. Alle anderen gehören zur gewöhnlichen Miliz (§ 6). Milizorganisationen gliedern sich im allgemeinen nach "Gruppen", "Zügen", "Kompanien", "Bataillonen", "Regimentern" und "Divisionen", sind also parallel zu den VBA-Einheiten strukturiert (§ 7). Ausgerüstet sind die Milizen im allgemeinen nur mit leichten Waffen (§§ 17 ff.). Sie werden von Soldaten der regulären Armee militärisch ausgebildet (§§ 20 ff.).

Milizen sind in allen Danweis, seien es nun Fabriken, Bergwerken, Ämtern, Schulen oder bäuerlichen Genossenschaften (früher Volkskommunen), zu errichten (§ 5). Geführt werden die Milizen von den "Volksbewaffnungsämtern" der Kreise. Insgesamt gibt es in der Volksrepublik China demnach rd. 2.300 Volksbewaffnungsämter.⁴⁸

An regionalen Gliederungen gibt es also z.Zt. in der Volksrepublik 7 Militärregionen, 30 militärische Provinzdistrikte, 3 Garnisonkommandos (Beijing, Shanghai, Tianjin), rd. 150 Militärunterbezirke und rd. 2.300 Volksbewaffnungsbereiche.

Paramilitärische Funktion haben daneben noch die sog. "Produktions- und Aufbaukorps" (shengchang jianshe bingtuan), die vor allem in Außenregionen wie Xinjiang tätig sind und halb militärischen, halb zivilen Charakter aufweisen, stets aber Pionieraufgaben (vor allem Landerschließungsaufgaben) haben. Das PAK Xinjiang geht auf eine Direktive Mao Zedongs vom 5. Dezember 1949 zurück, derzu folge die "Armee in eine Arbeitskraft umzuwandeln" sei. Insgesamt waren es rd. 500.000 Mann, darunter zahlreiche Gefangene der früheren GMD-Armee, die nach 1949 die schwierige Aufgabe in Angriff nahmen, Xinjiang zu koloni-

sieren und es gleichzeitig auch aus der sowjetischen Umklammerung zu lösen. Im "Geiste von Yan'an" begannen die Soldaten, vor allem in den Oasen entlang der Tianshan-Kette, Bewässerungsprojekte aufzuziehen, Neuland zu erschließen, Waldstreifen anzulegen und die ersten modernen Fabriken und Bergwerke in Xinjiang aufzubauen. 1954 wurde das PAK Xinjiang dem Landwirtschaftsministerium Beijing unterstellt, wobei sich allerdings das Militärokmando in Xinjiang Rechte vorbehält. Formal begründet wurde das PAK erst am 5. Dezember 1954. Tausende von früheren Soldaten und Jugendlichen, die erst in verschiedensten Regionen Chinas nach Xinjiang "hinuntergeschickt" worden waren, ließen das PAK schon Ende der fünfziger Jahre auf eine Million Mann anwachsen.⁴⁹ Im Mai 1956 ging die Leitung des PAK vom Landwirtschaftsministerium auf das neu gegründete Ministerium für Staatsfarmen und Neulandgewinnung über. Wie zahlreiche andere Organisationen wurde das PAK 1965 unter dem Einfluß Lin Biaos aufgelöst und erst 1981 aufgrund eines ZK-, Staatsrats- und ZK-Militärausschuß-Beschlusses neu gegründet. Die Wiederbelebungsfeier fand am 1. Juni 1982 in Ürümqi statt.⁵⁰

Die gesamte Organisation wurde bezeichnenderweise nicht im Gesetzeswege gegründet, sondern war ein Produkt zahlloser Militärbefehle, die sich aus den jeweils wechselnden Anforderungen heraus ergaben: Zu Beginn des PAK galt es, die gefangenen GMD-Soldaten praktisch zu beschäftigen. Später stießen Koreaveteranen hinzu und Anfang der sechziger Jahre Jugendliche, die aus den Städten, vor allem aus Shanghai, "hinuntergeschickt" worden waren. Lag der Akzent anfangs auf der Dreifheit von militärischer, wirtschaftlicher und politischer Arbeit, so verschob er sich allmählich immer mehr auf die Produktionsseite, also auf die Neulanderschließung, Bewässerung und Industrialisierung. Auch Ende der achtziger Jahre war das PAK noch strikt militärisch ausgerichtet. Wer Gelegenheit hat, persönlich mit PAK-Organisationen in Berührung zu kommen, wird die Erfahrung machen, daß es hier noch wahrhaft feudalistische Befehlszustände gibt. In kaum einer anderen Organisation der VR China ist der einzelne so sehr "Eigentum" seines Oberbefehlshabers wie in den PAKs der abgelegenen Region Xinjiang.

Der Gesetzgeber hat sich bisher zurückgehalten, wenn es um die Regelung des PAK ging, obwohl gerade hier einiges an Schutzvorschriften nachzuholen wäre!

3.3.2.

Offiziers- und Soldatenrecht

3.3.2.1.

Die Magna Charta des chinesischen Militärrechts: das Militärdienstgesetz
Am 31. Mai 1984 verabschiedete der NVK die militärische Magna Charta der Reformer, nämlich das neue Militärdienstgesetz (bingyifa), das die Vorgängerregelung vom 7. Februar 1955 ablöste, die ihrerseits einen grundlegenden Wandel im VBA-System eingeleitet hatte, nämlich den Übergang von der "spontanen" Freiwilligenarmee zur "regularisierten" Rekrutenumarmee.

Vergleicht man das neue mit dem alten Gesetz, so ergeben sich schon auf den ersten Blick substantielle Unterschiede. Die Vorgängerregelung bestand aus 57 Paragraphen und 9 Kapiteln, die mit folgenden Überschriften versehen waren: Grundprinzipien, Einberufung, Reservedienst von Unteroffizieren und Privatpersonen, aktiver Dienst und Reservedienst von Offizieren, Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen im aktiven und im Reservedienst, Registrierung und statistische Erfassung der Wehrpflichtigen im Reservedienst, Einberufung in Kriegszeiten, militärische Ausbildung von Studenten an Höheren Mittelschulen und Hochschulen, Schlußregelungen.

Das neue Gesetz besteht aus 65 Paragraphen und ist in 12 Kapitel eingeteilt: Grundprinzipien, Einberufung in Friedenszeiten, aktiver Dienst und Reservedienst, Pflichten der Offiziere im aktiven und im Reservedienst, Kadetten aus den Reihen junger Studenten von Militäreinrichtungen und Akademien, Miliz, militärische Ausbildung für Reservisten, militärische Ausbildung für Studenten an Höheren Schulen und Hochschulen, Mobilisierung in Kriegszeiten, Vorzugsbehandlung für Armeeangehörige im aktiven Dienst und Vorsorgemaßnahmen für diententlassene Armeeangehörige, Strafen, Zusatzvorschriften.

Einige Abschnitte sind, wie dieser Vergleich zeigt, neu, nämlich die Kap. 5, 6, 10 und 11. Die Rekrutierung des Nachwuchses direkt von den

Hochschulen und die Vorzugsbehandlung für Armeeangehörige sowie Armeeveteranen sind die Antwort auf Bildungslücken, vor allem aber auf den sozialen Mißstand, daß zahlreiche Soldaten nach ihrer Entlassung direkt in Arbeitslosigkeit landeten. Immerhin müssen jedes Jahr rd. 10.000 dienstentlassene Rekruten wieder ins Berufsleben zurückgeführt werden.⁵¹ Ange-sichts der dabei zu erwartenden Schwierigkeiten empfahl es sich, die Rekruten schon während ihrer Dienstzeit so auszubilden, daß sie nach ihrer Rückkehr ins Zivilleben sogleich einen günstigen Start haben.

Das neueingefügte Kapitel über die Miliz bringt zwar Altbekanntes, doch wird hier erstmals in formeller Weise festgelegt, daß die Miliz zum "Reservedienst" (yubeiyi, wörtl.: "Vorbereitungsdienst") gehört (§ 2); sie wurde m.A.W. in die VBA hinein-"regularisiert".⁵²

Auch die Strafbestimmungen im 11. Kapitel gehen auf Mißstände ein, wie sie in den vorausgegangenen Jahren zutage getreten waren. Vor allem hatten nicht wenige wehrpflichtige Bauernsöhne - weit davon entfernt, den Militärdienst als Ehrensache zu betrachten - ihrer Rekrutierung auszuweichen versucht, um auf diese Weise den Nebenverdienst der Familie zu mehren, der ja durch das neue Produktionsverantwortungssystem wieder möglich geworden war. Kein Wunder, daß Maßnahmen zur Umgehung der Registrierung an erster Stelle unter den Straftatbeständen stehen.

Hatte ferner das alte Gesetz noch ausführliche Bestimmungen über Dienstalter und -pflichten der aktiven und Reserveoffiziere gebracht (z.B. § 34), so konnte das neue Gesetz auf das bereits früher erlassene Offiziersgesetz verweisen, das, wie nachfolgend auszuführen, im Juli 1988 novelliert wurde.

Neu war schließlich auch die Eliminierung von Klassenkampfregelungen. § 3 des Gesetzes von 1955 hatte noch vorgesehen, daß "konterrevolutionäre Elemente, feudale Grundbesitzer, bürokratische Kapitalisten ... und andere geächtete Personen" nicht militärdienstwürdig seien. 1984 hieß es statt dessen, daß vom Militärdienst nur solche Personen ausgeschlossen seien, die entweder an ernsten psychischen oder körperlichen Defekten leiden (§ 3, Abs.2) oder unter strafrechtlicher Verfolgung stehen (§ 16).

Das neue Gesetz trug schließlich auch der inzwischen offiziell gewordenen Politik der Ein-Kind-Familie Rechnung. In § 15 heißt es deshalb, daß der Wehrdienst von solchen Personen nicht abgeleistet werden muß, die ganz allein für die Unterstützung ihrer Familie verantwortlich sind, oder die gerade ein Studium absolvieren.

Neu war auch die Einbeziehung der Bewaffneten Volkspolizei in die Armee, die, wie es in § 4 heißt, zusammen mit der Miliz und der VBA die "Streitmacht der VR China" (ZHRM GHGde wuzhuang liliang) bilden (§ 4), und auf die deshalb das neue Gesetz ebenfalls Anwendung finde (§ 63).

Wiederhergestellt wurde ferner das alte Rangsystem, das ja bekanntlich 1965 im Zuge der Lin Biaoisierung abgeschafft worden war (§ 9), sowie die damals ebenfalls in Mißkredit geratene Sitte der Verleihung von Orden und Titeln (§ 8).

Wie Generalstabchef Yang Dezhi in einer "Erklärung" (shuoming) vom 22.5.1984 hinzufügte,⁵³ war das neue Wehrdienstgesetz eine "Überarbeitung der Vorgängerregelung von 1955". Vor allem auf drei Gesichtspunkte sei es dem Gesetzgeber angekommen: Rücksicht zu nehmen war zunächst einmal auf die Volkswirtschaft; daher die Bestimmungen über freiwillig länger Dienende, über die Militärausbildung für Studenten, über die Vorzugsbehandlung von Soldaten etc. Zweitens mußte eine Balance zwischen aktivem Dienst und Reserve hergestellt werden; daher die Einbeziehung der Miliz und der Bewaffneten Volkspolizei in die Reserve. Schließlich galt es, der Wiedereingliederung diententlassener Soldaten ins Zivilleben besondere Aufmerksamkeit zu schenken.⁵⁴

Es empfiehlt sich, die Grundelemente des neuen Wehrdienstsystems an Hand der "Erklärung" Yang Dezhis darzulegen.

- Da ist zunächst einmal das Prinzip der " gegenseitigen Verbindungen" (xiang jiehe (z.B. § 2) von Wehrpflicht und freiwilligem Dienst sowie von Aktiveinheiten und Reserve.

Das neue Wehrsystrem sei gekennzeichnet durch die Verbindung von Wehrpflichtigen (yiwbung) und Frei-

willigen (zhiyuanbing) (§ 2) sowie von "Aktivem Dienst" (xianyi) und "Reservedienst" (yubeiyi) (§ 5), wobei Dienstpflicht und Aktiver Dienst jeweils die Hauptelemente (wei zhuti) bilden. Da die Modernisierung der Landesverteidigung nicht nur moderne Waffen und Ausrüstungen, sondern nicht zuletzt auch wissenschaftlich ausgebildete Soldaten mit hohem politischem Bewußtsein voraussetze, sei sicherzustellen, daß ein Teil der Technischen Kräfte längere Zeit Aktiven Dienst leiste. Aufgrund dieses Bedarfs sei einerseits die Verlängerung des Aktiven Dienstes (§ 18, Abs.2) und gleichzeitig die Kombination von Wehrpflicht und Freiwilligkeit festgelegt worden. Ein Wehrpflichtiger dient im Heer drei Jahre und in der Marine sowie in der Luftwaffe je vier Jahre (§ 18, Abs.1). Gemäß einer Neuregelung beträgt die Dienstzeit der Wehrpflichtigen seit 1978 im Heer 3 Jahre, für die Luftwaffe, die Marineinfanterie und die technischen Sondereinheiten des Heeres 4 Jahre und für die Marine und für die Flotteneinheiten des Heeres 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Wehrpflichtige, entsprechend dem Bedarf der Truppe, den Aktiven Dienst um ein bis zwei Jahre im Heer und um ein Jahr in der Marine bzw. in der Luftwaffe verlängern. Hat ein Wehrpflichtiger 5 Jahre in der Armee gedient und sich dabei zu einem technischen Experten entwickelt, so kann er auf Antrag und nach Genehmigung durch die zuständigen Stellen von der Divisionsebene aufwärts zum Freiwilligen-Dienst überwechseln, wobei in der Regel nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 Jahre vorzusehen sind (§ 19).

Die freiwillige Verlängerung wurde eingeführt, um der VBA soziale und technische Erfahrungspotentiale zu erhalten, die bei einer schnelleren Rotation verlorengegangen.

Allerdings darf die Dienstzeit der längeren Dienenden im allgemeinen 15-20 Jahre nicht überschreiten. Vor allem gibt es grundsätzlich keine Verlängerung über das 40.Lebensjahr hinaus. Auch hierbei allerdings sind Ausnahmen zugelassen.

Die Verbindung von Wehrpflicht und Zeitsoldatentum gilt als wichtiger Reformpunkt, mit dessen Hilfe sichergestellt werden soll, daß die VBA jung und auf dem neuesten technischen Stand bleibt.

Die zweite wichtige "Kombination", nämlich die Verbindung von Miliz und Reservedienst, nützt, wie es heißt,⁵⁵ der Bereitstellung schlagkräftiger und schnell mobilisierbarer Reserveeinheiten. Es habe, wie Yang betont, Stimmen gegeben, die den Reservedienst auf die Miliz hätten einengen wollen. Jedoch könne die Miliz keinesfalls, wie Yang betont, das gesamte Reservesystem ersetzen, ganz besonders nicht die Offiziersreserve. Aus diesem Grund habe man sich zur Zusammenlegung beider "Systeme" entschieden. An der überkommenen Miliz ändere dies kaum etwas, doch werde dadurch die Reserve substantiell gestärkt. Leider seien die Reserven bisher immer vernachlässigt worden!⁵⁶ (Näheres zur Miliz oben 3.3.1.2.2.)

- Was das Dienstalter für die Reserve anbelangt, so wurde es auf den Zeitraum vom 18. bis zum 35. Lebensjahr eingeengt - und damit gegenüber der Regelung von 1955 um 5 Jahre, vom 40. auf das 35. Lebensjahr herabgesetzt. Unter besonderen Umständen kann der Dienst aber auch bis zum 45. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Was den Dienst von Frauen anbelangt, so soll davon auch nach der neuen Rechtslage grundsätzlich Abstand genommen werden. Frauen hätten andere "physiologische Eigenschaften". Aus diesem Grund sollen sie nur in ganz konkreten Bedarfsfällen als Soldatinen eingezogen werden (§ 12, Abs.3).

- Militärische Ränge: Im Gesetz von 1955 war das System der Dienstgrade bis in die Einzelheiten festgelegt worden. Am Vorabend der Kulturrevolution wurde jedoch 1965 die "Einebnung" verfügt, ohne daß dazu eigens ein Gesetz erlassen worden wäre, das die Regelung von 1955 aufgehoben hätte. So einfach ist dies in der Volksrepublik: Die Parteiführung setzt ohne Federlesen und ohne auf juristische Formalien Rücksicht zu nehmen, ein früheres Gesetz einfach außer Kraft, indem sie einen Partei-Ukas oder einen schlachten Tagesbefehl herausgibt. Von nun an gab es keine unterschiedlichen Titel und vor allem keine rangzeigenden Uniformen mehr. Die Offiziere ließen sich von einfachen Soldaten äußerlich nur dadurch unterscheiden, daß sie zwei zusätzliche Taschen auf ihren Uniformen trugen.

Das Gesetz von 1984 stellte zwar klar, daß die alten Ränge wiederhergestellt werden sollen, doch wurden die Einzelheiten dafür einem späteren Gesetz überlassen (Näheres unten 3.3.2.3.2.). Die Einzelheiten der §§ 25 ff. machten jedoch deutlich, daß der Aufstieg vom einfachen Dienstgrad zum General, wie er in den Bürgerkriegsjahren durchaus noch denkbar war, fortan nur noch zu den exotischen Ausnahmen gehören sollte. Grundsätzlich konnten Offiziere von jetzt an nur solche Personen werden, die (1) die Militärakademie absolviert haben, die (2) in Offiziersausbildungszentren geschult worden sind, die (3) entweder eine Hochschule oder aber eine Technische Mittelschule absolviert haben oder die (4) für den Offiziersdienst angesichts besonderen Bedarfs aus den Reihen von Zivilkadern rekrutiert worden sind (§ 25, Abs.1).

Nur in Kriegszeiten können Offiziere noch aus den Reihen der einfachen Soldaten berufen und Reserveoffiziere zu aktiven Offizieren werden (§ 25, Abs.2). Der Umweg über die Reserve ist offensichtlich als eine Art Trostpflaster dafür geschaffen worden, daß heutzutage niemand mehr den Generalsstab im Tornister trägt. Gemäß § 26 nämlich können sich Reserveoffiziere durchaus aus Soldatenkreisen rekrutieren. Reserveoffizier wird man aufgrund einer formalen Ernennung (§ 29).

Der Königsweg zur Offizierslaufbahn aber führt über ein Studium an den offiziellen Militärakademien (junshi yuanxiao), die ihre Kadetten (xueyuan) nach dem gleichen Schema aufnehmen wie andere Hochschulen ihre Studenten (§§ 30-35). Kadetten, die ihr Studium beendet und die Examina bestanden haben, erhalten von den Akademien ein Diplom und sind zu Offizieren im Aktiven Dienst oder aber zu Zivilkadern "gemäß den einschlägigen Vorschriften" zu ernennen (§ 31) (Näheres zum Zivildienst in der VBA unten 3.3.2.5.). Kadetten, die das Examen nicht bestanden haben, sollen in ihre ursprünglichen Danweis zurückversetzt werden. Sie erhalten eine Nachweiskarte für ihr Studium (§ 32).

- Die Milizen werden als "bewaffnete Organisation der Massen" definiert, die "in der Produktion weiterarbeiten, und die eine Reservekraft für die VBA bilden" (§ 36). Ihre Aufgaben bestehen darin, bei der sozialistischen Moderni-

sierung besonders vorbildhaft zu handeln, bei Verteidigungsvorbereitungen (vor allem im Grenzbereich) mitzuwirken und vor allem in Kriegszeiten eng mit der VBA zusammenzuarbeiten (§ 36, Abs.2).

Milizorganisationen sind in Dorfgemeinden (xiang), Marktgemeinden (zhen) und Betriebsdanweis (qiye shye danwei) vertreten. Den Milizen sollen hauptsächlich 18-35jährige Männer angehören (§ 37). Altbekannt ist auch die Unterscheidung zwischen "Kernmiliz" (jigan minbing) und "Gewöhnlicher Miliz" (putong minbing). Zur Kernmiliz sollen vor allem Mitglieder unterhalb von 28 Jahren gehören, die ein besonderes militärisches Training durchlaufen haben. Falls nötig, kann die "Kernmiliz" auch Frauen rekrutieren (§ 38).

- "Die Militärausbildung" (junshi xunlian) der Reservisten (yubei yirenyuan) ist im 7. Kapitel (§§ 39-42) geregelt.

Der Reservedienst läßt sich in den Dienst der Soldaten und jenen der Offiziere unterteilen. Zu den Soldaten gehören nicht nur, wie bereits erwähnt, alle Milizangehörigen, sondern auch die zum Reservedienst registrierten demobilisierten Soldaten, ferner technische Fachkräfte und andere männliche Bürger, die den einschlägigen Bedingungen entsprechen.

Zu den Reserveoffizieren andererseits gehören die aus dem Aktiven Dienst entlassenen Offiziere und die zum Reservedienst der Offiziere bestimmten demobilisierten Soldaten, ferner Absolventen der Hochschulen, Zivilkader in den Streitkräften, Kader der Volksmiliz sowie technische Fachkräfte. Kernmilizionäre in der Altersgruppe von 18-20 Jahren, die keinen Rekrutendienst durchlaufen haben, erhalten eine Militärausbildung mit einer Dauer von 30-40 Tagen (§ 39). Reserveoffiziere erhalten während der Periode ihres Reservedienstes eine Militärausbildung zwischen 3 und 6 Monaten. Betriebs- und Behördenangestellte beziehen während der Übungszeit ihr volles Gehalt weiter. Reservisten aus ländlichen Dörfern werden für ihre Abwesenheit entschädigt (§ 42).

In den §§ 43-46 wird die Militärausbildung für Studenten an Hochschulen und an Oberen Mittelschulen geregelt. Zu diesem Zweck sind an den einzel-

Okttober 1984
haft zu ha-
berbereitungs-
zeiten ein-
zuarbeiten

in Dör-
orten (z.B.
siedlungen soll-
nen Männer as-
soziiert sind mit
d'Gewalt-
einbring). In
m Mitgliedern
gehören, die
ches Train-
nötig, an
uen rekrutie-

(junihi zu-
bei yireng
geregelt.

sich in den
jenen der
den Soldat-
reits erwähnt
ondern da-
registerierte
ferner te-
ndere nicht
einschläge-

n anderer-
aktiven Dien-
die zum S-
e bestimmt
, ferner A-
en, Zivilist-
der Vol-
Fachschul-
Altersgrup-
keinen Re-
aben, erhal-
t einer Dis-
Reservat-
er Periode
Militärdien-
Monaten. Be-
gestellte bei-
zeit ihr vol-
en aus Nie-
ir ihre Ab-

die Militä-
Hochschul-
chulen geprä-
an den ein-

nen Lehranstalten "Militärausbildungsorgane" (junshi xunlian jigou) einzurichten. Genaue Zeitpläne für die Ausbildung sind nicht vorgeschrieben.

Das gesamte Übungsprogramm steht unter gemeinsamer Leitung der Ministerien für Erziehung und für Nationale Verteidigung (§ 46). (Weitere Einzelheiten unten 3.3.8.)

In Kap.9 (§ 47-50) ist die Mobilisierung (dongyuan) der Truppen in Kriegszeiten geregelt. Im Hinblick auf Überraschungsangriffe müssen schon im Frieden Vorbereitungen für die Mobilisierung der Truppen im Ernstfall getroffen werden (§ 47). Sobald der Staat die Mobilisierung ausruft, haben die Volksregierungen und Militärorgane sämtlicher Ebenen zur Tat zu schreiten. Aktivsoldaten haben Gewehr bei Fuß zu stehen, dürfen also keinen Urlaub bekommen, Reservisten müssen sofort zu den vorgesehenen Versammlungspunkten einrücken, und die Transportabteilungen haben für Soldaten und Reservisten unter Hintanstellung aller sonstigen Prioritäten Transportraum bereitzustellen (§ 48). Unter besonderen Umständen können auch Männer im Alter zwischen 36 und 45 zu den Waffen gerufen werden (§ 49).

In Kap.10 (§§ 51-60) finden sich Vorschriften über die Vorzugsbehandlung (youdai) für aktive Soldaten und über die "sichere Unterbringung" (anzhi) von Exsoldaten.

Verwundete erhalten "Pensionszertifikate". Bei Verwundungen ersten Grades kommt der Staat für ihre Versorgung bis zum Lebensende auf. Bei Verwundungen zweiten und dritten Grades ist dafür zu sorgen, daß die Betroffenen eine Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Berufspositionen erhalten (§ 53). Familien von Rekruten sind, wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten geraten, von den Volksregierungen der Kreise oder Städte zu unterstützen (§ 54).

Die Hinterbliebenen eines aktiven Soldaten, der im Kampf gefallen oder aber durch eine Krankheit dahingerafft wurde, erhalten vom Staat eine Abfindungssumme. Falls die Familie sich nicht selbst über Wasser halten kann, bekommt sie vom Staat eine zeitweilige Pension (§ 55).

Rekruten, die nach Ableistung ihrer Dienstzeit wieder ins Zivilleben zurückkehren, sollen grundsätzlich von ihren früheren Danweis wiederaufgenommen und von diesen auch mit beruflichen Stellen versorgt werden. Falls sie sich bei einer Hochschule oder bei einer sekundären Berufsschule bewerben, sind sie ebenfalls mit Priorität zu behandeln (§ 56). Offiziere, die aus dem Dienst entlassen werden, sollen vom Staat beruflich untergebracht werden (§ 59). (Näheres zu den sozialen Aspekten unten 3.3.7.)

In Kap.11 (§§ 61 f.) sind die Strafen aufgeführt: Falls sich ein Wehrpflichtiger um die Registrierung herumzudrücken versucht, falls er der Einberufung nicht nachkommt, oder falls ein Reservist sich weigert, an der vorgeschriebenen Militärausbildung teilzunehmen, können Zwangsmittel eingesetzt und - in Kriegszeiten - auch Strafen verhängt werden (§ 61). Staatsangestellte, die bei der Musterung Straftaten begehen, sind nach § 185 StGB (Bestechung) und 186 StGB (Verletzung gegen Geheimhaltungsvorschriften) zu bestrafen (§ 62).

In § 63 heißt es, daß das Militärdienstgesetz auch auf die Bewaffnete Volkspolizei anwendbar ist. Gemäß § 64 soll die VBA ihren Bedarf an zivilen Kadern regeln. Einzelheiten seien durch ein Sondergesetz zu regeln (Näheres dazu unten 3.3.2.5.).

Am Militärdienstgesetz ist insgesamt vier Jahre lang gearbeitet und gefeilt worden. Welcher Art die Vorschläge und Ergebnisse waren, die zu immer neuen Änderungen führten, sei an einigen Ausschnitten der NVK-Diskussionen zwischen 1981 und 1984 erläutert:

- In § 20 wurden nach langen Vorgesprächen die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung durch qualifizierende Merkmale konkretisiert: Reduzierung der Truppengröße, Feststellung von Krankheit, Entlassung aus anderen Sondergründen.

- Kritik wurde auch an der Dauer der Dienstzeit geübt sowie daran, daß keine Kriterien für die politische, ideologische und kulturelle Qualität des Einbezogenen festgelegt worden seien.

- § 61 bestimmte für den Fall einer Wehrdienstverweigerung lediglich, daß die zuständigen Organe den Betreffen-

den verlassen sollten, seiner Pflicht nachzukommen. Diese Fassung wurde von den meisten Abgeordneten als zu kraftlos empfunden, weshalb in die Endfassung nun ein "Zwang" zur Erfüllung der Wehrpflicht hineingeschrieben wurde.⁵⁷

- Hinzugefügt sei, daß eine in anderen Ländern zentrale Frage bei den chinesischen Beratungen auch nicht eine Minute lang zur Diskussion stand, nämlich die Kriegsdienstverweigerung und die Ableistung eines Wehrersatzdienstes.

Vielmehr heißt es in § 46 der Wehrerfassungsbestimmungen vom 24.10.1985,⁵⁸ daß Wehrpflichtige, die sich weigern, dem Einziehungsauftrag zu folgen, von den "Volksregierungen der unteren Ebene" gezwungen werden sollen, ihre Militärdienstpflicht zu erfüllen, es sei denn, daß bereits erzieherisches Einwirken zum gleichen Erfolg führt".

Am 6.September 1984 ergingen in Ergänzung zum Militärdienstgesetz die vom ZK-Militärausschuß erlassenen "VBA-Dienstvorschriften", die am 6.Oktober des gleichen Jahres in der *Jiefangjun Bao* abgedruckt wurden, 163 Paragraphen umfassen und die Vorgängerbestimmungen von 1975 ablösten. Es finden sich dort Einzelregelungen über die Armeedisziplin, über Pflichten, Etikette, Erscheinungsbild, Ausbildung, Studium und Freizeit, über den Umgang mit Waffen und Ausrüstungen, über die Pflege von Gegenständen, über persönliche Hygiene und über Notstandsmaßnahmen. Es handelt sich bei diesen Vorschriften, wie es in einem Kommentar heißt,⁵⁹ um eine weitere "Maßnahme zur Modernisierung der Armee".

3.3.2.2.

Musterung und Einziehung

Am 24.Oktober 1985 erließ der Staatrat zusammen mit dem ZK-Militärausschuß "Bestimmungen" (tiaoli) über die Wehrerfassung (zhengbing gongzuo), die aus 49 Paragraphen besteht,⁶⁰ und bei deren Lektüre der Leser wie bei keiner anderen "Gesetzes"-Bestimmung militärische Realitäten begreifen lernt.

Ausgangspunkt für die Regelung ist das Militärdienstgesetz von 1984, das hier eine weitere Konkretisierung erfahren hat (§ 1).

Zu erfassen sind sämtliche männlichen Staatsbürger, die vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres ins 18. Lebensjahr eingetreten sind. Allerdings können Wehrpflichtige auch noch bis zum 22. Lebensjahr eingezogen werden. Frauen sollen nur bei besonderen Bedarfsfällen rekrutiert werden. Von der Wehrfassung ausgenommen sind solche Personen, die aus körperlichen Gründen für den Militärdienst ungeeignet erscheinen. Personen, die als einzige für den Unterhalt ihrer Familie aufkommen müssen, oder aber die noch im Studium stehen, können einstweilen zurückgestellt werden. Wer gerichtlich verfolgt oder angeklagt, mit Gefängnis bestraft oder seiner bürgerlichen Rechte entkleidet worden ist, kommt für die Wehrpflicht nicht in Frage (§ 3).

Die Zahl der zu erfassenden Personen ist jedes Jahr in einem vom Staatsrat gemeinsam mit dem ZK-Militärausschuß herausgegebenen Erfassungsbeschluß festzulegen (§ 4).

Um ihrer Erfassungspflicht nachzukommen, haben alle Einheiten auf Provinzebene rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen zu treffen und außerdem Pläne zu erstellen, welche Kreise oder Städte jeweils wieviele Wehrpflichtige zu stellen haben. Die Quoten können in solchen Regionen heruntergesetzt werden, die unter Naturkatastrophen gelitten haben (§ 5). Außerdem müssen die Provinzen in Erfassungszonen eingeteilt werden, die auf Militärregionen und -distrikte abzustimmen sind.

Die Musterungsarbeit wird von den Wehrfassungssämlern auf Kreisebene geleistet. Die verschiedenen Militärregionen (junqu), die Provinzmilitärdistrikte (shengjunqu), die militärischen "Subdistrikte" (junfenqu) und die (für Milizfragen zuständigen) "Volksbewaffnungssämler" (renmin wuzhuangbu) auf Kreis- und Stadtbasis leisten hierbei Unterstützung, und zwar unter Federführung des Verteidigungsministeriums (§ 7). Auf Anordnung der Kreis- oder Stadtregierungen, die die Wehrfassungssämler organisiert haben, führen die einzelnen Danweis, d.h. also die Ämter, Betriebe u.dgl., innerhalb ihrer eigenen Reihen jeweils die Wehrfassung durch und stimmen die betroffenen Jugendlichen durch eine "intensive Erziehung" auf "Patriotismus und revolutionären Heroismus" ein (§ 8).

Die Registrierung der zu erfassenden Rekruten hat vor dem 30. September jeden Jahres stattzufinden (§ 9). Bis dahin haben die einzelnen Danweis die in Frage kommenden Jugendlichen zu identifizieren, ihre Daten in "Wehrfassungsformularen" (bingyi dengjibiao) einzutragen und darüber zu befinden, wer für den Militärdienst eingezogen, wer freigestellt und wer dafür nicht qualifiziert ist. Diejenigen Jugendlichen, die in das Register aufgenommen werden, sind "Personen, die für die Wehrfassung in Frage kommen" (§ 10), und die nun drei Überprüfungsstufen zu durchlaufen haben. Zunächst ist die körperliche Verfassung festzustellen, und zwar in medizinischen Überprüfungszentren, die ebenfalls von den Wehrfassungssämlern zu organisieren sind (§§ 12-16). Die Kriterien für die Prüfung sind niedergelegt in einem Zirkular des Verteidigungsministeriums über die "körperlichen Eigenschaften von Personen, die zum Wehrdienst eingezogen werden sollen".

Im Anschluß an den Gesundheitstest erfolgt die politische Überprüfung, die hauptsächlich von den Organen der öffentlichen Sicherheit in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Herkunftsdanwei vorzunehmen ist (§ 17). Anhaltpunkte geben die "Regeln über die politischen Erfordernisse bei der Wehrfassung von Staatsbürgern", die vom Ministerium für öffentliche Sicherheit, vom Generalstabschef, vom Sicherheitsministerium und von der Allgemeinen Politischen Abteilung der VBA herausgegeben worden sind (§ 18).

Dritte Stufe der Musterung ist die Gesamtbewertung des Kandidaten (§§ 20-22).

Auf die Registrierungsfolgt die Überstellungsphase. Drei Spielarten der Einziehung kommen hierbei in Betracht: entweder wird der Rekrut zu der Armee-Einheit gebracht oder er geht selbst dorthin oder er wird von ihr abgeholt.

- Bei der Überbringung haben die betreffenden Kreise oder Städte Kader zu ernennen, die die frischgebackenen Rekruten zu ihren künftigen Einheiten begleiten, wobei das Verhältnis von Begleiter und Begleiteten bei rd. 1:30 liegen soll. Es ist darauf zu achten, daß neue Rekruten möglichst beisammenbleiben, d.h. daß die Neuankömmlinge

aus dem gleichen Kreis oder der gleichen Stadt nach Möglichkeit nicht auf mehr als drei Divisionen oder unabhängige Regimenter verteilt werden (§ 24).

- Wo Rekruten selbst ihren Dienst antreten, sind sie je nach Bestimmungsort in Gruppen zusammenzufassen und einem aus ihren Reihen zu ernennen Anführer zu unterstellen. Die Empfänger-Einheit hat an der Eisenbahnstation oder einem anderen geeigneten Ort eine Empfangsgruppe bereitzustellen (§ 25).

- Schließlich besteht für die einzelnen Armee-Einheiten auch die Möglichkeit, die Rekruten mit eigenem Personal abzuholen (§ 26).

Unabhängig vom Überstellungsmodus hat jeweils ein Übergabezeremoniell stattzufinden, bei dem eine "Neue Soldatenurkunde" (xinbing huamingzi) zu erstellen ist: Ein Exemplar geht an die VBA-Empfangseinheit, das andere verbleibt bei der Entsendestelle (§ 27).

Der Transport der neuen Soldaten ist in den §§ 30-34 geregelt. Da von der Rekrutierung jährlich Hunderttausende von Jugendlichen - manchmal bis zu einer Million - erfaßt werden, bedarf es einer sorgfältigen Abstimmung zwischen Eisenbahn und sonstigen Verkehrsmitteln, die in eigenen Transportplänen niedergelegen ist, wobei sich die Armee über "Verbindungsgruppen" (lianluozu) mit den betreffenden Provinzen ins Benehmen setzt.

Nach der Ankunft bei der Empfangseinheit kommt der junge Rekrut zunächst einmal in Quarantäne, wobei übrigens nicht nur seine physische, sondern auch seine politische Verfassung noch einmal zu überprüfen ist (§§ 35-39). Die Zeit für die physische Überprüfung soll keinesfalls 45 Tage, die der politischen Überprüfung nicht 90 Tage überschreiten (§ 36). Sollten bei der Überprüfung Bedenken aufkommen, so ist der Rekrut aus dem Dienst zu entlassen und wieder in seine ursprüngliche Einheit zurückzusenden.

Die Kosten für das Musterungsverfahren sind grundsätzlich von den betreffenden Provinzen zu tragen und können von ihnen als "Wehrfassungskosten" in den lokalen Haushalt aufge-

Okttober 1988
oder der Gleichheit nicht zu
n oder und
erteilt werden

ren Dienst zu
Bestimmung
nzufassen zu
zu erneut
stellen. U
an der Eben
anderen g
ipfangsgrup

die einheit
die Mögl
genem Pan

tellungsmöd
bezerrern zu
ne "Neue So
huamings" u
ar geht an d
das ande
Entsendungs

n Soldaten u
.. Da von ih
funderthaus
inchmal bei
werden, be
stimmung zu
onstigen Ve
genen Tra
en ist, was
"Verbindun
it den best
nehmen sei

der Empfah
ge Rekrut u
anfälle, woh
ne physische
tische Ver
überprüft
für die ph
keinstaffel
Überprüfung
reiten (33
Belastung Bede
Rekrut aus de
wieder in d
t zurückz

sterungssyste
von den fre
agen und b
uerfassungsma
laushalt 100

nommen werden (§§ 40-45). Hat eine Behörde Reisekosten oder aber Gelder für die Ausrüstung des betreffenden Soldaten vorgestreckt, so muß die militärische Empfangseinheit Erstattung leisten.

Personal, das die Wehrerfassungsarbeit effizient erledigt, ist zu belohnen. Andererseits sind Verstöße bei dem Verfahren, vor allem die Annahme von Besteckungsgeldern und sonstige Versuche, die Wehrerfassung zu umgehen, gemäß § 62 des Militärdienstgesetzes von 1984 zu bestrafen (§ 47). Seit der Militärdienst an Popularität eingebüßt hat, ist es erwiesenermaßen immer wieder zu Unregelmäßigkeiten verschiedenster Art gekommen, so daß § 47 inzwischen zu einem der wichtigsten Bestimmungen im Rahmen des Militärrechts geworden ist.

Für die Interpretation des Wehrerfassungsrechts ist das Verteidigungsministerium zuständig (§ 48).

Auf Versuchsbasis begann 1988 eine Praxis, die der Wehrgerechtigkeit dienen sollte. Von den jährlich rd. 7-8 Millionen potentiellen Wehrdienstpflichtigen können in China ja bekanntlich nur Bruchteile - pro Jahr altherhöchstens eine Million - zum Wehrdienst eingezogen werden. Die anderen können sich darüber freuen, von der dreijährigen Pflicht befreit zu sein; gilt doch der Wehrdienst spätestens seit Einführung des Produktionsverantwortungssystems i.J. 1979 mehr oder weniger als lästige Pflicht; vor allem unter den Bauern hat es sich herumgesprochen, daß der Verlust einer Arbeitskraft sich höchst mindernd auf die Einkommenshöhe auswirkt. Es ist vielleicht auch kein Zufall, daß wohlhabendere Gegenden weniger Rekruten anbieten als ärmere Gegenden.⁶¹

Um hier einen Ausgleich zu schaffen, erließ der Kreis Yongjia (Provinz Zhejiang) im Rahmen eines Modellversuchs im September 1987 eine Verordnung, in der die Erhebung einer Wehrdienstaufgabebühr geregelt wird. Sie traf jeden männlichen Bürger des Kreises im Alter zwischen 18 und 20 Jahre, der die Voraussetzungen für den Rekrutendienst erfüllt. Was die Bemessung der Gebührenhöhe anlangt, so ist sie nach einer Stufenfolge anzusetzen. Im allgemeinen soll die Gebühr bei 5% des jährlichen lokalen Pro-Kopf-Einkommens liegen, was im

Kreise Yongjia soviel bedeutet, daß pro Jahr eine Summe zwischen 10 und 30 Yuan aufzubringen ist. Wehrpflichtige aus den ärmeren Teilen des Kreises haben pro Jahr 10 Yuan, Wehrpflichtige aus der wohlhabenden Stadt Jiangbei sogar 30 Yuan zu zahlen. Die Gebühr wird im Monat September fällig, also zur üblichen Rekrutierungszeit. Die Zahlung erfolgt in der Weise, daß der potentielle Rekrut zum Wehrerfassungsamt seines Kreises oder seiner Stadt geht, sich dort registrieren läßt und dann, wenn er nicht eingezogen wird, seine Wehrdienstaufgabebühr zahlt. Die auf diese Weise zusammenkommenden Fonds sollen zweckgebunden verwendet werden, so z.B. für Sozialleistungen zugunsten von Familien, die ein Mitglied zum Soldatendienst stellen, oder für Zuwendungen an Milizionäre, die durch ihr Miliztraining Arbeitsverdienstaufälle erleiden.

Nach dem Beispiel des Kreises Yongjia übernahmen auch andere Kreise diese Regelung.⁶²

3.3.2.3. Offiziersrecht

3.3.2.3.1. Dienstvorschriften

Am 5.September 1988 erging ein weiteres militärisches Grundgesetz, nämlich die "Bestimmungen über den Dienst der aktiven Offiziere in der chinesischen Volksbefreiungsarmee".⁶³ Die neue Regelung löste die inzwischen zehn Jahre alte Vorgängerbestimmung über den "Militärdienst der Kader in der chinesischen VBA", die am 19.August 1978 erlassen worden war, ab (§ 42). Die Vorgängerregelung war noch vor dem 3.Plenum des XI.ZK, also vor den großen Reformbeschlüssen ergangen und beruhte auf politischen Prämissen, die 1988 längst überholt waren.

Die neuen "Bestimmungen" (tiaoli) umfassen 42 Paragraphen, die in sieben Kapitel (Allgemeines, Grundsätze und Ausbildung der Aktiven Offiziere, Überprüfung und Dienstbefreiung, Belohnungen und Bestrafungen, Besoldung, Pensionierung und Anhang) eingeteilt sind.

§ 1 nennt die Zielsetzungen der Neuregelung: In Zukunft soll die VBA jüngere, besser ausgebildete, fachlich kompetentere und revolutionärere Of-

fiziere erhalten, damit die Streitkräfte die ihnen vom Staat gestellten Aufgaben besser erfüllen können. Neben diesen vier Eigenschaften eines wünschbaren Offiziers werden noch vier Arten von Offizieren unterschieden, nämlich militärische Offiziere (junshi junguan), Politoffiziere (zhengzhi junguan), Logistikoffiziere (houqin junguan) und spezialisierte technische Offiziere (zhuanye jishu junguan) (§ 2, Abs.2).

Aktive Offiziere erhalten einen Rang und einen Posten auf und über der Zugebene (§ 2, Abs.1). Sie werden ernannt und befördert nach Maßgabe ihrer politischen Integrität, ihrer Fähigkeiten und ihrer Praxis (§ 3). Die Personalhoheit obliegt der Allgemeinen Politischen Abteilung der VBA (zongzhengzhibu), also dem höchsten militärischen Politamt (§ 6), das neben der Logistikabteilung und dem Generalstab die drei operativen Spitzenorgane bildet, über denen nur noch der ZK-Militärausschuß sowie die Militärikommission der VRCh steht.

Die Voraussetzungen der Offizierslaufbahn sind nach §§ 7 und 8 sowohl persönlicher (Patriotismus, Gehorsam, Kenntnis und Umgänglichkeit mit den Untergebenen) als auch schulischer Art. Offiziere, die ein Kommando auf oder unterhalb der Bataillonsebene anstreben, sollen zumindest die untere Ausbildungsstufe an den Militärakademien vollendet haben. Regiments- und Divisionskommandeure müssen den mittleren Ausbildungsgang und Kommandeure auf und über der Armeebene den höchsten Lehrgang an den Militärakademien abgeschlossen haben. Ausnahmsweise können auch hervorragende Soldaten in den Offiziersrang erhoben werden, wenn sie vorher noch eine militär-akademische Ausbildung durchlaufen haben (§ 8). In Kriegszeiten können außerdem einfache Soldaten direkt in den Offiziersstand erhoben werden, wenn sie sich entsprechend ausgezeichnet haben (§ 9).

In Kap.3 (§§ 10-24) ist die Personalbewertung (kaohe) geregelt. Um zu vermeiden, daß ein Kandidat "durch die Hintertür" Offizier wird, sind vor jeder Ernennung (und Entlassung) genaue Prüfungen vorzunehmen, für die der ZK-Militärausschuß Kriterien erarbeitet (§ 10).

Zuständig für Ernennungen und Entlassungen sind, je nach Ranghöhe, verschiedene Dienststellen. Offiziere auf und über der Divisionsebene werden vom Vorsitzenden des ZK-Militärausschusses ernannt (und entlassen). Stellvertretende Divisionskommandeure, Regimentskommandeure und höhere technische Offiziere werden von den Direktoren und Politischen Kommissaren des Generalstabs, der Allgemeinen Politischen Abteilung und der Logistikabteilung sowie durch die Kommandeure und Politkommissare der Militärregionen und der verschiedenen Waffengattungen ernannt.

Stellvertretende Regimentskommandeure und Bataillonskommandeure sowie mittlere technische Offiziere werden von den Kommandeuren und Politkommissaren der Armeekorps (jituajun) ernannt. Stellvertretende Bataillonskommandeure und die unteren technischen Offiziere werden von Kommandeuren und politischen Kommissaren der Divisionsebene ernannt (§ 11).

Unter Kriegsbedingungen bekommen die Kommandeure der höheren Ebene das Recht, Offiziere der unteren zu entlassen und das Kommando in die Hände anderer Offiziere zu legen. Allerdings sind solche Maßnahmen sofort an die auch in Friedenszeiten zuständige Ernennungsstelle weiterzumelden und müssen von dort bestätigt werden (§ 12).

§ 13 regelt das Höchstalter (für Offiziere auf Zugebene beträgt es 30 Jahre, auf Kompanieebene 35, auf Bataillons- und Regimentsebene 40, auf Divisionsebene 50, auf Armeebene 55 und auf der Ebene der "Großen Militärregionen" (da junquji) 65 Jahre. Das Höchstalter von Offizieren auf Bataillons- und Regimentsebene für den Einsatz auf Marineschiffen beträgt 45 bzw. 50 Jahre. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig, doch darf die Höchstaltersgrenze nicht mehr als um 5 Jahre überzogen werden (§ 13).

Diese Höchstaltersbestimmungen gelten entsprechend für Offiziere auf und unterhalb der Regimentsebene in den Provinzmilitärdistrikten (shengjunqu), in den Garnisonen (weishuqu) und in den Militärdistrikten (jingbeiqu), wörtlich "Alarmvorsorge-Gebiete"). "Garnisonen" i.e.S. bestehen in den drei regierungsunmittelbaren Städten Beijing,

Shanghai und Tianjin, während in den anderen 27 Einheiten auf Provinzebene jeweils "Provinzmilitärbezirke" eingerichtet sind. Die Altersgrenzen gelten übrigens auch für Offiziere in logistischen Basen, in Militärakademien und Militärschulen sowie in den technischen Einheiten der VBA (§ 14). Die Höchstaltersgrenzen gelten des Weiteren für die Offiziere der Militärregionen sowie der VBA-Zentralorgane (§ 15). Gewisse Ausnahmen gelten für technische Offiziere (§ 16).

Die Mindestdienstzeit beträgt bei Offizieren auf Zugebene drei Jahre, auf Kompanieebene vier Jahre, auf Bataillons- und Regimentsebene drei Jahre, auf Divisions- und Brigadeebene drei Jahre. Für fliegende Einheiten werden hier grundsätzlich drei und für Marineeinheiten vier Jahre verlangt (§ 17). Für Schreibtischoffiziere und für Lehrpersonal sowie für technische Offiziere gelten wiederum Sonderbestimmungen (§ 18 f.).

Die Beförderung erfolgt im allgemeinen nur von Stufe zu Stufe. Besonders hervorragende Offiziere dürfen ausnahmsweise eine Stufe überspringen (§ 20).

Beendet wird der Offiziersposten entweder durch Degradierung (§ 22), durch Versetzung in nicht-militärische Bereiche (§ 23) oder durch Umbenennung zum Zivilkader (§ 24) sowie, viertens, durch die Pensionierung (§§ 34 ff.).

In Kap.4 (§§ 25-28) sind die Auszeichnungen und Disziplinarmaßnahmen geregelt. Im allgemeinen kommen fünf Auszeichnungen in Betracht, nämlich Belobigung (jiajiang), Orden 3.Klasse (ji san deng gong), Orden der 2.Klasse und Orden der 1.Klasse; außerdem können noch Ehrentitel verliehen werden, die von der ZK-Militätkommission autorisiert sind (§ 25).

Strafen andererseits können in Form von disziplinarischen oder aber von kriminalrechtlichen Maßnahmen verhängt werden. Zu den ersten gehörten Verwarnung, ernsthafte Verwarnung, Ordensentzug, Degradierung, Entlassung vom Posten, Ausstoßung aus der Armee und andere "administrative Disziplinmaßnahmen gemäß den Verordnungen des ZK-Militärausschusses" (§ 26).

Kap.5 (§§ 29-33) regelt die Besoldung. Offiziere erhalten danach einen rangabhängigen Sold, der bei besonders schwierigen Bedingungen auch durch Zuschüsse aufgestockt wird. Die medizinische Behandlung ist frei, und einmal im Jahr wird Urlaub erteilt (§§ 30,31).

Offiziere auf und über der Divisionsebene können ihre Familienmitglieder an den Garnisonsort mitbringen. Daselbe Recht steht Offizieren aller Ränge zu, die das Alter von 50 Jahren erreicht haben und keine Kinder besitzen. Für die Arbeit der Offiziersfrauen und -familienangehörigen werden vom Staatsrat und vom ZK-Militärausschuß besondere Regelungen erlassen (§ 32). Familienangehörige von Offizieren, die in Ausübung ihrer soldatischen Pflicht gestorben sind, werden von der Regierung versorgt. Hierfür sind vom Staatsrat und vom ZK-Militärausschuß besondere Regelungen zu erlassen (§ 33).

In Kap.6 (§§ 34-40) ist die Pensionierung geregelt, die in Friedenszeiten für Divisionsoffiziere bei 55 Jahren, für Armeoffiziere bei 60 Jahren liegt. Für die anderen Offiziere gelten die oben bereits aufgezählten Höchstaltersgrenzen des § 13 (§ 34).

Auch vorzeitige Entlassung ist unter bestimmten Umständen (Verwundung, Bedarf anderer Abteilungen etc.) möglich (§ 35). Die Pensionierungsverfügung wird von denselben Dienststellen erlassen, die auch für die Offiziersernennung zuständig sind (§ 36). Die VBA soll, wo immer möglich, Hilfe bei der Wiedereingliederung des Pensionärs ins zivile Leben leisten (§ 37 ff.).

3.3.2.3.2.

Dienstgrade

Fast gleichzeitig mit dem Offiziersdienstgesetz vom 5.9.1988 wurden am 1.Juli 1988 vom Ständigen Ausschuß des NVK "Bestimmungen über die militärischen Dienstgrade der VBA-Offiziere" erlassen und damit ein Zustand beendet, der seit 1965 angedauert hatte, als nämlich unter der maßgebenden Anleitung des damaligen Verteidigungsministers Lin Biao alle Militärränge offiziell abgeschafft worden waren. Die neuen "Bestimmungen" umfassen 34 Paragraphen, die in 8 Unterabschnitte (Allgemeines, Stufenränge, Zuordnung von Rängen zu bestimmten Militärposten, Rangverleihung, Beför-

Oktobert 1988
lt die Bes...
er bei best...
ungen auf...
g ist frei, u...
Urlaub ent...

der Division...
ilienmilitä...
tbringend. Da...
ren aller Bür...
50 Jahren s...
Kinder best...
Offiziersra...
a werden vo...
Giltärschul...
en erlaubt...
ige von Q...
ihrer sold...
sind, wobei...
sorgt. Herz...
vom ZKM...
Regelungen...

die Pass...
Friedenssch...
55 Jahren, d...
ihren lieg...
lten die o...
hstaltungen...

ung ist n...
(Verwundu...
gen etc.) m...
nierungsm...
Dienststelle...
ie Offiziere...
I. (§ 36). D...
lich, Hilf...
z des Pen...
en (§ 37 ff.).

derung, Degradierung, Epauletten und Ergänzende Vorschriften) eingeteilt sind.⁶⁴ In § 1 heißt es, daß die "Bestimmungen" im Vollzug der "Verfassung" sowie des Wehrdienstgesetzes erlassen worden seien. Ein militärischer Offiziersrang (junguan junxian) sei sowohl ein Titel und ein Rangabzeichen als auch eine Ehre, die dem betreffenden Offizier durch den Staat erwiesen werden (§ 3). Es gebe Ränge für aktive Offiziere und für Reserveoffiziere (§ 4). § 5 bestimmt, daß höherrangige Offiziere in der Kommandogewalt normalerweise über niedrigerrangigen Offizieren stehen. Falls jedoch ein höherrangiger Offizier in der Praxis niedriger postiert ist als ein Offizier mit geringerem Rang, so ist der letztere in Bezug auf Kommandogewalt der höhere Offizier (§ 5). Die höhergestellte Funktion wiegt also schwerer als der höhere Rangtitel.

Unterschieden werden drei "Ebenen" (ji) und elf "Ränge" (junxian).

"Ebenen": (1) "General-Offiziere" (jiangguan), nämlich "Höherer General der Ersten Klasse" (yiji shangjiang), "Höherer General" (shangjiang), "Mittlerer General" (zhongjiang) und "Unterer General" (shaojiang). Die zweite Ebene wird von den "Offizieren" (xiaoguan) besritten, nämlich vom "Großoffizier" (daxiao), vom "Oberen Offizier" (shangxiao: Oberst), dem "Mittleren Offizier" (zhongxiao: Oberstleutnant) und dem "Unteren Offizier" (shaoxiao: Major), die dritte Ebene schließlich von den Subaltern-Offizieren (weiguan), nämlich dem Hauptmann (shangwei), dem Oberleutnant (zhongwei) und dem Leutnant (shao-wei).

Gegenüber der ersten Offiziersordnung von 1955 sind die Ränge von 14 auf 11 verringert worden. Damals gab es noch die Dienstgrade des Generalissimus (der nie verliehen wurde), des Marschalls (insgesamt 10 Marschälle) und des Oberhauptmanns.

In Kap.3 (§§ 9-12) ist der "Militärpolisten-Militärrang-Konnex" (zhiwu dengji bianzhi junxian) geregelt. Danach muß beispielsweise der Generalstabchef und der Direktor der Allgemeinen Politischen Abteilung im Rang eines "Obergenerals" oder zumindest eines "Mittelgenerals" stehen. Die Kommandanten von "Großen Militärregionen" müssen Obergeneräle bis Untergene-

räle sein, wobei im allgemeinen Mittlere Generäle vorzuziehen sind. Stellvertretende Kommandanten der Großen Militärregionen haben im Rang eines Mittleren Generals bis zum "Großoberst" zu stehen, wobei im allgemeinen der Mittlere General vorzuziehen ist. "Reguläre Armeen" (zhengjun) unterstehen dem Kommando eines Mittleren Generals bis zum Großoberst, mit dem Untergeneral als Standardführer. Reguläre Divisionen (zhengshi) unterstehen dem Kommando eines Untergenerals bis Großoberst, mit dem Großoberst als Standard. Diese Reihe wird fortgeführt bis hinunter zur "regulären Kompanie" (zhenglian) (Hauptmann bis Oberleutnant) und schließlich bis zum Zug (pai): Oberleutnant bis Leutnant (§ 11). Für die Spitzenposition im ZK-Militärausschuß sind besondere Vorschriften zu erlassen (§ 10). Normale Mitglieder dieses Spitzengremiums müssen aber mindestens im Rang eines Ober- oder Mittel-Generals stehen.

Kap.5 regelt die Beförderung aktiver Offiziere, vor allem die Wartezeiten. Sie betragen 3 Jahre bei der Beförderung vom Oberleutnant zum Hauptmann und 4 Jahre vom Hauptmann zum Major. 4 Jahre beträgt auch die Frist für die Beförderung vom Major zum Oberstleutnant und wiederum diejenige vom Oberstleutnant zum Oberst sowie vom Oberst zum Großoberst. Alle darüberliegenden Posten werden je nach Befähigung, "moralischer Einstellung" und Verdiensten um den nationalen Verteidigungsaufbau bestimmt (§ 17). Bei besonderen Diensten kann die Regelwartezeit verkürzt, bei Disziplinverstößen aber verlängert werden (§§ 18, 19 und 21). Beförderungsbehörde ist die gleiche, die Offiziere ernannt oder entläßt. Daneben gibt es allerdings für Spitzenoffiziere und für technische Offiziere Ausnahmeregelungen (§ 22). Kap.6 (§§ 23-27) regelt die Degradierung oder die Verstoßung aus der Armee. In Kap.7 wird die Regelung der ranganzeigenenden Kragenspiegel, Insignien und sonstiger Hinweise einer besonderen Regelung durch den ZK-Militärausschuß überlassen. Auch die Regeln für das Rangsystem der Reserveoffiziere sind genauso gesondert zu regeln (§ 30) wie das Rangsystem der Unteroffiziere (§ 31). Außerdem sollen auch entsprechende Sonderregelungen für die Bewaffnete Volkspolizei erlassen werden (§ 32).

In einem Begleitartikel der *Armeezitung*⁶⁵ heißt es, daß die Regelung über die Ränge "eines der Hauptgesetze im System der Kader unserer Armee" sei. Schon Anfang 1980 habe "der Vorsitzende Deng Xiaoping" vorgeschlagen, daß das System der Ränge wieder eingeführt werden solle. Diesem Vorschlag sei in der Verfassung von 1982 und im Militärdienstgesetz von 1984 bereits Rechnung getragen worden. Es habe aber einer noch längeren Überlegungsfrist bedurft, ehe die konkreten Rangregelungen ergehen konnten. Die Einzelheiten gingen auf einen Entwurf des ZK-Militärausschusses und des ZK zurück, ehe sie vom Ständigen Ausschuß des NVK erlassen wurden. Das Rangsystem habe sich in Europa bereits im 15.Jh. entwickelt und habe "Vitalität und Überlegenheit" gezeigt. Auch China habe 1955 zum ersten Mal ein solches System eingeführt, diese Errungenschaft jedoch unter dem Einfluß einer "linken" Ideologie wieder abgeschafft, wobei es geheißen habe, daß eine solche "bürgerliche Regularisierung gegen den Geist der Volksbefreiungsarmee verstöße".

Die Neueinführung des Rangsystems sei höchst nützlich für den Aufbau und das Kommando innerhalb der Armee. Lange Zeit habe nur der jeweilige Posten eine Rolle im Kommandosystem gespielt, ohne durch entsprechende Rangzuordnungen formalisiert worden zu sein. Personen außerhalb der Armee konnten an dem "Grün mit drei roten Punkten" nichts erkennen, und mußten sich, um den betreffenden Soldaten einzuschätzen zu können, an dessen Alter und Aussehen halten. Dieselbe Unsicherheit galt auch für Soldaten anderer Einheiten, die den konkreten Offizier nicht persönlich kannten. Im Interesse einer umfangreicher Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verbänden hätten sich deshalb deutliche Unterscheidungsmerkmale als unverzichtbar erwiesen.

Schon wenige Monate nach dem Erlass dieser Regelung traten die chinesischen Soldaten aller drei Waffengattungen, also des Heeres, der Marine und der Luftwaffe, am Nationalfeiertag, dem 1.Oktober 1988, in neuen Uniformen mit Schulterstücken auf, die auf den ersten Blick ihren Rang erkennen ließen.

Die wichtigsten Zeitungen Beijings veröffentlichten am 12.9. Fotos der gerade autorisierten Rangabzeichen. Die

Insignien bestehen aus Kiefern Zweigen, Weizenähren, Zahnrädern und dem Tiananmen-Tor, die jeweils um einen roten Stern mit dem Schriftzeichen "Erster August" (dies ist der chinesische Armeetag) herum angeordnet sind.

Der rote Stern und die Inschrift "Erster August" sind auch Kernelemente in den Abzeichen der Teilstreitkräfte der Technischen Offiziere: Marineabzeichen sind mit einem Anker geschmückt, Luftwaffenabzeichen mit einem Flügel, Abzeichen für Technische Offiziere mit Atomringen, die einen roten Stern umkreisen. Die Schulterstücke der Offiziere zeigen drei Grade und elf Klassen an. Die Schulterklappen der Soldaten weisen zwei Grade und sieben Klassen auf.

Eingeführt wurden ferner formelle Abendanzüge für Zeremonien, Tagesanzüge für den Alltagsgebrauch und Trainingsanzüge für Militärrübungen sowie für den Arbeitseinsatz. Auch neue Sommer- und Winteruniformen wurden ausgegeben. Die Anzüge sind mit Kragenornamenten geschmückt. Zu den Sommeruniformen tragen männliche Offiziere blaue Krawatten, weibliche Offiziere rote.

23 Jahre lang hatte es keine ranganzgenden Uniformen mehr gegeben. Durch die Neugestaltung erhielt die Armee ein völlig neues Aussehen.⁶⁶

3.3.2.3.3.

Ränge und Orden

Zweimal in der Geschichte der VBA fanden umfangreiche Rangverleihungen auf höchster Ebene statt, nämlich 1955 und 1988. Ort der Ehrung war jeweils der Sitz des ZK-Militärausschusses im Beijinger Zhongnanhai-Viertel.

1955 verlieh hier Mao Zedong in seiner Eigenschaft als Staatspräsident ("Vorsitzender der VR China") an 10 dienstältere hohe Offiziere den Marschallsrang. Damit wurden bekannte "Helden" des Bürgerkriegs, unter ihnen Zhu De, Peng Dehuai, He Long und nicht zuletzt auch Lin Biao, geehrt.

Am 14.September 1988 erhielten 17 dienstältere Offiziere den Rang eines "Höheren Generals der Ersten Klasse", unter ihnen Verteidigungsminister Qin Jiwei, Generalstabschef Chi Haotian, ferner der Leiter der Allgemeinen Po-

litischen Abteilung der VBA, Yang Baibing, und der Leiter der Hauptabteilung für Logistik, Cho Nam Gi (ein Angehöriger der koreanischen Nationalität). Auch eine Reihe weiterer Militärs, vor allem aus der Disziplinarkontrollkommission beim ZK-Militärausschuß, ferner der Rektor der Hochschule für Landesverteidigung und die Politischen Kommissare einiger Militärregionen sowie einiger Waffengattungen wurden mit der Ernennung geehrt. Der Verleihungsbefehl war von Deng Xiaoping in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des ZK-Militärausschusses unterzeichnet worden und wurde von Staatspräsident Yang Shangkun verlesen, der zugleich die Position eines Generalsekretärs des ZK-Militärausschusses einnimmt. (Mit der Zeremonie wurden die führenden Militärs noch enger an die ZK-Spitze gebunden).⁶⁷ Als es neun Monate später zum Eklat mit den Studenten kam, zeigte sich, daß die Führung mit der Ehrung einen für sie höchst lohnenden Schritt getan hatte! Mit Ausnahme einiger weniger Zweifler, z.B. Qin Jiweis, setzten sich alle für ein hartes Vorgehen ein - allen voran Chi Haotian und Yang Baibing.

Zwei Tage später wurden fünf Frauen in den Rang eines Generalmajors erhoben, nämlich Nie Li, die Stellvertretende Direktorin des Komitees für Wissenschaft und Technologie bei der Kommission für Wissenschaft und nationale Verteidigungsindustrie, ferner Liao Wenhai, Vizedirektorin des Allgemeinen Krankenhauses der VBA, Wu Xiaoheng, Vizedirektorin der Medizin-Hochschule Nr.1 der VBA, Li Xikai, Vizedirektorin der Medizin-Hochschule Nr.3 der VBA, und Hu Feipei, Vizepräsidentin des Fremdspracheninstituts der VBA in Luoyang. Erste Titel dieser Ranghöhe waren i.J. 1955 an eine Veteranin des Langen Marsches verliehen worden.⁶⁸

Am 1.Juli 1988 ergingen "Bestimmungen über die Verleihung von Verdienstorden an Funktionäre, die aus dem Dienst der VBA ausscheiden", die vom Ständigen Ausschuß des NVK erlassen wurden und 14 Paragraphen umfassen.⁶⁹ Aufgrund dieser Regelung wurden am 30.Juli über 80.000 in den Ruhestand tretende Offiziere mit Orden ausgezeichnet. 830 Veteranen erhielten den Orden "Roter Stern" (hongxing) Erster Klasse, 3.703 den Roten Stern Zweiter Klasse. 47.913

Veteranen bekamen den "Unabhängigkeitsorden" und 31.518 den "Siegesorden".

Zhao Ziyang wies in seiner Eigenschaft als Stellvertretender Vorsitzender des ZK-Militärausschusses darauf hin, daß "Achtung vor den Veteranen zugleich auch Achtung vor der Geschichte der Partei und der Volksbefreiungsarmee" bedeute.⁷⁰

Gemäß § 2 der "Bestimmungen" kommt der "Rote Stern" nur für solche Veteranen in Betracht, die vor 1937 bereits der damals noch sog. "Roten Armee" beigetreten waren. Der "Befreiungsorden" ist für Veteranen aus dem Zeitraum 1937-1945 und der Siegesorden für solche zwischen 1945 und 1949 (§§ 4 und 5) bestimmt.

Ab und zu finden Auszeichnungszерemonien im größeren Stile statt. Anfang 1988 beispielsweise wurden 830 Soldaten und Offiziere in einem feierlichen Akt geehrt.⁷¹

3.3.2.4. Soldatenrecht

3.3.2.4.1.

Die Stellung des Soldaten

Im August 1988 ergingen die Dienstvorschriften für Soldaten (xianyi shibing fuyi tiaoli).⁷² Nachdem der Staaterrat am 9.September seine Zustimmung erteilt hatte, wurde die Regelung am 13.August 1988 vom ZK-Militärausschuß bekanntgegeben und trat damit gemäß § 54 in Kraft.

Die Vorschriften umfassen 54 Paragraphen, die in 7 Kapitel aufgeteilt sind (Allgemeines, Behandlung der Soldaten, Soldatenränge, Belohnungen und Strafen, Besoldung, Dienstbeendigung und Zusatzbestimmungen). Die Vorschriften sollten, wie es in § 1 heißt, das Militärdienstgesetz von 1984 weiter konkretisieren. Die Kontrolle über sämtliche Soldaten obliegt dem Generalstab (§ 4). Grundmuster des gesamten Dienstes ist die Unterscheidung zwischen solchen Soldaten, die freiwillig und solchen die aufgrund der Wehrpflicht dienen (§ 2) (zhiyuanbing und yiwubing).

Beide werden verschieden schnell befördert und haben auch eine verschiedene lange Dienstdauer.

Der Grundwehrdienst dauert gemäß § 18 des Militärdienstgesetzes im Heer drei Jahre und in der Marine so-

wie in der Luftwaffe je vier Jahre. Die Dienstzeit wird von der Zulassungsge- nehmigung (pizhun) durch die Militär- dienstbehörden auf Kreisebene (§ 5 der Dienstvorschriften) an gerechnet. Dasselbe gilt für die Dienstdauer von freiwillig Dienenden. Wehrpflichtige können, wenn sie wollen, ihren Militärdienst verlängern lassen, falls sie sich als politisch zuverlässig, als gesund und als geschickt erweisen (§ 7). Allerdings soll die Zahl der freiwillig länger Dienenden nicht 15% des für die jeweilige Einheit vorgeschriebenen Mannschaftsbestands überschreiten (§ 7, Abs.3). Wer länger dient, muß eine zusätzliche Ausbildung durchlaufen (§ 9). Jedes Jahr sind die Soldaten einmal formell zu bewerten. Das Ergebnis dient der weiteren Beurteilung (§ 14). Ernennungen und Versetzungen werden durch Offiziere auf Bataillonsbasis ausgesprochen (§§ 10-12).

Soldat ist, wer in einem Wehrdienst- verhältnis steht, das zwischen Staat und Soldat auf Zeit begründet wird. Die VBA ist eine Wehrpflichtarmee und umfaßt nicht nur Heer, Luftwaffe und Marine, sondern auch die Miliz, die gemäß Wehrdienstgesetz von 1984 als Teil der Streitkräfte Chinas bezeichnet wird.

Einberufen werden die ungedienten Wehrpflichtigen entsprechend dem Musterungsbescheid aufgrund der Einberufungsanordnung des Verteidi- gungsministeriums.

Was das Rangsystem anbelangt, so werden die "Soldaten" (shibing) nach drei Rangstufen unterschieden, die von oben nach unten eingeteilt sind in (1) Unteroffiziere (shiguan); auf dieser Stufe wird wiederum unterschieden zwischen "Vorgesetzten Unteroffizieren" (junshizhang) und "Fachunteroffizieren" (zhuanye junshi). Sodann schließen sich (2) die Feldwebel (junshi) an, nämlich Hauptfeldwebel (shangshi), Oberfeldwebel (zhongshi) und Feldwebel (xiashi). An dritter Stelle (3) schließlich folgen die "Soldaten" (bing), nämlich der Obergefreite (shangdengbing) und der Gefreite (liebing) (§ 15).

Die Kategorie des Unteroffiziers war bereits im Juli 1986 auf Anordnung des Generalstabs in die VBA eingeführt worden - ein weiterer Schritt auf dem langen Marsch zur Erneuerung der VBA-Organisation.

Insgesamt waren in dem Beschuß des Generalstabs 76 Funktionsposten aufgeführt, die bisher von Offizieren wahrgenommen worden waren, die nun aber im Aufgabenbereich von Unteroffizieren stehen sollten, seien es nun die Posten eines Kompaniequar- tiermeisters oder aber verschiedene technische Funktionen. Ferner wurden zwei Schulen für Unteroffiziere sowie Unteroffiziers-Ausbildungskurse an 42 Militärakademien und -schulen eingerichtet. Die UO-Kandidaten wurden aus solchen Personen ausgewählt, die bereits mehr als ein Jahr in der VBA gedient hatten und durch vorbildliches Verhalten aufgefallen waren.

Nach Beendigung ihrer Ausbildung sollen die Unteroffiziere zwischen 10 und 12 Jahre Dienst tun - also länger als die meisten regulären Offiziere.⁷³

Die Soldatenränge werden verschieden zugeteilt, je nachdem ob der Betreffende freiwillig Dienender oder Wehrpflichtiger ist. Für die erstere Kategorie sind die Ränge des Vorgesetzten Unteroffiziers sowie des Technischen Unteroffiziers vorgesehen, für die letzteren hingegen die des Hauptfeldwebels, des Oberfeldwebels, des Feldwebels, des Obergefreiten und des Gefreiten (§ 16). In Marine und Luftwaffe gelten analoge Zuordnungen - mit dem Unterschied, daß hier dem Titel jeweils die Silbe "Marine-" oder aber "Luftwaffen-" vorgesetzt wird (§ 17).

Die einzelnen Ränge können erst nach Abschluß bestimmter Lehrgänge oder aber nach Ablauf einiger Jahre erreicht werden, so z.B. die Position des Vorgesetzten Unteroffiziers nach einem Militärakademieabschluß, die des Technischen Unteroffiziers nach über 5 Jahren aktiven Dienstes, der Hauptfeldwebel nach 4 Jahren, der Oberfeldwebel nach 3 Jahren, der Feldwebel nach 1 Jahr, der Obergefreite nach 2 Jahren und der Gefreite nach 1 Jahr aktivem Dienst (§ 18). Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig (§ 20).

§ 21 regelt das Recht zur Beförde- rung. Es steht bei der Ernennung von Vorgesetzten und Technischen Unter- offizieren dem Regimentskomman- deur, bei Beförderung zu den drei Feldwebelgraden dem Bataillonskom- mandeur und bei Gefreiten und Ober- gefreiten dem Kompanieführer zu (§ 21). Die Ernennung ist vor den an- getretenen Soldaten auszusprechen

(§ 22). Normalerweise stehen Solda- ten höheren Rangs über denen niedri- geren Rangs. Füllt ein Soldat niedrige- ren Rangs jedoch eine Funktion höhe- ren Rangs aus, so kehrt sich dieses Verhältnis um (§ 25).

Die Soldaten haben die ihrer Stellung entspregenden Rangabzeichen zu tra- gen (§ 26) - eine Vorschrift, die be- kanntlich zwischen 1965 und 1988 au- ßer Kraft gesetzt worden war.

Einzelheiten für die Gliederung der Soldaten nach Rängen sind vom Gene- ralstab auszuarbeiten (§ 27).

Das spezielle Führungsmittel, das die innermilitärischen Anordnungen von innerzivilbürokratischen Anordnungen unterscheidet, ist der Befehl. Der Terminus "mingling" ist nicht nur ein Schlüsselterminus des Wehrrechts, sondern auch des Wehrstrafrechts. In der ohnehin schon stark durchhierar- chisierten chinesischen Gesellschaft findet sich das Verhältnis zwischen Of- fizier ("Kader") und Soldaten (shibing) noch ein weiteres Mal verstärkt, so daß es einer eigenen Definition des Befehls gar nicht erst bedurfte, da seine Befol- gung jedem Chinesen in seiner Bedeu- tung ohnehin zur zweiten Natur ge- worden ist.

Das Vorgesetztenverhältnis ist im Militärdienstgesetz, in den Dienstvorschriften für Offiziere und vor allem in den Dienstvorschriften für Soldaten klar und unmißverständlich herausgearbei- tet. Die Befehlsbefugnis besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes.

Soldaten, die sich besonders hervorge- tan haben, sind dafür auszuzeichnen. Vorgesehen hierfür sind: "Belobigung" (jiajiang), "Orden 3.Klasse" (sandeng- gong), "Orden 2.Klasse" (erdenggong), "Orden 1.Klasse" (yidenggong), Ehren- titel und andere von der ZK-Militär- kommission festgelegte Auszeichnun- gen (§ 29).

An die Verleihung einer Auszeichnung knüpfen sich zahlreiche Vergünstigun- gen, sei es nun, daß der Geehrte vor- zeitig befördert wird (§ 29, Abs.2), sei es, daß er, wie unten (3.3.2.6.) noch näher zu beschreiben, höhere Sozial- leistungen erhält.

Soldaten andererseits, die sich Diszi- plinverletzungen haben zuschulden kom- men lassen oder aber die auf die

"Massen" einen schlechten Einfluß ausüben, sind nach Maßgabe der konkreten Umstände mit Dienststrafen (xingzheng chufu) zu belegen (§ 30). Solche Sanktionen umfassen "Verwarnung" (jinggao), "strenge Verwarnung", "Eintragung in die Personalakte" (jigu), "große Eintragung in die Personalakte", "Degradierung", "Entfernung vom Posten", "Lösung des Namens" (chuming), "Entlassung aus dem Militärdienst" und andere vom ZK-Militärausschuß vorgesehene administrative Strafen (§ 31). Die Zuständigkeiten für die Verhängung von Auszeichnungen und Strafen sind vom ZK-Militärausschuß eigens zu regeln (§ 33).

Wenn der Name eines Soldaten gelöscht oder wenn ein Soldat aus dem Militärdienst entlassen, einer Erziehung durch Arbeit unterworfen oder aber zu Gefängnis verurteilt wird, ist er auch seines militärischen Rangs zu entkleiden (§ 34).

Häufig kommt bei den Soldaten die Klage auf, daß ihre Vorgesetzten mit Dienststrafen allzu großzügig umgehen. In einer nicht näher bezeichneten Kompanie verhängte die Führung innerhalb eines Jahres die an und für sich bescheidenen Zahl von 30 Strafen, von denen sich aber, nach Überprüfung durch eine Divisionsgruppe, 20 als ungerechtfertigt herausstellten. Da ferner für Belohnungen zu geringe Geldsummen zur Verfügung stehen, fehlt es, wie häufig geklagt wird, an der nötigen Ausgewogenheit zwischen Belobigungen und Bestrafungen. Am Ende verbleibe die Dienststrafe das einzige Mittel, um auf Soldaten einzuwirken.⁷⁴

Meldungen dieser Art machen deutlich, was es mit den häufigen Forderungen nach Ausbau der "Demokratie innerhalb der Armee" auf sich hat.⁷⁵

Abschnitt 5 (§§ 35-43) regelt die Sozialleistungen (wörtl.: "Privilegierung", daiyu).

Wehrpflichtige erhalten kostenlose Unterkunft, Dienstbekleidung und medizinische Fürsorge - man nennt dies "Versorgungssystem" (gonggeizhi). Nach Lage der Dinge können sie auch Zuschüsse erhalten. Freiwillige werden sowohl nach dem "Versorgungssystem" als auch nach dem "Soldsystem" (xinjinzhii) versorgt (§ 35). Sie erhalten Dienstbezüge und Erschwerniszulagen.

Soldaten erhalten (Stand 1989) während ihrer dreijährigen Dienstzeit zwischen 10 und 14 Yuan Wehrsold, während ein Fabrikarbeiter auf 100 Yuan und ein Bauer in wohlhabenden Gegendern abermals auf das Doppelte bis Dreifache kommen kann. Verständlich, daß die meisten Rekruten dem Wehrdienst mit Skepsis gegenüberstehen und die drei Jahre allzu häufig als "verloren" für ihren späteren Beruf ansehen, zumal es bei ihrer Rückkehr ins Zivilleben um die berufliche Situation heutzutage nicht gerade günstig bestellt ist.

Vorgesetzte Unteroffiziere und Technische Unteroffiziere werden nach einem - gemäß Dienstgraden gestaffelten - "achtstufigen Soldsystem" (baji xinjinzhii) versorgt (§ 36). Vom 1. bis zum 4. Grad dauert die jeweilige Warteperiode grundsätzlich 3 Jahre, vom 5. bis zum 8. Grad grundsätzlich 4 Jahre. Der Sold des Vorgesetzten Unteroffiziers muß etwas höher sein als der des Technischen Unteroffiziers. Soldaten auf dem Posten eines Gruppenführers oder seines Stellvertreters erhalten einen Zuschuß (§ 37). Für sämtliche Soldaten ist außerdem die medizinische Versorgung frei (§ 38). Auch ihre Familienmitglieder erhalten Unterhaltszuschüsse und kostenlose oder weitgehend verbilligte medizinische Betreuung (§ 40).

Wehrpflichtige erhalten im 2. und 3. Jahr ihres aktiven Dienstes jeweils 10 Tage Urlaub und im 4. und 5. Jahr jeweils 20 Tage. Die Reisezeit ist hierbei nicht eingeschlossen. Für fern dem Herkunftsland dienende Soldaten gelten Sonderbestimmungen (§ 41). Bei Manövern und nach Kriegsausbruch entfällt der Urlaub; darüber hinaus haben alle in Urlaub befindlichen Soldaten sofort auf ihren Posten zurückzukehren (§ 42).

Angehörige haben grundsätzlich nicht das Recht, bei dem Soldaten zu leben. Ausnahmen gelten jedoch für freiwillig Dienende, allerdings nur mit Sondererlaubnis (§ 43).

Beendet wird der Soldatendienst bei Wehrpflichtigen mit Ablauf der Wehrpflicht, bei Freiwilligen spätestens mit Ablauf des 17. Jahres im aktiven Dienst oder aber mit Erreichen des 35. Lebensjahrs, es sei denn, daß eine besondere Verlängerungserlaubnis erteilt wird (§ 44).

Die Dienstentlassenen haben sich spätestens innerhalb von 30 Tagen bei der Behörde zurückzumelden, die sie zum Wehrdienst eingezogen hat (§ 49). Wer dieser Meldepflicht nicht genügt, ist nach den "Regeln über die Haushaltsregistrierung" sowie nach den "Regeln über die Bestrafung bei Verstößen gegen Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit" zu belangen. Dienstentlassene Soldaten sind ferner nach den "Regeln über die Wiedereingliederung von Wehrpflichtigen ins zivile Leben" zu behandeln (§ 50).

Nach Beendigung ihrer Dienstzeit erhalten die Soldaten Ränge im Reservedienst und haben an Wehrübungen teilzunehmen, wobei wieder das "Militärdienstgesetz" von 1984 maßgebend ist (§ 52).

Zuständig für die Auslegung der Dienstvorschriften für Soldaten ist der Generalstab (§ 53).

Ein Vergleich mit dem deutschen Soldatengesetz zeigt, daß die Grundrechte und Grundpflichten in den Soldatendienstvorschriften bei weitem nicht so scharf herausgearbeitet sind. Dort sind z.B. die Grundpflichten (Wahrheits- und Gehorsamspflicht, Kameradschaft, zurückhaltende politische Betätigung, kein Tragen von Uniformen bei politischen Veranstaltungen etc.) sowie die Grundrechte, vor allem das aktive Wahlrecht etc., bis ins Detail festgelegt. Auch vom Gebot der Verschwiegenheit, vom Verbot einer Nebentätigkeit u.dgl. ist im chinesischen Gegenstück nirgendwo expressis verbis die Rede. Freilich sind diese Pflichten und Rechte nicht deswegen unerwähnt geblieben, weil sie für den chinesischen Soldaten nicht verbindlich wären; vielmehr erscheinen sie jedem einzelnen VBA-Angehörigen als so selbstverständlich, daß der Gesetzgeber wohl glaubte, von einem entsprechenden Gesetzestext absehen zu dürfen.

In einem wesentlichen Punkt allerdings unterscheiden sich deutsche und chinesische Militärrechtsordnung: Das in der Bundeswehr zulässige Beschwerderecht, das in einer eigenen Wehrbeschwerdeordnung präzise ausdefiniert ist und das dem betroffenen Soldaten nicht nur gegen rechtswidrige, sondern auch gegen unrechte und "unsachgemäße" Befehle und Maßnahmen ein Gegenmittel an die Hand gibt, hat in der VR China zumindest formaljuristisch keine Parallele.

Oktober 1989
abend sich 56
Tagen bei der
4, die sie zu
hat (34),
nicht gestan-
det die Rau-
e nach der
ungen der 34
zu beobach-
ten sind ferne
die Wieder-
richtigen nur 3
(350).

Dienstzeit
im Regi-
Wehrübun-
der das 34
maßgelen-

uslegung der
soldaten ist

deutsches
die Grundsatz
den Soldat-
reitern nicht
sind. Drei
n (Wahlkam-
Kameradschaft
he Betäti-
men bei politi-
etc.) sowie
m das ab-
Detail fest-
der Verschie-
ner Neben-
sischen Ge-
ssis verbi-
e Pflichten
er unerwähn-
en chinesisch
ndlich wie
e jedem ein-
als so sch-
r Gesetzge-
m entspre-
en zu dient

Punkt aller-
ische und die
dmung: Da
seige Beson-
igenen Wel-
ise ausste-
ffenen Sol-
wirdrige, son-
und "unsie-
Maßnahmen
and gibt, da-
dest formel-
n

Informell freilich gibt es die Möglichkeit für jeden einzelnen Soldaten, sich an den jeweiligen Politoffizier seiner Einheit zu halten, dessen wichtigste Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, daß sowohl Vorgesetzte als auch Mannschaften dem Grundsatz der "Verbundenheit zwischen Armee und Volk" sowie zwischen "Kadern" und "Kämpfern" Rechnung tragen. Darüber hinaus dürfte das allgemeine Petitionsrecht, das jedem Staatsbürger zu kommt, auch dem Soldaten zustehen. Die Dienstvorschriften für Soldaten vom 13.8.1988 sowie die Militärstrafregelungen vom 10.6.1981 regeln zwar die administrativen und Kriminal-Strafen, doch ist nirgends von einer zuständigen Behörde die Rede. In Art.33 der Dienstvorschriften heißt es lediglich, daß die Zuständigkeit für die Bestrafung von Soldaten in einer Sonderregelung durch den ZK-Militärausschuß bestimmt werden soll. Ferner ist in der Verfassung von Militärgerichten die Rede (Art.124, Abs.1 Verf. 1982), doch sind solche Truppendiftergerichte bisher offensichtlich noch nicht eingerichtet worden. Ob eine Klagebefugnis aufgrund des neuen Verwaltungsprozeßgesetzes vom 4.4.1989 besteht, ist mehr als zweifelhaft. Haben doch nach § 2 dieses Gesetzes nur solche Bürger eine Klagebefugnis, die sich gegen Verwaltungsakte von Verwaltungsbehörden oder von Mitarbeitern von Verwaltungsbehörden wenden wollen, weil ihre Rechte verletzt wurden seien. Ein Befehl ist aber nun einmal, da er in einem besonderen Gewaltverhältnis ergangen ist, kein Verwaltungsakt, und außerdem sind militärische Befehlsstellen keine "Verwaltungsbehörden" in diesem Sinne.

Auch von einem Wehrbeauftragten des NVK, an den sich der einzelne Soldat direkt wenden könnte, ist in den bisher erlassenen Rechtsbestimmungen nirgendwo die Rede.

3.3.2.4.2.

Traditionspflege und "Acht Verbote"

Die Traditionspflege hat in der chinesischen VBA einen hervorragenden Stellenwert. Die "feinen Traditionen haben in der Vergangenheit eine große Rolle gespielt" und sollen es auch in Zukunft tun, forderte Verteidigungsminister Qin Jiwei bei einer Militärveranstaltung in Beijing im März 1989. So sollte beispielsweise die Autorität des ZK und seines Militärausschusses, die Unterordnung des Teils unter das

Ganze sowie harte Arbeit und einfache Lebensweise nach wie vor selbstverständlich sein.⁷⁶ Auch die alten "Verhaltensregeln" gehören mit zu dieser Tradition.

1986 ergingen "Acht Verbote", die als moderne Ergänzung zu den schon während der Bürgerkriegsjahre erlassenen "Drei Hauptregeln der Disziplin und acht Punkten zur Beachtung" (san da jilü ba xiang zhuiyi) gedacht waren.

In den vorangegangenen Jahren war es, wie die *Armeezzeitung*⁷⁷ feststellte, zu einer Reihe von höchst unerfreulichen Erscheinungen in der Armee gekommen, die mit "Disziplinlosigkeit", "schlampigem Arbeitsstil", "unsauberen Verwaltungsmethoden", Trunkenheit, Bestechlichkeit, Pornolektüre, "Beleidigung und Verprügeln von Soldaten durch Offiziere", Annahme von Geschenken etc. umschrieben wurden.

Unter diesen Umständen kam es am 3.Juli 1986 zu einem von der Allgemeinen Politischen Abteilung der VBA veranstalteten Treffen, bei dem der Beschuß gefaßt wurde, in Ergänzung zur alten "Drei/Acht-Regel" acht neue Verbotsregelungen aufzustellen. An erster Stelle der Verbotsliste stehen körperliche Züchtigungen von Soldaten. Zweitens sollten Offiziere ("Kader") künftig von den Soldaten keine Geschenke mehr annehmen und drittens keine Rechte der Soldaten mehr verletzen. Viertens ist es künftig streng verboten, Soldaten mit Geldstrafen zu belegen. Die weiteren vier Verbote betreffen den Alkoholismus, das Glücksspiel, Pornographie und Beträgereien.

Die neuen Verbotsregeln seien, wie die *Armeezzeitung*⁷⁸ Ihre drei Hauptregeln lauteten: (1) Gehorche dem Kommando in allem, was du tust. (2) Nimm den Massen nicht eine Nadel und nicht einen Faden weg. (3) Liefere alles Beutegut ab. Die acht Memorabilia lauteten: (1) Sprich höflich. (2) Zahle für das, was du kaufst, den angemessenen Preis. (3) Gib zurück, was du entliehen hast. (4) Bezahl für das, was du beschädigt hast. (5) Schlag und beschimpfe niemanden. (6) Schädige nicht die Ackerbaukulturen. (7) Belästige niemals Frauen und (8) Mißhandle keinen Gefangenen.

Diese Disziplinregeln wurden nicht gesetzgeberisch, sondern durch ständige Wiederholung in den Schulungskursen

und durch sämtliche Kanäle der Propaganda so nachdrücklich verbreitet, daß sie fast von jedem Soldaten und den meisten Zivilisten auswendig beherrscht wurden. Insofern kam ihnen ganz gewiß "Gesetzeskraft" zu.

3.3.2.5.

Der Einzug des Fachmanns in die Armee: Das neue Zivilpersonalsystem
Am 27.April 1988 ergingen "Vorläufige Bestimmungen über die Verwendung von Zivilpersonal in der VBA", die 27 Paragraphen umfassen und im wesentlichen darauf hinauslaufen, nicht-militärischem Personal mit gediegener Fachkenntnis in der Armee ähnliche Verpflichtungen und Rechte einzuräumen, wie bisher dem regulären Militärpersoanl. Ohne militärische Ränge zu bekleiden, können solche Zivilpersonen die gleichen politischen Rechte und materiellen Vergünstigungen wie reguläre Soldaten genießen, einschließlich der Gehälter, der Wohnprivilegien, der medizinischen Betreuung und des Urlaubs. Das Pensionsalter hochrangigen technischen Personals solle dem von Regierungsangestellten angeglichen werden. Während der normale Rekrut also lediglich drei Jahre abdient, kann das Zivilpersonal bis zum 60.Lebensjahr ohne Unterbrechung Dienst tun.

Die Bestimmungen legen die Funktion und den Status des Zivilpersonals fest sowie die Richtlinien für dessen Ausbildung, Ernennung und Abberufung, Beförderung, Rechte und Verpflichtungen, Gehälter und Vergünstigungen, Mindestdienstzeit und Altersversorgung.

Für zwei Arten von innermilitärischem Dienst soll das Zivilpersonal künftig zuständig sein, nämlich einmal für wissenschaftliche Forschung, Gesundheits-, Bildungs-, Presse-, Verlags-, Kunst- und Sportwesen, zum anderen für administrative Aufgaben, die nicht direkt militärischer Natur sind, z.B. für Militärkrankenhäuser, Militärfabriken oder Militärakademien.

Das neue Zivilpersonalsystem gilt als Teil des großen Modernisierungsprogramms der VBA.⁷⁹

Schon kurze Zeit nach Erlaß der Regelungen über das Zivilpersonalsystem zogen über 100.000 "militärische Offiziere" ihre Armeeuniformen aus

und wurden am 1. Oktober als Angehörige des Zivilstabs übernommen. Die Maßnahme war bei einer Sonder sitzung des ZK-Militärausschusses angekündigt worden, die kurz vorher in Anwesenheit von 1.200 Zivilpersonalkandidaten stattgefunden hatte. Yang Baibing, der Vorsitzende der Allgemeinen Politischen Abteilung der VBA, gab dabei bekannt, daß zum zivilen Stab künftig Wissenschaftler, Lehrer, Ärzte, Künstler, Sportler, Journalisten und andere Fachleute gehören sollten. Die Einrichtung des Zivilpersonalsystems sei ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur weiteren Modernisierung der VBA. Man vergesse nicht, daß gleichzeitig mit der Etablierung des Zivilpersonalsystems auch das neue militärische Rangsystem eingeführt wurde.⁸⁰

Noch ein dritter Schritt in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, nämlich die Einführung eines neuen militärischen Monatsmagazins mit dem Titel *Militärische Welt* (*Junshi shijie*), deren erste Ausgabe am 1. August 1988 herauskam. 18 führende Militärs der VBA gaben dem Magazin eine persönliche Widmung mit auf den Weg.

3.3.2.6. Sozialregelungen

3.3.2.6.1. Herausforderungen

In den achtziger Jahren erlitt die VBA drei schmerzhafte Einbrüche, nämlich soziale Einbußen (der Beruf des Soldaten verlor im Zeichen des Wirtschaftsaufschwungs an Attraktivität), wirtschaftliche Einbußen (Kürzung des Militäraushalts) und politische Einbußen (ständiger Rückgang des Anteils an Militärvertretern in den Spitzengremien von Partei- und Provinzführungen).⁸¹

Als besonders demütigend erwies sich die Aussicht für dienstentlassene Soldaten, ins Zivilleben als Arbeitslose zurückzukehren.

Die Mehrheit der demobilisierten Soldaten kehrt aufs Land zurück, wo sie seit Mitte der achtziger Jahre nicht immer die günstigsten Bedingungen vorfanden; hatten sie doch während ihrer Dienstzeit den Wohlstand verpaßt, der sich infolge der Landwirtschaftsreform in vielen ländlichen Gegenden eingestellt hatte. Da ihr Einkommen unter diesen Umständen im Vergleich zu dem der anderen Bauern erbärmlich ist, steht es auch nicht gut um ihre Heiratsaussichten.

3.3.2.6.2.

Staatliche Hilfen bei der Rückkehr Wehrpflichtiger ins Zivilleben

Am 12. Dezember 1987 verkündete der Staatsrat "Regeln über die Rückführung abgemusterter Wehrpflichtiger ins Zivilleben".⁸²

Jahrzehntelang hatte das bereits 1949 gegründete Demobilisierungsbüro nicht weniger als 28 Millionen Exsoldaten den Weg zurück ins Zivilleben geebnet. Nach drei Jahrzehnten seines Wirkens wurde das Demobilisierungsbüro 1978 dem damals gerade neu gegründeten "Ministerium für zivile Angelegenheiten" eingegliedert, das in der VR China seitdem die Funktion eines Sozialministeriums im weitesten Sinne des Wortes wahrt. In den fünf Jahren zwischen 1978 und 1983 konnte das Ministerium mit seinen "Abteilungen für zivile Angelegenheiten" auf Kreisebene, denen auch die jeweiligen Demobilisierungsbüros zugehören, Berufsstellen an rd. sechs Millionen Exsoldaten vermitteln.

Prinzipiell wurden die Soldaten dorthin wieder zurückgeschickt, wo sie hergekommen waren, nämlich in ihre alten Danweis. Bauern gingen also zurück aufs Land, Angestellte wurden an ihre Schreibtische in die Stadt zurückversetzt und Exoffiziere erhielten Stellen in Regierungsbehörden und Staatsbetrieben, während Pensionisten mit einer Rente abgefunden wurden.⁸³

Seit die Führung dazu übergegangen war, die VBA um eine Million Mann zu kürzen, reichten die bisherigen Vermittlungsmöglichkeiten nicht mehr aus. Zusätzliche Regelungen waren nötig. Diesem Zweck dienten die Bestimmungen vom Doppelzwölften d.J. 1987. Als "abgemusterte Rekruten" gelten solche Exsoldaten, die nach Beendigung ihres Soldatendienstes oder aber aus anderen Gründen schon vorher entlassen worden sind (§ 2). In § 3 wird das Danwei-Prinzip erneut ausgesprochen. Jeder hat danach grundsätzlich dorthin zurückzukehren, woher er gekommen ist. Gemäß § 4 hat die Eingliederung der ehemaligen Wehrpflichtigen unter der Führung der lokalen Volksregierungen zu erfolgen, die zu diesem Zweck eigene Ämter einzurichten haben. Auch die für Militärangelegenheiten zuständigen "Volksbewaffnungssämter" haben hierbei Hilfe zu leisten. Zu unterstützen ist jeder Wehrpflichtige, der sich inner-

halb von 30 Tagen nach seiner Dienstentlassung in seinem Heimatort zurückgemeldet hat und dort als abgemusterter Soldat registriert wurde (§ 7). Soweit er aus dem bäuerlichen Milieu kommt, aber nicht in sein Elternhaus zurückkehren kann, ist ihm finanziell beim Bau eines eigenen Hauses zu helfen. Exsoldaten, die einen Orden höher Stufe 2 erhalten haben, müssen auf alle Fälle mit einer Berufsstelle versorgt werden. Wer sich auf einem Gebiet Fachkenntnisse zugelegt hat, ist direkt den zuständigen Abteilungen zu überstellen (§ 8).

Wehrpflichtige städtischer Herkunft sind wieder in die Städte zurückzuschicken. Haben sie während ihrer Dienstzeit einen Orden höher als Stufe 2 erhalten, so müssen sie bei der Berufsstellenvergabe bevorzugt werden. Wer ohne ausreichende Gründe vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden ist, erhält keine Unterstützung (§ 9, Abs. 5).

Wehrpflichtige, die während ihrer Dienstzeit schwer verletzt worden sind, erhalten eine ihren verbliebenen Fähigkeiten entsprechende Berufsstellung (§ 10).

Ehemalige Angestellte in staatlichen Verwaltungsorganen (Massenorganisationen, Betrieben und Institutionen) sind wieder bei ihrem früheren Arbeitsplatz einzustellen (§ 11). Wer sein Studium wegen des Wehrdienstes unterbrechen mußte, kann es an seiner alten Schule wieder aufnehmen, und zwar unabhängig von seinem Alter (§ 12).

An Hochschulen und Höheren Fachschulen sind Exsoldaten bevorzugt zu immatrikulieren (§ 13). Die beim Wehrdienst verbrachten Jahre sind auf die Zivildienstzeit anzurechnen (§ 15). Stets ist also solchen Exsoldaten Vorzug zu geben, die Orden und Auszeichnungen erhalten haben.

Die "Regeln" können vom Ministerium für zivile Angelegenheiten ausgelegt werden (§ 17). Die Volksregierungen auf Provinzebene sind berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen (§ 18). Durch die neuen Regeln werden die einschlägigen Regelungen vom 17.3.1958 aufgehoben (§ 19).

Das Thema "Arbeitsvermittlung für abgemusterte Rekruten" ist zu einer häufig diskutierten und problematisier-

ten Frage geworden, seit das Militär im Zuge der Modernisierung seine alte Vorzugsstellung innerhalb der Gesellschaft verloren hat. Galt es noch während der Lin Biao-Jahre als höchst erreichbar, in der Armee unterzukommen, da die Soldaten auch nach ihrer Dienstentlassung überall bevorzugt unterkamen, so gab es nun wachsende Vermittlungsschwierigkeiten, die schon beträchtlich waren, als jährlich lediglich die übliche Zahl von 600.000-700.000 Abmusterungen anfiel. Nachdem der ZK-Militärausschuß freilich 1985 beschlossen hatte, die Armee um eine Million Mann zu verringern, landeten noch mehr dienstentlassene Soldaten auf der Straße.

Um hier Remedien zu schaffen, ergingen vor allem zwei Regelungen, nämlich über eine Fachausbildung des Soldaten bereits während der Militärzeit sowie Vorschriften über die Rückführung ins Zivilleben.

- Ausbildung zum "Doppelzweck"-Soldaten. Entsprechend zwei politischen Grundaussagen, nämlich dem Ausspruch Mao Zedongs, daß "die Armee eine große Schule sein soll", und dem Diktum Deng Xiaopings, daß es "keineswegs ausreichend ist, allein die Armee aufzubauen, und daß man zusätzlich auch noch auf die Bedürfnisse der Kader und Soldaten achten muß, die später wieder ins Zivilleben zurückkehren", gingen bereits 1982/83 einige Musterdivisionen dazu über, Schulungskurse für die "Erlernung von zweierlei Fertigkeiten" einzuführen. Darauf schlossen, wie es heißt, "die verschiedenen Kurse auf Regiments-, Bataillons- und Kompanieebene wie Bambusprossen nach einem Frühlingsregen hervor". Die Soldaten und Offiziere konnten an Militär- und gleichzeitig auch an Berufsausbildungskursen teilnehmen. Manche waren Lehrer auf dem einen Fachgebiet und gleichzeitig Schüler auf dem anderen. Bereits Mitte 1983 hatten diese Divisionen mehrere Hundert nebenamtliche Lehrer aus den Reihen der Soldaten und Offiziere herangebildet, die nun ihrerseits ein vielseitiges Kursprogramm anbieten konnten, angefangen von Maschinen- und Elektrotechnik über Medizin, Tiermedizin, Buchführung, Schneidern und Maurern bis hin zu Fotografie, Kalligraphie oder Malerei.

Bei der Erfassung neuer Rekruten wurde der Hinweis auf diese Ausbildungsmöglichkeiten zu einem neuen Motivationsbaustein für die jungen Rekruten.⁸⁷

Schon vor ihrer Entlassung können die Soldaten mit ihren neuerlernten Kenntnissen den "Volksmassen dienen". Eine der Musterdivisionen übernahm beispielsweise eine Art "Patschenschaft" über standortnahe Bauerndörfer, half dort bei der Aussaat und Ernte mit, erteilte Nachhilfekurse und führte neue Landwirtschaftstechnologien ein.⁸⁴

Wie bei vielen anderen Militäreinrichtungen wurde also auch die Ausbildungsfunktion nach dem Prinzip "Politische Weisung plus Entwicklung im Schnellballsystem" entfaltet. Spezielle Gesetze erwiesen sich hierbei als überflüssig.

Mitte 1987 wurden die Erfahrungen verschiedener Musterkompanien bei der Ausbildung von Rekruten für den Zivildienst zusammengefaßt und ihre Nachahmung in einem Zirkular der drei "VBA-Hauptquartiere", nämlich des Generalstabs, der Allgemeinen Politischen Abteilung und der Logistikabteilung innerhalb der gesamten VBA für verbindlich erklärt: Künftig solle die Doppelausbildung zur Regelausbildung innerhalb der Armee werden. Die "drei Hauptquartiere" sollten gemeinsam mit den Parteiausschüssen der jeweiligen Einheiten die Kontrolle über die Ausbildung übernehmen. Das Training sei weiter zu standardisieren und zu systematisieren. Civil- und Militärausbildung müßten zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.⁸⁵

In einem weiteren gemeinsamen Zirkular vom 9.Juni 1986 wiesen das Ministerium für Zivilangelegenheiten, die Allgemeine Politische Abteilung der VBA, das Finanzministerium, das Handelsministerium, das Landwirtschaftsministerium, die Staatliche Verwaltung für Industrie und Handel sowie die Landwirtschaftsbank von China noch einmal darauf hin, daß die Abteilungen für zivile Angelegenheiten und die Volksbewaffnungsabteilungen als Ratgeber für die lokalen Führungen bei der Einschaltung von Exsoldaten in das Zivilleben zu dienen hätten.⁸⁶

3.3.2.6.3.

Versorgungsansprüche

Eine weitere Konkretisierung des Militärdienstgesetzes sind die "Bestimmungen" (tiaoli) des Staatsrats vom 18.7.1988 über die "Unterstützung und Vorzugsbehandlung von Soldaten" (jun fuxu youdai).⁸⁷ Durch die Bestimmun-

gen soll sichergestellt werden, daß Personen, die in Ausübung des Militärdienstes körperlichen Schaden erleiden, oder aber daß Angehörige von Soldaten, die bei ihrem Dienst ums Leben kommen, nicht leer ausgehen, sondern vom Staat und von der Allgemeinheit versorgt werden. Außerdem sollen Angehörige des Militärs für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit durch soziale und wirtschaftliche Privilegien entschädigt werden. Zuständig für die soziale Versorgung ist das "Ministerium für zivile Angelegenheiten" (§ 6). Unter "Angehörigen" (jiayu) sind die Eltern, Ehegatten und Kinder des Soldaten, ferner seine jüngeren Brüder und Schwestern im Alter unter 18 Jahren, die finanziell von ihm abhängig sind, sowie andere Verwandte, die den Soldaten von seiner Kindheit auf unterhalten haben und die nun ihrerseits von ihm abhängen (§ 3).

Im Hinblick auf die Versorgung der Hinterbliebenen werden bei den Soldaten drei Arten von Todesfällen unterschieden. Da sind erstens die "revolutionären Märtyrer" (geming lieshi). Eine präzise juristische Definition dieses Begriffs gibt es zwar nicht, doch werden darunter im allgemeinen solche Personen verstanden, die bei Kampfhandlungen oder aber bei der Rettung anderer bewußt ihr Leben eingesetzt und sich insofern als "Revolutionäre" erwiesen haben. Zur zweiten Kategorie gehören Soldaten, die in Erfüllung ihrer Pflicht (wörtl: als "öffentliche Opfer", gong xing) ums Leben gekommen sind. An dritter Stelle folgen Soldaten, die aufgrund einer Krankheit im Dienst gestorben sind (§ 7). In allen drei Fällen erhalten die Hinterbliebenen vom Ministerium für Zivilangelegenheiten je nach der "Kategorie des Todes" und der Höhe des Solds eine feste Pension, wobei die konkreten Standards vom Ministerium für Zivilangelegenheiten sowie vom Finanzministerium gemeinsam auszuarbeiten sind (§ 8). Diese Standardpension ist zu erhöhen, falls der ums Leben Gekommene besondere Orden und Titel erworben hat. Handelt es sich hierbei um einen besonders ruhmvollen Titel, wie er vom Staatspräsidenten oder aber vom Vorsitzenden des ZK-Militärausschusses verliehen wird, so ist die Pensionssumme um 35% anzuheben. Bei einem Orden 1.Klasse erfolgt die Anhebung um 25%, bei einem Orden 2.Klasse um 20% und bei einem Orden 3.Klasse um 15% (§ 9).

Im allgemeinen sollte die Pensionssumme dem generellen Lebensstandard gerecht werden (§ 11). Einzelne Provinzen können hier Sonderregelungen treffen (§ 11, Abs.2). Die reiche Provinz Shanghai wird also im Zweifel höhere Pensionen auswerfen als die ärmste Provinz Chinas, Guizhou.

Die Folgen für schwere Körperschäden sind in den §§ 14-22 geregelt. Auch hier werden drei Kategorien von Verletzungen (shangzan) unterschieden, nämlich Verwundungen im Kampf, Schäden in Pflichtausübung und Schäden durch Krankheit (§ 14). Der Grad des Körperschadens, der nach Grad 1 und Grad 2 A und B eingeteilt wird, bestimmt sich nach dem Ausmaß des Verlusts der Arbeitskraft (§ 15) und ist durch das Ministerium für Zivilangelegenheiten festzustellen. Verwundete ersten Grades sind vom Staat bis zum Ende ihres Lebens zu unterstützen. Andere Personen haben sich, soweit wie möglich, selbst durch Arbeit zu unterhalten und bekommen nur für die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen staatliche Zuschüsse.

Sämtliche körperlich Geschädigten erhalten einen Geschädigtenausweis (§ 21).

Noch wichtiger freilich als bei den Folgen für Tod und Verwundung sind die Regelungen für die "Vorzugsbehandlung" (youdai) der Soldaten, die sich in den §§ 23-39 finden. Soldaten aus bäuerlichen Haushalten dürfen ihre "Selbstverantwortungsfelder" sowie die kleinen Parzellen, die ihnen von den Genossenschaften zugeteilt worden waren, auch während und nach ihrer Dienstzeit behalten. Werden Arbeiter aus staatlichen Betrieben oder anderen staatlichen Institutionen zum Armeedienst einberufen, so erhalten ihre Familienmitglieder alle sozialen Vorteile auch während der Dienstzeit weiter (§ 24), so z.B. die partiell kostenlose Krankenbehandlung. Soldaten brauchen ferner keine Gebühren für die Post (§ 25) und keine für die medizinische Behandlung (§ 26) zu zahlen. Verwundete Soldaten erhalten kostenlose oder verbilligte Fahrausweise für die öffentlichen Verkehrsmittel (§ 30) und bekommen auch Prothesen sowie Rollstühle etc. vom Staat bezahlt (§ 29). Personen, die nach den vorliegenden Bestimmungen Ersatz- oder aber Vorzugsbehandlung erhalten, müssen auch bei der Stellungssu-

che, bei der Aufnahme in Schulen und Kindergärten sowie bei der Wohnungssuche bevorzugt werden (§§ 31-36). Bei finanziellen Schwierigkeiten erhalten sie Zuschüsse (§ 39).

All diese Vorzugsleistungen gehen freilich wieder verloren, wenn der Bezugsberechtigte zu Gefängnis oder zum Entzug der politischen Rechte verurteilt oder auf die Fahndungsliste gesetzt wird (§ 40).

Die Vorzugsbestimmungen gelten auch für Mitglieder der Bewaffneten Volkspolizei (§ 41) sowie für Milizionäre (§ 42). Zuständig für die Interpretation der Bestimmungen ist das Ministerium für zivile Angelegenheiten (§ 43). Die Provinzen können zusätzliche Regelungen treffen (§ 44). Mit den neuen Bestimmungen werden alle vorangehenden Regelungen aus dem Jahre 1950 hinfällig (§ 45).

3.3.2.7.

Ausbildung als "strategische Aufgabe"
Das schmale Armeebudget setzt der Beschaffung von "Hardware", d.h. von neuen Waffen, enge Grenzen, nicht jedoch der Ausdehnung der "Software", d.h. einer besseren Ausbildung.

In der *Armeezzeitung* heißt es dazu: "Talentierte und fachbürtige Personen sind die Grundlage jeder Organisation und Institution. Begabte Menschen sind deshalb auch der Grundfaktor für den Aufbau einer Armee. Alles kommt daher auf die moralische Integrität und die Fachbürtigkeit der Kader an, wenn man die VBA revolutionieren, modernisieren und regularisieren will."⁸⁸

In der alten Bürgerkriegsarmee waren die Offiziere noch aus den Reihen der einfachen Soldaten rekrutiert worden - eine Praxis, die auch unter Lin Biao zu Beginn der sechziger Jahre wiederbelebt wurde. Im Zuge der Armeemodernisierung freilich sollen grundsätzlich nur noch solche Personen Offizierspositionen übernehmen können, die eine Militärhochschule durchlaufen haben.⁸⁹

Das neue Ausbildungsprogramm, das von den Besonderheiten des modernen Kriegs ausgeht, stellt die Offiziersausbildung in den Mittelpunkt und macht hierbei das Operieren in kombinierten Verbänden, die Panzer- und Luftab-

wehr sowie den Kampf gegen Luftlandetruppen zum Hauptinhalt. Der theoretischen Ausbildung folgt die Praxis: Im Herbst 1981 fand in Nordchina entlang der potentiellen sowjetischen Einfallschleuse im Bereich Changjiakou (Kalgan) ein Großmanöver statt, an dem Heeres-, Luftwaffen- und Raketenverbände teilnahmen. Auch der erfolgreiche Start einer Langstreckenrakete in den Südpazifik sowie der Abschuß einer Trägerrakete von einem U-Boot aus erfolgten in Zusammenarbeit zwischen mehreren Waffengattungen.

Dem neuen Operationstyp zufolge mußten auch die Ausbildungsrioritäten verändert werden: Der Akzent verlagerte sich von der Soldaten- auf die Kader(Offiziers)-Ausbildung und vom Einzelkampf auf koordinierte Manöver - letzteres unterstützt durch zahlreiche vom Generalstab seit 1979 geförderte theoretische Vorlesungen sowie durch militärische Großübungen nach dem Schema des Herbstmanövers von 1981, bei dem Landstreitkräfte, Luftwaffe und Luftlandetruppen in der "sowjetischen Einfallschneise" nahe dem innermongolischen Changjiakou (Kalgan) gemeinsam operierten.

Der Ausbildungsbereich war übrigens von der Zellularisierungswut, die für das politische System Chinas so typisch ist, nicht verschont geblieben. Selbst die Spitzenausbildungsanstalten hatten sich lange Zeit dem Druck der Dreiteilung beugen müssen, so daß es beispielsweise eine Militärakademie (unter der Leitung des Generalstabs), eine Akademie für Logistik (unter der Logistikabteilung) und eine Akademie für Politik (unter dem Politamt) gab - von den Schulen für Marine-, Luftwaffen- und anderen Gattungen gar nicht erst zu reden!

Die VBA sprang hier gleichsam über ihren eigenen Schatten, als der ZK-Militärausschuß im Juni 1985 beschloß, die drei bisherigen militärischen Spitzenschulen zu einer einzigen Zentralen Militärakademie, nämlich der "Hochschule für Landesverteidigung", zusammenzulegen und sie direkt dem ZK-Militärausschuß zu unterstellen. Die neugegründete Hochschule (Guofang daxue) wurde am 15.Januar 1986 in Anwesenheit des halben Politbüros in Beijing feierlich eröffnet.

Die Ausbildung soll umfassend sein, sich also nicht nur auf rein militärische Lehrgegenstände beschränken, son-

dern auch Wirtschaft, Außenpolitik und andere Fächer mit umfassen. Außerdem sollen Forschung und Lehre zugleich gepflegt werden. Ferner soll die Hochschule eine Beraterrolle für den ZK-Militärausschuß und für andere Führungsstäbe übernehmen. Schließlich sollte mit einem alten Tabu gebrochen werden, daß nämlich ausländische Wissenschaftler und Militärfachleute nicht als Gastdozenten in Frage kämen. Um fortschrittliche Offiziere bereits im Hinblick auf das Jahr 2000 zu erziehen, wurden außerdem an der Hochschule fünf Lehrabteilungen eingerichtet, nämlich eine "Forschungsabteilung für nationale Verteidigung", eine "Grundlagenabteilung", eine "Fortbildungsabteilung", ein "Postgraduierten-Institut" und ein Lehrausbildungskurs.

Neben diesen Institutionen der Lehre entstanden auch Abteilungen für die Forschung, nämlich ein "Institut für strategische Studien", ein "Forschungsinstitut für Marxismus-Leninismus" und ein "Forschungsinstitut für den Armeeaufbau".⁹⁰

Die neue Militärakademie bildet die Spitze einer dreistufigen VBA-eigenen Ausbildungspyramide: Das Offizierskorps soll hier nacheinander in sog. "Akademien" der unteren, der mittleren und der Spitzenebene herangebildet werden. Eine Neuerung bestand u.a. darin, daß die Immatrikulanten von jetzt an zum Teil direkt aus zivilen Hochschulen übernommen werden konnten - eine Konsequenz des neuen Militärdienstgesetzes von 1984.

Nach Abschluß der Ausbildung an den unteren Akademien soll dann ein intermediärer Truppendienst folgen, der wieder unterbrochen werden kann durch den Besuch einer "Militärakademie der mittleren Stufe", wie er etwa den deutschen Stabsoffizierslehrgängen entspricht. Für Kader "auf und über der Divisions- und der Korpsebene" soll sich sodann ein Besuch der "Hochschule für Landesverteidigung" anschließen. Das höchste Ausbildungsniveau wird seit Mitte der achtziger Jahre vor allem von den Angehörigen dreier Waffengattungen erwartet, nämlich Flugzeugpiloten, Angehörigen der Strategischen Raketentruppe und U-Boot-Besatzungen.⁹¹

Zugleich wurde die Verjüngung und Fachausbildung des Führungspersonals vorangetrieben. Bereits bis Mitte 1986

war das Durchschnittsalter der neuen kommandierenden Offiziere in den sieben Militärregionen um acht Jahre gesenkt und gleichzeitig der Anteil des Personals mit Hochschulausbildung erhöht worden.⁹²

All diese Änderungen wurden, wohlgemerkt, ohne den Gesetzgeber herbeigeführt.

Zum Abschluß seien hier noch einige Sonderwege der Ausbildung angeführt, die nur in den wenigsten Fällen durch eine staatliche Rechtsbestimmung eingeleitet worden waren.

1986 kam es zur Einführung von Ausbildungsregimentern, um den neuen Rekruten militärisches ABC einzudrillen, bevor sie ihren eigentlichen Einheiten zugewiesen wurden.

In den alten Infanteriearmeen wäre eine solche Vorschaltung noch überflüssig gewesen, in den immer komplizierter werdenden neuen Verbundarmeen aber haben sie sich inzwischen als nahezu unentbehrlich erwiesen.⁹³

Zweitens gibt es inzwischen eigene Lehrgänge für technisches VBA-Personal. Im Juli 1986 fand z.B. unter Führung des "Ausschusses für das Ingenieurwesen der (verschiedenen) militärischen Systeme" (junshi xitong gongcheng weiyuanhui) ein "Seminar über die nationale Verteidigungsstrategie i.J. 2000 und über die verschiedenen Ingenieursysteme" statt, bei dem sich die Teilnehmer Gedanken über Waffenforschung und Waffenproduktion im Hinblick auf die um 2000 wahrscheinlich auftauchenden militärischen Anforderungen zu machen hatten. Dabei galt es, die Richtlinie des ZK-Militärausschusses von 1985 zu berücksichtigen, daß nämlich die nationale Verteidigungsindustrie ihre Arbeit verändern und sich von der Bereitschaft, "einen frühen Krieg, einen großen Krieg und einen nuklearen Krieg" auszufechten, umstellen solle auf die Friedensarbeit. Die Tagung trug ferner der Erkenntnis Rechnung, daß die Stärke eines Staates nicht so sehr durch Militärmacht als vielmehr durch eine Vielheit von Faktoren, angefangen von der wirtschaftlichen Potenz bis hin zur "geistigen Zivilisation" bestimmt werde. U.a. wurde bei der Tagung vorgeschlagen, in Zukunft stärker eine "Weisheitsstrategie" (zhi zhanlüe) zu befolgen, d.h. mehr auf Ausbildung, Information und elektronische Nachrichtenübermittlung zu vertrauen.⁹⁴

Nationale Stärke erwachte ferner eher aus wirtschaftlichen denn aus militärischen Errungenschaften. Wenn das chinesische Nationalprodukt jährlich weiter um 8% wachse (gegenüber einem 3%-Durchschnitt bei den westlichen Ländern), könne China bis zum Jahr 2000 von seiner gegenwärtig 8. Position auf die 5. Position vorrücken. Die Welt stehe dann nicht mehr im Zeichen der Zwei-, sondern der Dreipoligkeit.⁹⁵

Zumindest der technische Apparat der chinesischen Armee handelt hier nach der Erkenntnis, daß es Aufgabe einer modernen Armee ist, den Krieg im Frieden zu besiegen.

Drittens ist hier das "Militärtraining für Studenten an Hochschulen und Oberen Mittelschulen" zu erwähnen, das durch das Militärdienstgesetz von 1984 eingeführt worden ist, das allerdings auch schon vor der Kulturrevolution bestand, und zwar aufgrund einer Staatsratsregelung vom 7. Februar 1956. Das studentische Militärausbildungsprogramm wurde vom Gesetzgeber als wesentlicher Bestandteil eines Dreiersystems angepeilt, das den allgemeinen Reservdienst, die Miliz und - eben - die studentische Ausbildung umfaßt. Während der Milizdienst hauptsächlich von 18-22jährigen Männern und Frauen auf dem Lande zu leisten ist und zur "Reserve" nicht nur Milizionäre, sondern alle Offiziere und Soldaten gehören, die für den Reservdienst registriert sind, waren die Studenten bisher von Militärflichten weitgehend verschont geblieben. Um nun auch sie für den Militärdienst zu erfassen, wurde die studentische Militärausbildung als Pflichtfach eingeführt.

Das neue Pflichttraining begann für nicht weniger als 50 Millionen Mittelschüler und rd. eine Million Hochschulstudenten im September 1985, und zwar an 52 ausgewählten Hochschulen sowie an 102 eigens dafür vorgesehenen Oberen Mittelschulen. Zu den mit herangezogenen Mittelschulen gehörten u.a. die zwei berühmtesten einschlägigen Bildungsanstalten Chinas, nämlich die Beijing-Hochschule und die Qinghua-Universität.

Zweck der neuen Politik war es, die Reservistenverbände zu stärken, zumal ja gleichzeitig die aktiven Streitkräfte um eine Million Soldaten reduziert worden waren.

Die Militärausbildung für Hochschüler hat es bereits während der fünfziger Jahre gegeben, doch war diese Praxis seit Beginn der sechziger Jahre wieder abgeschafft worden.

Zur Ausbildung gehören 13 Fächer, u.a. die Einführung in militärisches Denken, moderne Militärwissenschaft, Praxis im Umgang mit Leichtfeuerwaffen, taktische Prinzipien auf der Kompanie- und Zugebene sowie Mobilisierung in Kriegszeiten. Man unterscheidet Pflicht- und Wahlfächer. Studenten, die den Ausbildungskurs durchlaufen und das entsprechende Abschlußexamen erfolgreich bestanden haben, werden zu Kurzausbildungslehrgängen für Reserveoffiziere herangezogen. Anschließend werden sie zu Reserveoffizieren ernannt und haben an deren Militärdienst teilzunehmen.⁹⁶

Von all diesen Ausbildungsformen unterscheidet sich - viertens - die oben (3.3.2.6.2.) erwähnte Ausbildung des Wehrpflichtigen für seinen künftigen Zivilberuf.

4.

Die Außenbeziehungen der VBA

Nirgends findet sich eine rechtliche Regelung, die militärische Beschlagsnahmaktionen, wie sie etwa durch das deutsche Bundesleistungsgesetz im einzelnen geregelt werden, ausdefiniert. Auch zur Ausübung unmittelbaren Zwangs durch die VBA, wie sie im deutschen Recht ebenfalls präzise eingegrenzt und in ihren Folgewirkungen umschrieben wird, nämlich in dem "Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Bundeswehr", gibt es in der chinesischen Rechtsordnung keine Parallel. Entweder hat der Gesetzgeber in diesem Bereich noch gar keinen Regelungsbedarf erkannt oder aber er geht davon aus, daß der Armee angesichts des umfassenden Staatseigentums von vornherein weitestgehende Zugriffsrechte auf Böden und Häuser zukommen. Gerade an dieser Stelle wird die mangelnde Rechtsstaatlichkeit sichtbar, die der VR China nicht zu Unrecht immer wieder vorgeworfen wird. Zwar gibt es kein Privateigentum, doch existiert auf der anderen Seite Kollektiveigentum, vor allem auf den Dörfern, nicht zuletzt aber ist den Privatunternehmern inzwischen aufgrund des Produktionsverantwortungssystems an vertraglich überlassenen Grundstücken und Produktionsmitteln eine fast eigentüm-

ähnliche Stellung eingeräumt worden, so daß es hier sehr wohl einer adäquaten rechtlichen Absicherung bedürfte.

Genauso ungeregelt ist die Verhängung des Kriegsrechts. Besonders bekannt wurden zwei Fälle, nämlich im März 1989 in Tibet und im Mai 1989 in Beijing.

Anlaß für die erstere Maßnahme waren blutige Auseinandersetzungen zwischen tibetischen Nationalisten und chinesischen Sicherheitskräften in der Zeit zwischen dem 5. und 7. März 1989. Nach chinesischen Angaben wurden dabei ein Polizist getötet und 42 weitere chinesische Ordnungshüter verletzt. Auf tibetischer Seite starben nach offiziellen chinesischen Angaben 11 Menschen, und 66 weitere wurden verletzt.

Ein Journalist der Hongkonger Zeitschrift Zhengming berichtete dann allerdings, daß in Wirklichkeit 256 Tibeter auf teilweise brutale Weise liquidiert worden seien. Der Bericht beruhete auf Augenzeugeberichten.⁹⁷ Auch Ausländer, die nach Verhängung des Ausnahmezustandes aus Lhasa ausgewiesen worden waren, berichteten von exzessivem Schußwaffengebrauch der chinesischen Sicherheitskräfte. Ihre Angaben über die Zahl der getöteten Tibeter schwankte zwischen 30 und 800.⁹⁸

Wegen des Ausmaßes der Unruhen, und weil offenbar weitere Demonstrationen für die Unabhängigkeit Tibets befürchtet wurden, wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. März 1989 über Lhasa der Ausnahmezustand verhängt.⁹⁹ (Aus den dem Autor vorliegenden Texten läßt sich allerdings nicht eindeutig entnehmen, von welcher Stelle diese Verhängung ausging.)

In Beijing wurde das Kriegsrecht am 20. Mai 1989 über mehrere Teile des Stadtgebiets ausgerufen. Gleichzeitig verkündete die Beijinger Stadtregierung drei Anordnungen, um das Kriegsrecht leichter durchsetzen zu können. Offizieller Sprachregelung zu folge war es das erste Mal seit der Gründung der VR China vor 40 Jahren, daß eine solche Maßnahme verhängt wurde. Die Maßnahmen in Lhasa zeigten jedoch, daß es durchaus Präzedenzfälle gab, wenn auch in einem extremen Randgebiet.

Die Konsequenzen dieses verhängnisvollen Schritts sind bekannt: Sie endeten im Massaker mehrerer Tausend Arbeiter und Studenten in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1989.

Die Frage des Kriegsrechts/Staatsnotstands ist in Art. 89, Ziffer 16 der Verfassung von 1982 geregelt, wo es heißt, daß der Staatsrat zuständig sei für die "Entscheidung über die Verhängung des Ausnahmezustands (jieyan) in Teilen der Provinzen, Autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte". Der chinesische Terminus setzt sich aus den beiden Begriffen "jie" und "yan" zusammen. "Jie" heißt soviel wie "die Lehre aus einem Mißerfolg ziehen; sich einen früheren Fall als Warnung dienen lassen; auf der Hut sein". "Yan" heißt "strengh, ernst, majestatisch, würdevoll". Verhängt wird also "gefahrbewußte Strenge".

Leider gibt es bisher noch kein Gesetz, in dem die Voraussetzungen und die Verfahrensweisen näher ausdefiniert wären - ein Anlaß, das Gesetzesvakuum durch Maßnahmen höchst willkürlicher Art auszufüllen.

Ministerpräsident Li Peng unterschied in einer Rede zwischen "Kriegsrecht", von dem im Zusammenhang mit dem Notstand in Beijing nicht die Rede sein könne, weil es ja nicht über das ganze Land verhängt sei, und "Ausnahmerecht". Allerdings findet sich nirgends in der chinesischen Gesetzgebung eine solche Differenzierung.

Angesichts dieser Unsicherheit fielen auch die sicherheitspolitischen Antworten auf die jeweiligen studentischen Herausforderungen denkbar verschieden aus: Bei den Studentenunruhen von 1984 und 1985 beschränkte sich die Polizei beispielsweise auf bloße Warnungen und auf eine Kooperation mit den Danweis der betreffenden Studenten, die aufgefordert wurden, doch bitte ihre Mitglieder möglichst schnell zur Raison zu bringen und sie von weiteren Demonstrationen abzuhalten. Genauso zurückhaltend erwies sich die Polizei bei den Studentenunruhen vom Dezember 1986 und Januar 1987, indem sie sich darauf beschränkte, Warnungen auszusprechen, und indem sie außerdem das Pflaster des Tiananmenplatzes vereiste.

Bei den Studentenunruhen im Mai 1989 dagegen verfiel die Führung von einem Extrem ins andere, indem sie den "Notstand" dazu nutzte, um unter den Studenten ein Blutbad anzurichten.

Unabhängig davon, ob das Ausnahmerecht des Art. 89 näher ausdefiniert ist oder nicht, liegt hier doch beileibe kein

rechtsfreier Raum vor, der die Möglichkeiten zu wahllosem und willkürlichen Vorgehen eröffnete. Auch im Notstand soll das Gemeinwesen ja ein Verfassungsstaat bleiben - zumindest entspräche dies dem Geist der Verfassung von 1982!

Aus drei Gründen hat die Regierung den Notstandsrahmen im Juni 1989 bei weitem überzogen: Erstens schöpfte sie die Gesprächsmöglichkeiten mit den Studenten bei weitem nicht aus - ein Versäumnis, das um so schlimmer zu bewerten ist, als die Studenten ja Forderungen stellten, die ganz den Beschlüssen des XIII. Parteitags entsprachen, insofern sie nämlich eine schnellere Demokratisierung und eine resolutere Korruptionsbekämpfung verlangten.

Zweitens wurden "unverhältnismäßige Mittel" eingesetzt. Daß die "Verhältnismäßigkeit der Mittel" auch dem chinesischen Gesetzgeber selbstverständlich ist, beweisen z.B. die Staatsratsregeln vom 5.7.1980 über den "Gebrauch von Schußwaffen sowie dessen Androhung", die aus 10 Paragraphen bestehen, und deren Zweck es war, den Schußwaffengebrauch einzuschränken und damit gleichzeitig dem Waffenmißbrauch, wie er während der Kulturrevolution so häufig vorgekommen war, einen Riegel vorzuschieben.¹⁰⁰ In den §§ 3 und 4 werden die Voraussetzungen für die Benutzung der Schußwaffe festgelegt. Nach Möglichkeit hat die Polizei jedem Gebrauch eine mündliche Warnung vorausgehen zu lassen und sofort nach dem Waffen-einsatz der übergeordneten Behörde Meldung zu erstatten. Sogar die Benutzung des Schlagstocks (§ 5) und der Dienstpfeife (§ 7) ist genau festgelegt. Vom Schlagstock kann beispielsweise nur Gebrauch gemacht werden, wenn gegen eine Festnahme Widerstand geleistet wird, wenn Polizeiverwarnungen ungehört bleiben, oder wenn der Polizist zu Maßnahmen der Selbstverteidigung greifen muß. In § 8 wird der Polizei das Recht eingeräumt, Handschellen und Fesseln zu benutzen, um beispielsweise eine Flucht zu verhindern. Der Grundsatz der "Verhältnismäßigkeit der Mittel", der allen modernen Rechtskulturen gemeinsam ist, ist also auch der chinesischen Rechtsordnung wohlbekannt!

Kein Zweifel, daß 10.000 kräftige und wohlausgebildete Soldaten, die in der Nacht zum 4.Juni den Tiananmenplatz

umstellten hatten, auch mit Knüppeln und Tränengas den Platz hätten räumen können. Mehr als die Räumung und die Festnahme sowie die Verfolgung von Straftätern konnte unter einigermaßen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ja ohnehin nicht zur Debatte stehen. Die Demonstranten mit Panzern zu überrollen und sie systematisch mit Infanterie-Schnellfeuerwehren niedermähen zu lassen, hat mit bloßen Räumungszwecken und polizeilicher "Gefahrenabwehr" nichts mehr zu tun.

Hier wurde offensichtlich atavistische Rache für die Anmaßung der Studenten geübt, die die Regierung soviel Gesicht gekostet hatte.

Drittens sind Notstandsmaßnahmen üblicherweise von Polizeikräften zu be reinigen, die ja dafür eigens geschult werden, nicht aber von Militäreinheiten, deren Ausbildung sich am Kampf gegen einen bewaffneten - meist äußeren - Feind, nicht aber an Auseinandersetzungen mit dem unbewaffneten innenpolitischen Gegner orientiert. Eine Panzerdivision hat die Aufgabe, gegen hochgerüstete Kräfte eines Gegners vorzugehen, die, genauso wie die eigenen Truppen, gut bewaffnet, gepanzert und für den totalen, auf Leben und Tod gerichteten Kampf ausgebildet sind. Wie kann man solche Truppen auf unbewaffnete Mitglieder der eigenen Bevölkerung loslassen, die doch obendrein nur passiven Widerstand leisten und im übrigen für Forderungen eintreten, die im offiziellen Parteiprogramm abgedruckt sind!?

Noch nie seit 1949 hatte die Beijinger Bevölkerung auf einmal so viele Soldaten in ihre Stadt einrücken sehen, wie Ende Mai/Anfang Juni 1989. Sogar Mitte der vierziger Jahre, mitten im Bürgerkrieg, war innerhalb von Beijing - dem damaligen Beiping - kein einziger Schuß gefallen, und die Stadt konnte von den kommunistischen Truppen kampflos besetzt werden. Nun aber waren plötzlich ganze Armeen bis zum Stadtinneren vorgerückt - eine Tatsache, die von den Bewohnern der Hauptstadt offensichtlich aufs äußerste mißbilligt wurde.

Da die Niedermetzelung der Bevölkerung durch die Kriegsrechts/Notstands-Verhängung nicht gerechtfertigt war, erfüllte sie den Tatbestand eines Tötungsverbrechens im Sinne des § 132 StGB von 1979.¹⁰¹

Nach dem 4.Juni wurden die Massakertruppen von der Parteispitzenführung mit Lob überhäuft. Sie hätten "harte und gute Arbeit" verrichtet und das sozialistische System beschützt.¹⁰² Mehrere Hundert Armeemitglieder hätten bei der Aktion einen "ruhmreichen Heldenodot" gefunden - von toten Zivilisten auf dem Tiananmenplatz war mit keinem Wort die Rede.

Am 8.Juni 1989 wurde die VBA von einem der KP-Spitzenfunktionäre, Wang Zhen, aufgefordert, künftig wieder verstärkte Beiträge zur "Reform und zum Aufbau" (gaige he jianshe) zu leisten. Bezeichnenderweise benutzte er hierbei nicht die Formel Deng Xiaopings, "Reform und Öffnung" (gaige kaifang).¹⁰³

Auf dem Höhepunkt der Studentendemonstrationen vom Mai/Juni 1989 verhielt sich die Führung wie gelähmt. Es schien, als wären die Staats- und Parteiorgane einfach weggetaucht. Nur zwei Gremien funktionierten noch - ein informelles, nämlich die Sechsergemeinschaft "hochverehrter Parteiteraner", zu denen lauter 80jährige gehörten, die ihre offiziellen Funktionen zumeist längst aufgegeben hatten, und außerdem ein formelles Gremium, nämlich der ZK-Militärausschuß. In diesem Ausschuß auch wurden die verhängnisvollen Beschlüsse über den Notstand und über das Massaker gefällt.

Schlaglichtartig wurde hier die ungeheure Bedeutung des ZK-Militärausschusses erneut deutlich. Wer China beherrschen will, muß in diesem Gremium das Wort führen. Es ist bezeichnend, daß Mao Zedong den Posten des Ausschußvorsitzenden, den er während des Langen Marsches bei der Zunyi-Konferenz i.J. 1934 hatte an sich reißen können, bis zu seinem Tode nicht mehr abgab.

Anmerkungen

- 1) XNA, 11.3.88, SWB, 16.3.88.
- 2) Jiefang junbao, fortan JFJB, 5.9.88, SWB, 23.9.88.
- 3) XNA, 1.3.80.
- 4) RMRB, 5.3.80.
- 5) XNA, 24.2.81.
- 6) RMRB, 20.5.84.
- 7) Mingbao, nach SWB, 6.8.86.
- 8) Dazu JFJB, 22.9.88, nach SWB, 11.10.88.
- 9) Zum Begriff der "militärischen Modernisierung" vgl. Weggel, "Die militärische Modernisierung: Ortsbestimmung, Auswirkungen und politische Zerreißproben", C.a., März 1983, S.184-196, insbesondere 185 ff.
- 10) Dazu Weggel, C.a., März 1984, a.a.O., S.141 ff.

- 11) CD, 2.8.86.
 12) z.B. Banyuetan, 25.7.86.
 13) So XNA, 19.10.86, nach SWB, 22.10.86.
 14) JFJB nach SWB, 25.10.86.
 15) XNA, 31.3.89.
 16) XNA, 11.11.88, SWB, 22.11.88.
 17) XNA, 18.2.89.
 18) XNA nach SWB, 21.10.88.
 19) GB 1985, S.787-791.
 20) GB 1985, S.1046-1053.
 21) XNA nach SWB, 21.10.88.
 22) XNA, 25.7.86.
 23) So der ehemalige Generalstabschef Yang Dezhi in XNA, 17.9.86, SWB, 23.9.86.
 24) Näheres C.a., März 1981, S.188 f.; RMRB, 3.3.81, S.1 im Wortlaut abgedruckt.
 25) RMRB, 3.3.81, S.1.
 26) XNA, 17.2.81.
 27) Text: Falü huibian, fortan FLHB, S.235 ff.; ausführlich dazu C.a., Juni 1981, Ü 21.
 28) Näheres in C.a., August 1981, Ü 11.
 29) Näheres C.a., Juni 1981, Ü 21.
 30) Vgl. die Bildaufmachung in RMRB, 1.8.83.
 31) CD, 11.6.83.
 32) Dazu C.a., März 1984, S.146.
 33) Im einzelnen dazu Oskar Weggel, "Chinas moderne Armee nimmt Konturen an", C.a., März 1984, S.138-160, hier 147 ff.
 34) Näheres dazu Oskar Weggel, März 1984, a.a.O., S.144 ff.
 35) Zu den nachfolgenden fünf Unterschieden vgl. Hans Geser, "Organisationsprobleme des Militärs" in: Günther Wachtler (Hg.), Militär, Krieg, Gesellschaft. Texte zur Militärosoziologie, Frankfurt, New York 1983, S.140-164.
 36) RMRB, 1.8.87.
 37) Darstellung der politischen Organisation in der Armee: Johann Adolf Graf Kielmannsegg und Oskar Weggel, "Unbesiegbar? China als Militärmacht", Stuttgart, Herford 1985, S.77-88.
 38) Näheres Kielmannsegg, Weggel, "Unbesiegbar? China als Militärmacht", Stuttgart, Herford 1985, S.110.
 39) Ebenda, S.98 ff., 104.
 40) Näheres dazu C.a., Mai 1986, S.279 f.
 41) XNA, 25.8.86; Liaowang, 27.7.87.
 42) XNA, 2.11.87.
 43) XNA, 23.6.87.
 44) XNA, 23.1.88.
 45) XNA, 19.9.89.
 46) XNA, 21.9.89.
 47) Übersetzung durch den Autor in Oskar Weggel, "Miliz, Wehrverfassung und Volkskriegsdenken in der VR China", Boppard 1977, S.166 ff.
 48) Weggel, "Milizen...", a.a.O., S.84.
 49) RMRB, 3.6.82; Radio Ürümqi in SWB, 5.6.82.
 50) RMRB, 3.6.82.
 51) XNA, 27.5.84.
 52) Das Militärdienstgesetz ist abgedruckt in: GB 1984, S.438-447 mit zusätzlicher Erklärung (shuoming) vom 22.5.1984, ebenda, S.447-454; FLHB, a.a.O., S.554 ff.
 53) Text der Erklärung in GB 1984, S.447-454.
 54) Ebenda, S.449 f. Zum Thema Verbesserung der Vorgängerregelung: ebenda, S.448 f.
 55) Ebenda, S.451 ff.
 56) Ebenda, S.453.
 57) XNA, 2.5.84.
 58) GB 1985, S.1053.
 59) XNA, 8.10.84.
 60) GB 1985, S.1046-1053.
 61) So Jiefangjun Bao, 1.3.88, SWB, 31.3.88.
 62) Ebenda mit ausführlicher Darstellung der Regelung.
 63) GB 1988, S.627-633.
- 64) Text in GB 1988, S.515-518; FZRB, 4.7.88; RMRB, 3.7.88.
 65) Jiefangjun Bao, 4.7.88.
 66) XNA, 12.9.88.
 67) XNA, 15.9.88.
 68) XNA, 17.9.88.
 69) Text in RMRB, 3.7.88.
 70) RMRB, 31.7.88.
 71) Näheres dazu GB 1988, S.523-526.
 72) Text in GB 1988, S.678-683.
 73) XNA, 5.7.86.
 74) Mingbao nach SWB, 6.8.88.
 75) Vgl. zu dieser Frage die "hitzigen Diskussionen" der VBA-Vertreter während des XIII. Parteikongresses i.J. 1987, JFJB nach SWB, 13.11.87; ferner JFJB nach SWB, 5.8.87.
 76) XNA, 27.3.89.
 77) JFJB, 9.8.86.
 78) a.a.O., 9.8.86; XNA, 11.8.86.y her vorhebt, im Lichte neuer Umstände und neuer Probleme erlassen worden und bildeten zusammen mit den alten Drei/Acht-Regeln ein einheitliches Ganzes. Die alten Regelungen stammen vom 10.Oktobr 1947. (xxMao Zedong, Ausgewählte Werke, Bd.IV, S.159).
 79) Text in JFJB, 3.5.88; engl. übersetzter Text in SWB, 26.5.88.
 80) XNA, 1.8.88.
 81) Näheres dazu Oskar Weggel, "Die Volksbefreiungsarmee: Fraktionsstreitigkeiten, Krise des Selbstverständnisses und Heilungsversuche" in C.a., März 1981, S.181 ff.
 82) Engl. Übersetzung in XNA, 24.12.87, SWB, 4.1.88.
 83) Näheres dazu Weggel, "Chinas moderne Armee nimmt Konturen an", C.a. März 1984, S.138-160, S.152 f. mit Nachweisen.
 84) Weitere Nachweise bei Oskar Weggel, "Chinas moderne Armee nimmt Konturen an", C.a., März 1984, S.138 ff., hier 152 f.
 85) XNA, 17.9.87, SWB, 22.9.87.
 86) XNA, 9.6.86, SWB, 12.6.86.
 87) Text in RMRB, 26.7.88.
 88) So JFJB, 6.9.88, in SWB, 23.9.88.
 89) Zum Tauziehen zwischen "Formalausbildung" und dem jahrzehntelang in der VBA gebräuchlichen "Übungssystem" vgl. Oskar Weggel, "Die militärische Modernisierung der VR China, 3.Teil", C.a., April 1982, S.219 ff. Dort auch finden sich Einzelheiten über die verschiedenen Schulen im Rahmen der Formalausbildung sowie Einzelheiten zum Übungssystem.
 90) Nähere Einzelheiten bei Oskar Weggel, "Eine andere Armee? Wie die VBA im Zuge der Reformen einen Wandel von historischen Ausmaßen vollzieht" in: C.a., Mai 1986, S.273-287, 283 f.
 91) Näheres dazu ebenda, S.284 f.
 92) Näheres dazu C.a., Mai 1986, S.282.
 93) XNA, 10.8.86.
 94) XNA, 20.7.86, in SWB, 23.7.86.
 95) XNA, 20.7.86.
 96) XNA, 29.5.85.
 97) Einzelheiten dazu C.a., April 1989, Ü 6.
 98) SZ, 10.3.89.
 99) C.a., März 1989, Ü 6.
 100) Text der Regelung in RMRB, 15.7.1980.
 101) Näheres dazu Oskar Weggel, "Das Kriegsrecht und seine Durchführung. Eine Be trachtung unter juristischen Gesichtspunkten", C.a., Mai 1989, S.361-368.
 102) RMRB, 14.6.89.
 103) RMRB, 9.6.89, C.a., Juni 1989, Ü 11.